

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

21868

II

17

273

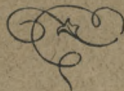
Die öffentlichen Schulen Kurlands
zu herzoglicher Zeit
1567—1806.

Bearbeitet

von

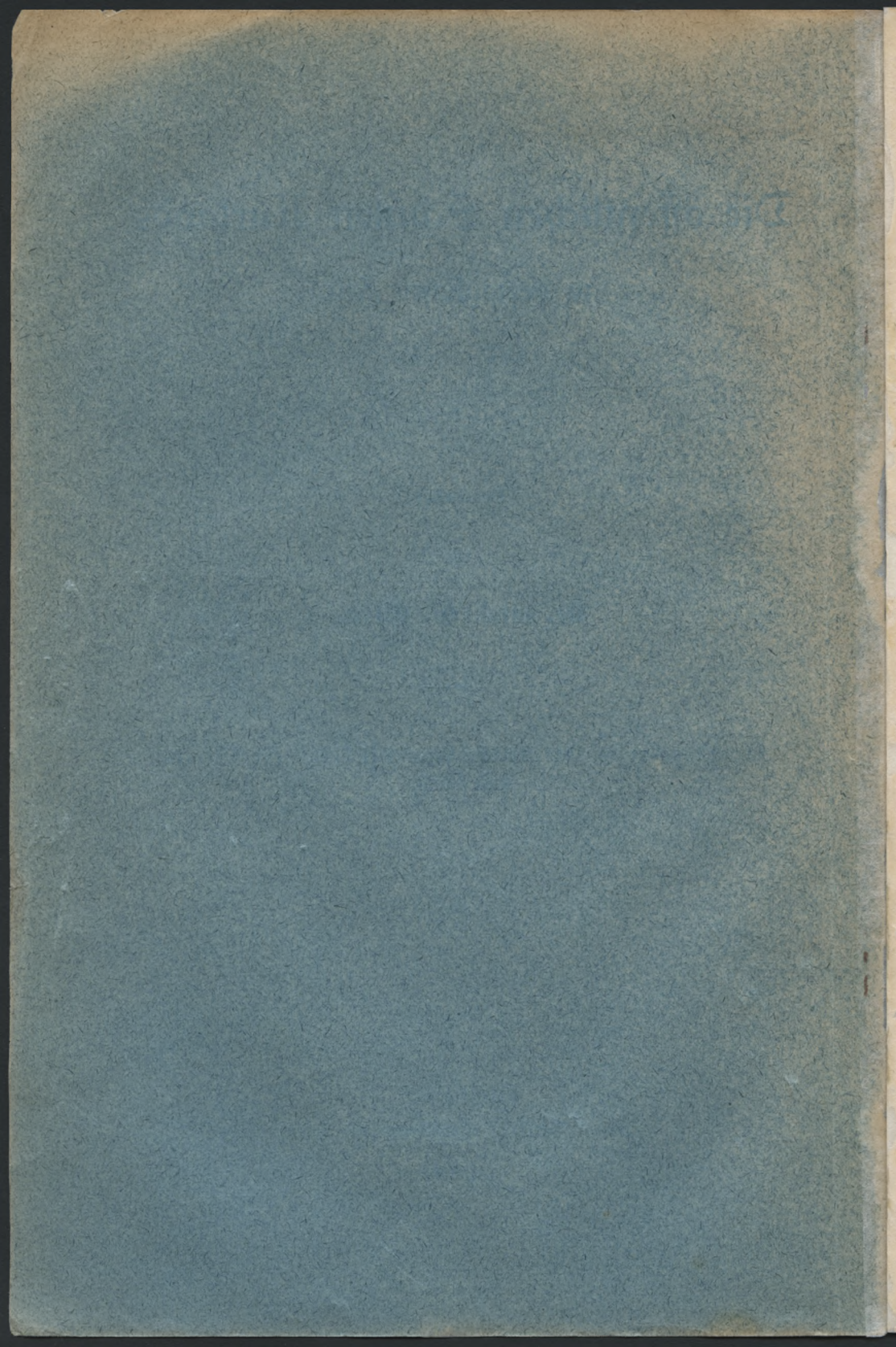
Dr. med. G. Otto.

Herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur
und Kunst.



Mitau,
gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1904.



D. F.

Die öffentlichen Schulen Kurlands

zu herzoglicher Zeit

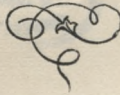
1567—1806.

—+—
Bearbeitet

von

Dr. med. G. Otto.

Herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur
und Kunst.



Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1904.

Die öffentlichen Schulen Litauens

in der jüngsten Zeit

1881-1882

Verlag

Gedruckt auf Verfügung der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Mitau, 1. December 1903.

Präsident: Kreismarschall **Rudolf v. Görner.**

121.868

II

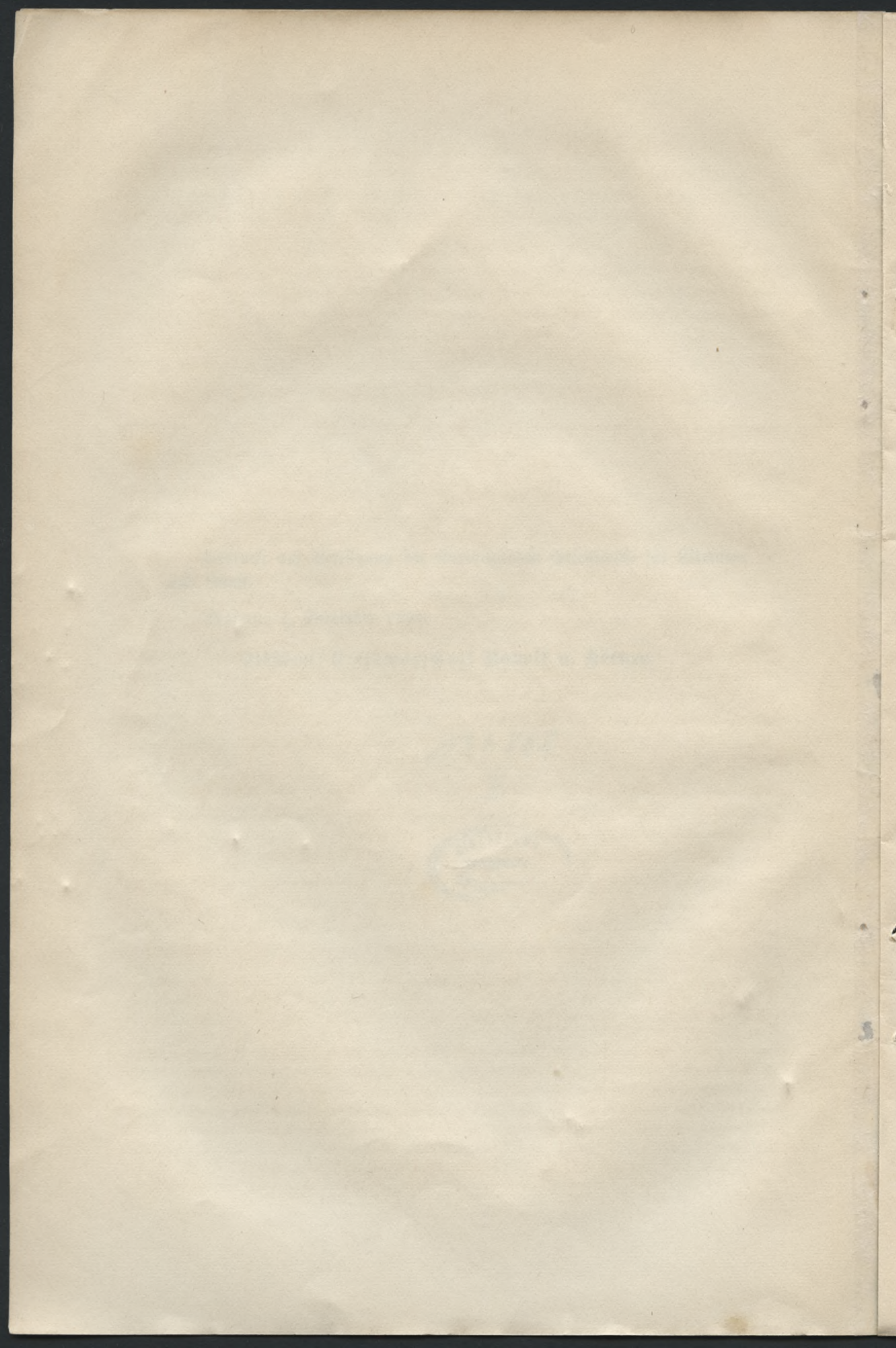


Dormant

The first thing I noticed when I woke up
was that I was alone. The room was
empty except for the bed and the
chair. I had no idea where I was
or how I got there. I had been
asleep for a long time, and I
didn't know how long it had been.
I had no idea where I was or how
I got there. I had been asleep for
a long time, and I didn't know how
long it had been.

I had no idea where I was or how
I got there. I had been asleep for
a long time, and I didn't know how
long it had been. I had no idea
where I was or how I got there.
I had been asleep for a long time,
and I didn't know how long it had
been.

THE END



V o r w o r t.

Bei den Nachforschungen im alten kurländischen Consistorial-Archiv, die ich behufs Herausgabe des Kallmeyerschen Prediger-Lexikons und auch noch späterhin angestellt habe, bin ich auf zahlreiche Materialien gestoßen, die auf die Lateinschulen im ehemaligen Herzogtum Kurland Bezug haben. Es ist das ja ein Thema, das bisher ziemlich dürftig und dazu meistens nur bruchstückweise in einzelnen Druckschriften behandelt worden ist. Das legte mir den Gedanken nahe, all dieses Material zu sammeln und die öffentlichen Schulen im Herzogtum Kurland im Zusammenhange einer Bearbeitung zu unterziehen. So ist die nachfolgende Schrift entstanden.

Ich habe es dabei für sachgemäß gehalten, meine Arbeit nicht mit dem Aufhören der Selbständigkeit des Herzogtums abzuschließen, sondern die Schicksale der einzelnen Schulen auch noch während des ersten Dezenniums russischer Herrschaft verfolgt, bis sie im Jahre 1805 durch Uebergang in die damals begründeten Kreis- und Elementarschulen ihr natürliches Ende fanden.

Mitau, im September 1901.

Dr. med. G. Otto.

VORWORT

Bei den Nachforschungen im alten holländischen Compendium
über die ich bereits herausgegeben des Kalligraphen
Grediger-Lexikon und auch noch späterhin angefaßt habe
bin ich auf zahlreiche literarische Werke, die auf die Latini-
schen im ehemaligen Repertorium Kurant Bezug haben
gekommen, so ist das ja ein Thema, da dieser ziemlich häufig und
dann meistens nur bruchstückweise in einzelnen Buch-
werken behandelt worden ist. Das letzte mit dem Gedanken
kam, all diese Material zu sammeln und die wichtigsten
Stellen im Repertorium Kurant im Zusammenhang einer
Bearbeitung zu unterziehen. So ist die nachfolgende Schrift
entstanden.

Ich habe es dabei für notwendig gehalten, meine
Arbeit nicht mit dem Klaffen der Selbständigkeit der
Repertorium abzuschließen, sondern die Schwierigkeit der ein-
zelnen Stellen auch noch während des ersten Druckes
rühlicher Geschäft verfolgt die sie im Jahr 1805 durch
Herausgabe in die damals bedruckten Kreis- und Elementar-
schulen für natürliches Ende fanden.

Mittau, im September 1801.

Dr. med. & Chir.

I.

Verzeichniß

der am häufigsten citierten Quellen und literarischen Hilfsmittel.

(Die gebrauchten Abkürzungen sind in Klammern beigefügt.)

A. Manuscripte.

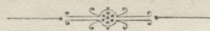
- Altes Notariats-Archiv des kurländischen Consistoriums, und zwar die die Kirchen zu Mitau, Bauske, Goldingen, Windau und Libau betreffenden Folioebände und Fascikel, und die von den Vormündern der St. Trinitatis-Kirche geführten Rechnungen. (Consist.-Arch.)
- Herzogliches Archiv, und zwar die aus den einzelnen Saren stammenden Canzellei-Abhschiede. (Herz. A.)
- Ritterschafts-Archiv. Hier sind zu nennen 1) die nach Saren geordneten Conceptbücher der herzoglichen Kammer; 2) ein Folioeband, der auf die Kirchen in Bauske Bezug hat; 3) die alten Akten des ehemaligen kurländischen Oberhofgerichts (OHG.) und des Tuckumschen (OHpt. Tuckum) und Mitauschen (OHpt. Mitau) Oberhauptmannsgerichts. (Ritt. A.)
- P. David Diston († 1760). Bericht über die Mitausche Stadtschule. Im Besitz des Oberlehrers H. Diederichs. (D. Diston. Abgedruckt in Kurl. Sitz.-Ber. 1902 S. 10 u. 11.)
- Woldemar, J. H. Historisches Lexikon. 4 Bde. fol. Im Besitz des kurl. Ritterschaftsarchivs.

B. Druckschriften.

- A. Buchholz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588—1688. Riga 1890. (Buchholz.)
- Programm der Bauskeschen Kreisschule pro 1880, Mitau 1880. Darin: IV. Ueber-
sicht der Geschichte der Bauskeschen Schulen auf S. 29—42 von
L. Arbusow. (Arbusow.)
- Dr. Czarnewski, Nachrichten über den Zustand der Schulanstalten des Mitau-
schen Schulkreises. Erstes Stück, Mitau 1805. Zweites Stück, Mitau 1807.
(Czarnewski I u. II.)
- K. Dannenberg, Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau.
Festschrift zur Säcularfeier des Gymnasiums am 17. Juni 1875. Mitau
1875. (Dannenberg.)
- G. Hennig, Kurländische Sammlungen I, Mitau 1809. Auch unter dem Titel:
Geschichte der Stadt Goldingen in Kurland I. (Hennig.)
- Th. Kallmeyer, Geschichte der Kirchen und Prediger des Windauschen Kirch-
spiels, Riga 1849, S. 25 ff. (Kallmeyer, Windausch. Kirchsip.)
- Th. Kallmeyer, weil. Pastor zu Landsjen. Die evangelischen Kirchen und Prediger
Kurlands, bearbeitet von Dr. med. G. Otto. Mitau 1890. Hiezu

II.

- zahlreiche handschriftliche Nachträge von Dr. G. Otto. (Wallmeyer.)
- Kur-, Liv-, Estländer auf der Universität Königsberg in Pr. 1544 bis 1710, bearbeitet von A. Seraphim, Riga 1893. In den Mittheilungen der Rigaschen Altertums-Gesellschaft v. J. 1893. (Königsb. Balten №.)
- Kur-, Liv-, Estländer auf der Universität Königsberg in Preußen. T. II 1711—1800. Auf Grundlage der aus der Original-Matrikel von A. Seraphim gemachten Auszüge bearbeitet von Dr. med. G. Otto. Riga 1896. In den Mittheilungen der Rigaschen Altertums-Gesellschaft. Bd. XVI Heft 2. (Königsb. Balten №.)
- Livländische Schulblätter, herausgegeben von A. Albanus. II. Jahrgang, 1814. (Livl. Schulbl.)
- v. Neefe, J. F. und Napierśky, A. G. Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Liv-, Est- und Kurland. 4 Bde. Mitau 1827—32.
- Nachträge und Fortsetzungen hiezu von Dr. Th. Weise. 2 Bde. Mitau 1859 und 1861. (Schriftst. Letz. u. Nachtr.)
- v. Neefe, J. F. Wöchentliche Unterhaltungen für Liebhaber deutscher Lektüre in Rußland. Bd. I—VI. Mitau 1805—7. (Wöchentl. Unterhalt.)
- A. Schön. Zur Geschichte des Libauschen Schulwesens. Nachrichten über das Nikolai-Gymnasium zu Libau im Laufe d. J. 1884, Libau 1884. (A. Schön.)
- Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. Mitau. (Kurl. Sitz.=Ber.)
- Tetsch, C. L. Kurländische Kirchengeschichte. 3 The. 1767—1769. (Tetsch.)
- A. Wegener, Geschichte der Stadt Libau. Libau 1898. (Wegener.)
- Dr. H. C. Zimmermann, Nachrichten über den Zustand der Unterrichtsanstalten des Goldingenschen Schulkreises. Erstes Stück. Mitau 1808. (Zimmermann.)



I. Allgemeiner Teil.

Vorhanden gewesen sind Schulen in Kurland gewiß schon vor der Reformationzeit. Es ergibt sich das aus der Forderung in der Kirchenreformation des Fürstentums Kurland und Semgallen vom Jahre 1570 im 3. Capitel, daß „die alten Schulen in den Städten und Flecken renovirt, erbaut und erhalten werden sollten“. Aber bedeutend war wol ihre Anzahl auf keinen Fall, denn die Kirchenordnung von 1570 setzt an mehreren Stellen, wo sie bei gottesdienstlichen Feierlichkeiten des Anteils der Schulen am Gesänge erwänt, ausdrücklich hinzu: „wo solche vorhanden“.

Der bekannte Receß des Herzogs Gotthard vom Februar 1567, welcher Kurland eine so große Anzahl Kirchen zusicherte, versprach auch die Anlegung von Schulen, namentlich zu Illuxt, Selburg, Bauske, Mitau, Doblen, Windau, Goldingen und Randau. Ihr Unterhalt sollte von denselben Bauer- und Hofesabgaben mitbesritten werden, die in jener Fundations-Urkunde zum Besten der kirchlichen Anstalten überhaupt festgesetzt sind. Denn zu diesen Anstalten rechnete sie nicht nur der Geist jener Zeit, sondern der Buchstabe des Gesetzes selbst, indem die Kirchenordnung gleich im Eingange sagt: Zur Erhaltung des Ministerii ist das — vierte Stück „Erhaltung christlicher Schulen und Studien — — daß etliche Leute also auferzogen und unterwiesen werden, daß sie der Propheten und Apostel Schrift lesen lernen und hernach Andere vorlesen können. Dazu Verstand der Sprachen und mehr Künste dienen u. s. w.“¹⁾ Es sollten also auch schon diese Schulen nicht bloße

1) Die große Seltenheit der Kirchenordnung von 1570 rechtfertigt es, wenn hier wiedergegeben wird, was sie über die Schulen sagt. Es heißt dort im IV Stück: Es sollen die Schuldienere in ordentlicher Weise vocirt, bestellt und angenommen werden von dem Superintendenten, Pastoren und Vormündern eines jeden Kirchspiels und sollen sich für ihre Person gottselig und erbaulich nach Gottes Wort im christlichen Leben und eingezogetem Wandel, in guten Sitten und ehrlichen gebührlichen Kleidern wissen zu erzeigen.

Die Jugend aber, so ihrer Disciplin unterworfen, soll vor allen Dingen in der Lehre des heiligen Catechismi und bevorab in den wahren Furchten Gottes wol geübet und exercirt werden. Dazu ihnen keine andere Exemplaria dienstlicher sein wollen, als der Ausbund christlicher Lehre, der kleine Catechismus Lutheri, Latein und Deutsch auf das fleißigste der Jugend eingebläuet.

Demnach sollen die lieben Kinder von den Schulmeistern nach der Unterweisung Pauli in der Zucht und Vermahnung zum Herrn dermaßen erzogen werden,

Volkschulen sein, wie man ebenfalls daraus sieht, daß die Vorschriften für die Kirchenvisitationen (eben daselbst) verlangen, nachzufragen: „wo die Schulgesellen studiret — und ob der kleine Katechismus Lutheri latine et germanice fleißig getrieben werde“.

Leider wurde jedoch der Receß von 1567, soweit er die Begründung von Schulen anordnete, nur teilweise ausgeführt. Das ganze Oberland mußte während der herzoglichen Zeit einer größern öffentlichen Schule entbehren, denn nur in Mitau, Bauske, Goldingen und Windau wurden solche errichtet, dann noch in Libau, dessen der Receß von 1567 nicht erwähnen konnte, weil das Amt Grobin, in welchem Libau liegt, seit 1560 an den Herzog von Preußen verpfändet war und erst 1609 wieder ausgelöst wurde. Ueber das Verhältniß dieser Schulen zur Kirche und über ihre innere Organisation unterrichten uns ihre Schulgesetze, deren sich 5 aus verschiedenen Zeiten stammende erhalten haben, und zwar 2 auf die Mitausehe Schule sich beziehende (aus den Jaren 1721 und 1766), 2 auf die Libausehe (aus den Jaren 1638 und 1780) und 1 auf die Bauskesche (vom Jare 1771). Aus ihnen ergibt sich Folgendes:

Die Stadtschulen in Mitau, Bauske, Goldingen, Windau und Libau waren Lateinschulen, zum Unterschiede von den deutschen Schreib- und Rechenschulen, die es in Mitau und hier und da auch in den andern Städtchen gab. Die Lehrer an ihnen, die „Schuldiener“ oder „Schulcollegen“, mußten durchaus Augsburgischer Confession sein, es erforderte das der enge Zusammenhang, in welchem die Schulen mit der Kirche standen, wol stets waren sie auch Kandidaten der Theologie, was allein schon daraus ersichtlich ist, daß sie (z. B. in Mitau, Goldingen und Windau) mitunter die Vesperpredigten zu halten hatten. Die Oberinspection über die Schulen hatte der Superintendent, die Localinspection in Mitau gleichfalls der Superintendent und in seiner Vertretung der Diaconus der deutschen Kirche, in den andern Städten der Präpositus oder — falls dieser nicht am Orte wonte — der Pastor primarius der deutschen Kirche.

Das Vocationsrecht in Bezug auf die Lehrer hatte in Mitau, Bauske, Windau und Libau der Rat, in Goldingen (nach dem Kirchen-

daß die Knaben nach Gelegenheit fleißig studiren, in den freien Künsten und Sprachen wol proficiren und in den guten Sitten und moribus thätig promovirn.

Damit nun solches von den praeceptoribus und gemeinen Schuldienern oder Paedagogis desto fleißiger geschehen und ausgerichtet werden möge, soll der Superintendentens in der Visitation und die Pastores allezeit wöchentlich die Schulen besuchen und gleich sowol auf die Schulmeister als Schulknaben, daß es also recht und ordentlich zugehe, Achtung geben, und wie es hernach die Nothdurft zu aller Zeit erfordert, Alles ordnen, angeben, bestellen, und wie es mit den Lectio-nibus und der ganzen Paedagogia gehalten werden muß, einrichten. Auch den gemeinen Mann fleißig vermahren, die Kinder zur Schulen ungefüamt zu halten, daß sie um Gottes willen dem Herrn zu einem lebendigen Tempel des würdigen heiligen Geistes zugerichtet werden juxta doctrinam Apostoli 1 Cor. 3 et 2 Cor. 6.

visitationsabschied von 1650) der Oberhauptmann, der adlige Kirchenvorsteher und der Propst. Die Bewerber um ein Schulamt meldeten sich beim bezüglichen Inspector, hatte dieser sich aus den ihm vorgewiesenen Documenten und Attesten von der Tüchtigkeit und den guten sittlichen Eigenschaften des Bewerbers überzeugt, so erfolgte seine Vocation durch den Rat und endlich nach eingeholter Confirmation durch den Herzog die öffentliche Introduction.

Die Schulcollegen — Rector, Conrector und Cantor (in Mitau), oder wol auch Rector, Cantor und Collega tertius (in Libau), an den weniger besuchten Schulen (in Bauske, Goldingen und Windau) nur Rector und Cantor¹⁾ waren alle Klassenlehrer, nicht Fachlehrer, d. h. der Rector unterrichtete nur in der Prima, der Conrector in der Secunda, der Cantor in der Tertia. Der Inspector hatte die Schule wenigstens einmal in der Woche zu besuchen. Dem Rector stand ein gewisses Aufsichtsrecht über die übrigen Schulcollegen zu, die ihm Folge zu leisten verpflichtet waren. Die Schulcollegen hatten den Lections-Katalog zu entwerfen, der aber ohne Zustimmung des Inspectors weder eingeführt noch verändert werden durfte. Der Unterricht dauerte wenigstens von 7—11 Uhr Vormittags und von 1—4 Nachmittags, Privatstunden durften die Schulcollegen von 11—12 und 4—5, jedoch nur im Schullocal erteilen. Die Lateinschüler durften sowol innerhalb als außerhalb der Schule nur lateinisch mit einander sprechen. Die Lehrgegenstände waren, wie einige erhaltene Lections-Kataloge aus dem 18. Jahrhundert zeigen: Lateinisch, in weit geringerem Umfange Griechisch, Theologie, Philosophie, Mathematik, Geschichte, Geographie und Hebräisch. 1—2mal jährlich mußte ein öffentliches Examen abgehalten werden, an das sich (z. B. in Libau) die Versetzungen aus einer Klasse in die andere angeschlossen. Meldete sich ein neuer Schüler, was während des ganzen Jahres geschehen konnte, so wurde er im Beisein des Inspectors von den Schulcollegen geprüft und dann aufgenommen, wobei strenge darauf geachtet wurde, daß er in die seinen Kenntnissen entsprechende Klasse eintrat und nicht etwa einem andern Schulcollegen zufiel. Außerordentliche Ferien durften die Schulcollegen den Schülern ohne Consens des Inspectors nicht geben. Als ordentliche galten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: 1) der halbe Tag vor jedem Festtage, 2) der Tag nach den drei hohen Festtagen, 3) die ersten 14 Tage in den Hundstagen (siehe Libau). Noch früher scheinen selbst diese 14 Tage nicht freigegeben worden zu sein, so daß damals abgesehen von den Sonntagen nur die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage und die Tage nach den drei hohen Festtagen gefeiert wurden. Dazu kamen wol noch, wenigstens im 17. Jahrhundert zu Herzog Jacobs Zeit, die drei officiellen kurländischen Feiertage, und zwar: 1) am 15/25 Januar das Friedensfest (1582 Friede zu Sapolje zwischen Stephan Bathory und Zwan IV dem Gra-

¹⁾ Mehr als drei Lehrer an der Schule hat es nur in Libau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegeben.

famen), 2) am 18/28 Febr. „wegen unserer bitteren Wassersth“ (1648 brach Herzog Jakob bei Libau auf dem gefrorenen Meere ein und geriet in Ertrinkungsgefahr) und 3) am 7/17 Juli „wegen Restitution unserer Land und Leute“ nach dem Frieden zu Oliva 1660¹⁾).

Die Schulcollegen waren gehalten, 4mal, in spätern Zeiten 2mal jährlich in Begleitung ihrer ältern Schüler zur Communion zu gehen; die jüngern Schüler, die noch nicht ad sacra zugelassen werden konnten, wurden mehrere Male jährlich in der Kirche catechisirt. Am Sonntage versammelten sich die Schüler im Schulgebäude und begaben sich von hier paarweise, geleitet von den Schulcollegen, in die Kirche, in der sie auf dem Schülerchor Platz namen; nach Schluß des Gottesdienstes ferten sie ebenso in die Schule zurück, wurden dort über den Inhalt der Predigt examinirt und dann nach Hause entlassen. Wurden angesehene Personen beerdigt, so folgten die Schüler, begleitet von ihren Lehrern, dem Sarge, wurden wol auch zu Beerdigungen außs Land hinausgefördert. Von der Leichenfolge waren übrigenß 1766 in Mitau die adligen Schüler eximirt.

Die Schulcollegen hatten die Aufsicht über den äußern Anstand und die sittliche Führung in Worten und Handlungen bei ihren Schülern sowol in den Schulräumen als auf der Straße. Dabei wurden sie von den Custoden unterstützt, die zu den Schülern gehörten und die Obliegenheiten des heutigen Primus in der Classe versahen. Das Besuchen von Kaffee-, Wein- und andern öffentlichen Localen war den Schülern streng untersagt, ebenso das nächtliche Herumschwärmen auf den Straßen (Grassaten-Faren). Als Mittel, Zucht und Disciplin aufrecht zu erhalten, galten Anfangs das sceptrum scholasticum, d. h. die Schulrute und in besonders ernsten Fällen (z. B. durch nichts entschuldigtes Fernbleiben von der gemeinsamen Communion und lockerer Lebenswandel) der Ausschluß aus der Schule, dazu kam später der Carcer. Beim Strafen sollten die Lehrer nicht excedieren, auch machten ihnen die Libauschen Schulgesetze von 1780 zur Pflicht, zuerst durch vernünftige Ermahnungen auf das Ehrgefühl zu wirken, ehe sie die äußerste Strenge anwendeten. Eine Strafe, die ebenfalls auf das Ehrgefühl wirken sollte, war schon früher in Goldingen üblich: der Schuldige mußte „den Schulefel“ aus der Schule nach Hause tragen²⁾. Ein selbst zu damaliger Zeit mißbilligter Brauch war es, wenn 1639 in Bauske die erforderlichen Executionen im Auftrage der Lehrer von den Schülern selbst an ihren Mitschülern vollzogen wurden³⁾. Wenn die Eltern der bestrafte Schüler aus Zorn und Rache die Schulcollegen mit Worten oder gar tätzlich injurierten, so hatte der Inspector die Schuldigen beim Rat anzugeben und der Rat sie zu bestrafen⁴⁾; wonten aber die

1) Cf. Kurl. Sitz.-Ber. 1860 v. 4. Mai u. 1894 S. 13.

2) Siehe unten bei D. W. Rosenberger.

3) Siehe Arnoldi's Manuale in Kurl. Sitz.-Ber. 1894, Seite 123.

4) Ein Beispiel siehe in Arnoldi's Manuale l. c. S. 123.

Eltern auf dem Lande, so wurde erwartet, daß der Herzog sich der beleidigten Lehrer annemen und sie schützen werde. Denselben Schuß genossen die Lehrer, wenn sie von den Eltern beschuldigt wurden, daß ihre Kinder in der Schule nichts gelernt hätten, während diese oft Wochen und Monate lang mit Wissen der Eltern aus der Schule fort geblieben waren. Deshalb mußte, wenn ein Schüler wegglieb, stets bei den Eltern nachgefragt werden, ob die Gründe des Fehlens berechtigt gewesen.

Wer die Schule verließ, sollte das nicht heimlich wie ein ingratus euculus tun, sondern war verpflichtet, sich bei seinen Lehrern ordentlich, die Schüler der Prima mit einer kurzen lateinischen Rede, zu verabschieden. Darauf erhielt er vom Rector das Abgangs-Zeugniß.

Winkelschulen, d. h. vom Herzog nicht fundierte und nicht privilegierte Schulen, wurden nicht gebildet und streng verfolgt.

Die erstmalige Errichtung der Schulgebäude war an einigen Orten von der Kirche (Mitau, Bauske), an andern vom Rat (Goldingen) ausgegangen. Später erforderliche Neubauten besorgten ebenfalls entweder die Kirche oder der Rat, sie sorgten (freilich häufig herzlich schlecht) für die Instandhaltung der Schulgebäude. Zum Behufe der Beheizung und Beleuchtung der Schulräume war ein jeder Schüler resp. dessen Eltern verpflichtet, einige Fuder Holz und einige Lichte jährlich zu liefern. Zum Heizen der Defen und Reinhalten der Schulräume gagierte der Rat zu Mitau einen Calefactor, der Rat zu Goldingen stellte einen „Schulbauern“, in Bauske hatten das die Glockenläuter gegen eine Vergütung von jedem Schüler zu leisten.

Die Gage der Schulcollegen floss aus verschiedenen Quellen, und zwar 1) aus der Kirchenlade; 2) vom Rat; sowol die Kirche wie auch der Rat gewährten den Lehrern an manchen Orten auch freie Wohnung und Beheizung; und 3) aus den Schulgeldern. Ein jeder Lehrer bezog das Schulgeld der Schüler seiner Klasse, das quartaliter und praenumerando entrichtet werden sollte, häufig aber ausblieb. In Mitau betrug es 1766 für den Cantor 2 Rtl., für den Conrector 3 Rtl., für den Rector 4 Rtl. quartaliter, in Bauske 1771 für den Cantor $\frac{1}{2}$ Rtl., für den (nicht existierenden) Conrector $\frac{3}{4}$ Rtl., für den Rector 1 Rtl. quartaliter. Die Lehrer waren also dabei interessiert, möglichst viele Schüler in ihren Klassen zu haben, daher die Eifersucht, mit der man darauf sah, daß ein jeder Schüler in die seinen Kenntnissen entsprechende Klasse aufgenommen wurde. Hierzu kamen noch einige besondere Einnahmen, z. B. die Zinsen gewisser der Schule vermachten Kapitalien (Mitau, Windau); in Goldingen erhielt der Rector um 1650 von den Bürgern ein Kostgeld von 30 Rtl. jährlich, es wurde ihm wol auch, wenn er beliebt war, eine mensa ambulatoria bei den Bürgern bewilligt, ferner machte er zwei mal jährlich Circuite, das ist Umgänge, bei den Bürgern und collectierte zu seinen Gunsten, wobei es denn freilich zuweilen vorkam, daß er anstatt Geld zu erhalten mit groben Redensarten abgespeißt wurde (vergl. unten bei H. Röhlus).

Schließlich erhielten die Lehrer auch noch kleine Leichengebühren für ihre Begleitung bei Beerdigungen. Im Allgemeinen waren die Scholcollegen schwach gestellt, am meisten hatten sie aber darunter zu leiden, daß ihr spärliches Gehalt weder voll noch rechtzeitig einlief, sie vielmehr oft jarelang darauf warten mußten.

Die Güte einer jeden Schule ist in hohem Grade von den Fähigkeiten, dem pädagogischen Takt und dem Eifer ihrer Lehrer abhängig. So hat auch eine jede der oben genannten fünf Stadtschulen eine Zeit der Blüte erlebt. Die Mitausche florierte am meisten im 18. Jahrhundert unter dem Rectorate von Thilo (1716—30), Kirchner (1750—58) und Watson (1759—73 und 1781—1804), die Goldingensche im 17. Jahrhundert unter den Rectoren Köhlius (. . 1642—60) und Mittelpfort (1676—80). Auch die Blütezeit der Bauskeschen fiel in das Ende des 17. Jahrhunderts: es war das unter dem Inspectorate des Bauskeschen Propstes (späteren Superintendenten) Mag. J. A. Hollenhagen, als Schleich und nach ihm Schumann Rectoren waren (um 1690—98). Die Libausche Stadtschule hat sowol im 17. als auch 18. Jahrhundert tüchtige Schulmänner unter ihren Rectoren gehabt, von denen namentlich Boldenscher (1650—80), Thilo (bis 1716), Helbig (1754—85) und Raakty (1785—1804) zu nennen sind. Auf der Mitauschen¹⁾ und Libauschen ist eine ganze Reihe von Jünglingen soweit vorbereitet worden, daß sie sogleich deutsche Universitäten beziehen konnten, ohne erst, wie es sonst wol geschah, nach dem Verlassen ihrer heimatlichen Schule auf deutschen Gymnasien noch einige Zeit zum Eintritt in die Universität vorbereitet zu werden.

In dieser Gestalt überdauerten die fünf Stadtschulen die Selbstständigkeit Kurlands und bestanden noch unverändert in den ersten Regierungsjaren des Kaisers Alexander I., dann brachte ihnen die Schulreform des Jahres 1804 den Untergang. Durch Kaiserliches Rescript vom 21. März 1804 (mitgeteilt bei dem Ukas E. Dirigierenden Senats vom 31. Mai d. J.) wurde nämlich das Schulwesen Kurlands (sowie auch Liv-, Est- und Finnlands) der Universität Dorpat d. h. der bei der Universität gegründeten Oberschulcommission untergeordnet und so das bisherige Band zwischen Kirche und Schule zerrissen. Dann wurde allen bestehenden Unterrichtsanstalten Kurlands ein Gouvernements-Schuldirektor (in der Person Gottfr. Benj. Luthers) vorgesetzt, Kurland in drei Schulkreise: den Mitauschen, Goldingenschen und Jakobstädtchen, jeder unter einem besondern Schul-Inspector, eingeteilt und endlich erfolgte in den Jaren 1805 und 1806 die Neu-Gründung staatlicher Kreis- und Elementarschulen in allen namhafteren Städten und Städtchen des Landes. In diese Kreis- oder Elementarschulen gingen die früheren Stadtschulen über.

¹⁾ Vergl. die zahlreichen, in der Bibl. des kurl. Prov.-Museums aufbewahrten Einladungsschriften zu den öffentlichen Schulprüfungen aus der Zeit der Rectoren Thilo, Meß, Maczewski, Kirchner u. Watson.

Abgesehen von diesen Stadtschulen hat es in Kurland nur sehr wenig Schulen gegeben. Im Jahre 1682 begründete Hector Friedrich von Sacken die Stiftsschule zu Subbath, ihr Lehrprogramm war aber ein beschränktes, auch war sie auf eine nur kleine Schülerzahl berechnet. Friedrichstadt hat zwar trotz der Armut seiner Bewohner verhältnißmäßig recht viel für seine Schule getan¹⁾, dauernd scheint eine solche aber nicht bestanden zu haben, doch war hier 1805 ein gutes Local für die Schule vorhanden. In Jakobstadt war das weit weniger der Fall. In früheren Zeiten hatte es einen tüchtigen Lehrer bloß deshalb verloren²⁾, weil ihm die Stadt den Wunsch, sich Rector genannt zu wissen, nicht erfüllte. In Hasenpoth werden von Zeit zu Zeit Schulmeister und Cantore genannt³⁾, ebenso in Grobin⁴⁾, von einer Schule daselbst verlautet sonst weiter nichts. In Mitau gab es außer der großen Stadtschule noch zwei niedere öffentliche Schulen, die gemeinschaftlich von Knaben und Mädchen besucht wurden: die deutsche St. Annenschule und die deutsche Schreib- und Rechenschule zu St. Trinitatis in der Poststraße, gegründet 1739. Sie wurden bei der Schulreform 1805 zur St. Annen-Elementarschule für Knaben und zur St. Trinitatis-Mädchenschule umgeformt. In Grobin begründete Herzog Peter 1787 eine Stadtschule und gab ihr eigene Schulgesetze, doch war ihr Lehrprogramm ein sehr beschränktes, auch ging sie, wenn sie überhaupt eröffnet worden ist, bereits bald nach 1805 in die Grobinsche Elementarschule auf. Noch ganz am Ausgange des 18. Jahrhunderts wurde endlich 1798 die Schule am Witte-Hueck'schen Waisenhause in Libau eröffnet. Von Schulen an andern Orten in Kurland wird nichts berichtet.

Man dachte aber bereits 1570 auch an höhere Lehranstalten, der Herzog wollte laut cap. III der Kirchenreformation „drei furnemliche Particular-Schulen zu Mitau, Goldingen und Selburg“ errichten, in jeder dieser Anstalten oder Pädagogien sollten zum wenigsten sechs Knaben nicht allein unterwiesen, sondern auch, wie es den fürstlichen Alumnis und Stipendiaten gebüret, mit aller Notdurft und Unkosten versehen und erzogen werden; und zwar bis zur Reise für öffentliche Aemter „in Kirchen, Kanzelleien und Schulen“, als zu welchen sie aus diesen Anstalten ebenso sollten berufen werden können, als von ausländischen Universitäten.

Leider brachten es die Zeitumstände mit sich, daß diese guten Vorsätze zuerst aufgeschoben, dann ganz aufgehoben wurden. Ein Alumnat

1) Genannt werden in Friedrichstadt folgende Schullehrer: 1649 J. Brandt, bis 1652 J. Lescius, vor 1805 A. N. Lahm.

2) Bol. A. N. Gros. Vergl. auch B. J. Gisevius, was und wie wirkte die Jakobstädtische Schule? Mitau 1808 S. 6 u. 7.

3) Bis 1618 R. Neutewig, 1662 M. Schombky, 1672 A. Lesle, .. 1693—99 Ch. Harnack.

4) 1638—47 Ch. Richter u. 1660—67 Ch. G. Radegky.

5) Czarnewski I 43, 44, 52; II 21.

hat nur kurze Zeit bei der Goldingenschen Stadtschule bestanden. Auf dem Landtage im August 1618 kam das Bedürfnis nach wenigstens einem Gymnasium förmlich zur Sprache. Der Herzog erklärte: er sei von Anfang seiner Regierung an sorgfältig dafür gewesen, habe aber vom Adel gefordert, dieser möge sich erklären, was er zum Bau und zum Unterhalt der nötigen Personen geben wolle. Da nun erklärt worden, vor geschעהer Güterrevision ließe sich desfalls kein Ueberschlag machen, so müsse diese Sache bis zu einer andern Zeit ausgesetzt werden. Der Landtagsabschied vom December 1624 berief sich auf das noch brennende Feuer des Krieges, dessen wegen die Errichtung eines Gymnasii jetzt zu beschwerlich fallen möchte. Noch einmal (1638) hat Herzog Friedrich, viermal (1642, 1645, 1648 und 1669) Herzog Jakob die Angelegenheit bis zum nächsten Landtage verschoben, zuletzt kam sie 1684 unter Herzog Friedrich Casimir zur Sprache. Der Herzog erklärte es in der Resolution vom März 1684 für hochnötig und dem Lande erspriesslich, daß ein Gymnasium gestiftet werde, consentiere gnädigst darin, und solle die Ritterschaft auf dem nächsten Landtage erklären, wieviel sie nebst dem Herzoge beitragen wolle. Von da an war von der ganzen Sache nicht mehr die Rede im Lande. Erst neunzig Jahre später, 1775, wurde von Herzog Peter das Gymnasium Academicum oder das Petrinum in Mitau gegründet¹⁾.

1. Einhorn, Kirchen-Reformation des Fürstenthums Churlandt und Semigallien, In Liefland. Anno Domini 1570. Th. I Kirchenreformation, Th. II Kirchenordnung. Gedruckt zu Kostoß 1572. — Czarnewsky I S. 12 u. 13. — Dr. G. Sonntag in Zivl. Schulblätter II 153—158. — Th. Kallmeyer die Begründung der evang. luth. Kirche in Kurland, Riga 1831, S. 119, 142, 154, 164. — Dannenberg S. IV u. V.

1. Die große Mitausche Stadtschule.

Die große Mitausche Stadtschule ist auf der Grundlage des Recesses vom 28. Febr. 1567 errichtet worden und war bis 1578 in Mieträumen untergebracht, 1577 begann der Bau eines Schulgebäudes theils aus Kirchenmitteln, theils von dem Ertrage freiwilliger Beiträge²⁾.

Das älteste Document, das der Schule und der Schuldiener erwähnt ist ein Ex actis ecclesiasticis Mitaviensibus³⁾ vom Jahre 1580, das also lautet: „Ao 1580 d. 20. Decemb. Von Ern Diacono und wie derselbe zu unterhalten, imgleichen von der Schulen und Schuldienern. Zu dieser Unterhaltung wird jährlich die Kirchengerechtigkeit von den Bürgern aus dem Städtlein von bebauten und ungebauten Stellen gelesen nach eines jeden Vermögen

1) Ueber die Geschichte des Petrinums, die hier nicht berührt werden soll, vergl. R. Dannenberg. Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau. Mitau 1875.

2) Kurl. Sig.-Ver. 1889 S. 87—89 u. 1890 S. 13 u. 87.

3) Confist. Arch. Bd. „Mitau“ № 3.

und danach ihm Gott sein Herz reget zu 6, 5, 4 und 3 Mark auch weniger, womit also obgemelte Personen mit ihrem Zugesagten, wie sich das Städtlein mit ihnen verdinget, zu befriedigen, und wo was daran mangeln würde, sollte billig das Städtlein weitern Zuschub thun, daß es nicht von Nöthen, von den Begräbnissen oder lesegeld (sic)¹⁾ was zu nehmen, wie sie sich denn gegen J. J. D. erboten, besondern solch Kirchengeld und was in der Kirchen fallen möchte, sollen zur Erhaltung und Bauung der Kirchen und Schulen, auch zur Handreichung der Armen bleiben. Die Wohnung und Holz wollen sie dem Diacono auch ohne Abbruch der Kirchen schaffen.“

Die Schulcollegen wurden von der Kirche gagiert. Anfangs war an der Schule nur ein „Schulmeister“ angestellt, der bei einem Bürger der Stadt untergebracht war, wobei diesem die Auslagen für Kost und Bier ebenfalls aus der Kirchenkasse ersetzt wurden; 1595 finden wir bereits einen Rector und Cantor an der Schule wirkend, von denen der Rector 250 Mark, der Cantor 200 Mark jährlich an Gehalt bezogen, außerdem noch an den hohen Festtagen einige Mark „Weingeld“²⁾; ein Conrector wird zuerst 1605 genannt.

Die nächsten Verordnungen, die Schule betreffend, finden sich in der Polizei-Ordnung, die Herzog Friedrich am 5. Septb. 1606 der Stadt Mitau erteilte. In ihr befahl der Herzog dem Räte, wenn die Stelle eines Schuldieners vacieren würde, ihm (dem Herzog) eine Person vorzuschlagen, welche er, wenn sie sich zum Amte qualificieren würde, confirmieren und durch einen der herzoglichen Räte nebst einigen Ratsgliedern introducieren wolle. Diese Personen sollten auch zweimal des Jahres die Schule besichtigen, ebenso sollte einer der herzoglichen Räte nebst dem Räte und den Kirchendienern zweimal des Jahres die Schule visitieren, die Beschwerden der Schulcollegen anhören und entscheiden, ein Examen der Jugend anstellen und sich erkundigen, wie sie unterrichtet würde, auch deshalb gute nötige Ordnung machen.

Die Instruction für die Vormünder der St. Trinitatis-Kirche vom 1. Januar 1620 bestimmte, daß die Schuldiener ebenso wie die Kirchenbeamten freies Begräbniß in der Kirche haben sollten, eine Verordnung, die bei dem engen Bande zwischen Kirche und Schule erklärlich war und auch für alle übrigen Stadtschulen galt. Bei Neu-Anstellungen sollte der Rector einen ungarischen Gulden und einen Reichstaler pro arrha³⁾ erhalten, der Conrector und Cantor je einen ungarischen Gulden. Wenn ein Lehrer sein Amt durch unnötige und häufige Reisen versäumte, so sollten ihm 3 Mark für jeden versäumten Tag von seinem Gehalt abgezogen werden; war ein Schulamt vacant, so fiel das Gehalt des fehlenden Lehrers der Kirchenkasse anheim, und

1) Wol gelöstes Geld, Klingbeutelgeld.

2) Kurl. Stg.-Ver. 1890 S. 13, 14, 81—92.

3) Als Angeld.

die Collegen, die sein officium zu verwalten hatten, erhielten dafür nur „eine Erkenntniß“. An Gehalt bezog der Rector aus der Kirchenkasse quartaliter 180 Mark¹⁾, der Prorector 150 Mark, der Cantor 125 Mark, außerdem ein jeder quartaliter 3 Mark Weingeld. Holz für die Schule sollte nicht mehr aus Kirchengeldern angeschafft, sondern von den Schülern selbst geliefert werden.

Vom November 1620 bis Januar 1621 fand in Mitau eine Kirchenvisitation statt. Das Schulgebäude fanden die Visitatoren während derselben so haufällig, daß es nicht länger stehen könne. Rat und Gemeinde waren mit dem Rector und Conrector zufrieden, klagten aber über den Uebermut und die Nachlässigkeit ihres Cantors und baten um seine Absetzung. Da erbot sich der Mitausche Ratsverwandte und Weinhändler Barthold Meseken am 17. Novb. 1620, aus eigenen Mitteln eine neue Schule zu errichten, wenn 1) der übermütige und unfleißige Cantor abgeschafft und 2) diese Schule nach deutscher Art und Ordnung mit tüchtigen Praeceptoribus versehen und angeordnet würde. Zur Absetzung des Cantors kam es aber nicht, denn am 11. Jan. 1621 erklärte der Superintendent, der Cantor habe, weil er beim Rat und der Gemeinde so verhaßt sei, selbst seinen Abschied genommen und sei von der Obrigkeit als Kapellmeister angenommen worden²⁾. Der Rat war damit zufrieden, Rector und Conrector sollten bis zur Anstellung eines neuen Cantors dessen officio fungieren und aus des Cantoris Besoldung dafür entschädigt werden. Dann ersuchten Rat und Gemeinde den Barthold Meseken, ihnen einen neuen Cantor aus Deutschland mitzubringen, „damit die Schule also hinwieder möchte angerichtet werden, daß Adel und Unadel, wenn sie solche gute Ordnung und Fleiß in der Schulen sehen und hören würden, ein jeder sein Kind darin thue, damit sie bei gesunder Lehre erhalten würden und in guten Künsten könnten oder möchten unterwiesen und erzogen werden“. B. Meseken erklärte hierauf, er bleibe bei seinem Versprechen, eine neue Schule zu erbauen, und werde einen neuen Cantor aus Deutschland mitbringen. Es bestanden damals 2 bis 3 Winkelschulen in der Stadt, diese sollten abgeschafft werden. Weiter schlugen Rat und Gemeinde vor, daß noch ein vierter Colleague, nämlich ein Rechenmeister und Schönschreiber, der polnisch könnte, gehalten werden möchte, „denn damit diesen Landen nunmehr, daß ihre Kinder polnisch lesen und schreiben können, herzlich gedient würde“. Die Visitatoren gaben zur Antwort: Gott gebe erst einen guten Cantor, danach wäre von Bestellung eines Rechenmeisters weiter zu reden, welches sich Rat und Gemeinde gefallen ließen.

Im Visitationsabschiede von 1621³⁾ werden auch die Schulcapitalien angeführt: Seel. H. C. Johann Tischler ad perpetuum

1) 6 Mark gleich einem Rtl.

2) Vergl. im Lexikon den Artikel Heiso Reuden.

3) In Mitau im Privatbesitz.

der Schulen vermachtet, so bei J. F. G. auf Rente, 6000 M. — Der gottselige Fürst der Schulen vermacht, davon die Rente jährlich 500 Mark, auch jährlich dem Rector zur Hausheuer 100 Mark. — Der seel. Kanzler Georg von Liesenhausen laut seines Testamentes der Schulen vermachtet 6000 Mark (diese Summe kam übrigens nie zur Auszahlung).

Ob es zunächst 1621 zum Schulbau kam, erscheint im Hinblick auf die im October 1621 erfolgte Eroberung Mitaus durch die Schweden sehr zweifelhaft. Jedenfalls wurde während der schwedischen Occupation das Schulgebäude so ruiniert, daß die Schule vor 1630 in einem Mietlocale untergebracht werden mußte. Erst 1630 wurde dann ein neues Schulhaus errichtet, das 3007 Mark kostete und daher recht stattlich gewesen sein muß¹⁾. Ende 1621 waren auch alle drei Schulcollegen aus Mitau geflüchtet, so daß der Unterricht in der Schule bis 1623 ganz ruhte.

Während der Kirchenvisitation von 1632 besuchten die Visitatoren am 14 (24) Juli die neu erbaute Schule und fanden, „daß daran auswendig oder inwendig kein Mangel“, dann brachte der Cantor Caspar Schütz an Stelle des nach Königsberg verreisten Rectors folgende Gravamina vor: 1) „Weilen die Tische zu schmal und die Schulkinder dieser Mitauschen Gemeinde sich Gottlob häufeten und auch keine Bänke in der Schulen vorhanden, daß Classes von den Kirchenvormündern durch der H. E. Visitatoren Befehl möchten nebst einem theatrum mundi, Pulpet und Vorschläge vor die Fenster in der Schulen gemacht werden“, 2) daß das Dach des Schulgebäudes, das den Regen durchlasse, repariert werde²⁾ und 3) daß ihre Besoldung verbessert werde. (Rector und Cantor erhielten 1632 je 150 Mark quartaliter, 15 Mark gleich 1 Rtl. gerechnet, außerdem einige Mark Weingeld, der Cantor auch noch eine Tonne Bier zu den 3 hohen Festtagen „für sich und seine Adjuvanten bei der Musik“). Am selben Tage beklagten sich auch die Pastores wegen der Schule, „daß der dritte College möge zugelegt werden“³⁾. Der Bescheid, der darauf erfolgte, ermannte die Schuldienere, der Aufbesserung ihrer Besoldung wegen sich zu gedulden; ob die andern Wünsche erfüllt wurden, darüber findet sich kein Nachweis.

Am 2. December 1633 wurde in Mitau ein feierlicher Schulaetus abgehalten, der Text gedruckt bei Schröder in Riga unter dem Titel: *Actus gratulatorius scholasticus — ob impositam — Vladislao regi Poloniae coronam nec non traditam — Jacobo, in Livonia Curlandiae et Semigalliae duci, in imperio successionem, institutus a Pastoribus ecclesiae,Inspectore, Rectore et Juventute*

1) Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 14 nach Consist. Arch. St. Trinit. Kirchenrechn.

2) Wieder ein Beispiel, wie nachlässig damals in Kurland gebaut wurde. Vor zwei Jahren erst war das Schulgebäude neu errichtet worden.

3) Ein solcher fehlte seit 1621.

scholastica scholae Mitaviensis.¹⁾ Es ist das der älteste Schulactus der Mitauschen Stadtschule, der sich erhalten hat. In ihm sind Reden des Superintendenten P. Einhorn, des deutschen Diakonus Mag. Chrph. Agricola, des Rectors G. Ph. Schöler, des Cantors G. Schütz und mehrerer Schüler der Stadtschule enthalten.

Im Kirchenvisitations-Receß vom 26. September 1636²⁾ wurden Bürgermeister und Rat der Stadt ermant, bei Bestellung der Schuldiener sich der Polizei-Ordnung gemäß zu verhalten, welcher eine Zeit lang nicht nachgelebet worden, und sowol wenn eine Stelle an der Schule vacieret, eine tüchtige Person dem Herzoge vorzuschlagen, auf daß er sie bestätige, als auch besonders bei Absetzungen, wenn die Schuldiener in ihrem Amte nachlässig befunden, nicht ihres Gefallens zu verfahren, sondern den Superintendenten, dem ohnehin die Inspection gebüret, mit dazu zu ziehen. Die Schuldiener waren bei der Visitation um Verbesserung ihrer Besoldung und um freie Wohnung eingekommen. Da Bürgermeister und Rat ihr Unvermögen eingewandt, beschloffen die Visitatoren, den Schuldienern die Rente von den 1000 Tl. die Johann Tischler ehemals der Schule zu solchem Ende vermachtet, zur Aufbesserung ihres Gehalts anzuweisen. Dem Cantor wollte der Rat das neue Haus, so am Kirchhofe aufgebauet, zur Wohnung übergeben. Auch resolvierten sich Rat und Gemeinde, wenn der Herzog ihnen einen Platz auf dem Kirchhofe, über den ihm (dem Herzoge) die Disposition zustehet, verstaten wollte, auf diesem „künftiges Vorjahr für den Organisten eine Wohnung und hernach auch für den Rectoren und Conrectoren etwas drauf zu bauen“. In der Folge haben auch die Schulcollegen stets freie Wohnung in den auf Kirchengrund errichteten Gebäuden in der Nähe der Stadtschule genossen.

Die Schulgesetze für die Stadtschulen in Kurland vom 7. März 1721 sagen am Schluß, daß die Mitausche Kirchenvisitation am 24. November 1636 Schulgesetze aufgestellt habe, welche jetzt (1721) nach Beschaffenheit der Zeit in etwas vermehrt worden seien. Diese Mitauschen Schulgesetze von 1636 haben sich leider nicht auffinden lassen; wir wissen aber, daß die 1638 für Libau entworfenen Schulgesetze den Mitauschen von 1636 in Allem gleich waren. Es sei daher hier auf jene verwiesen.

Zu Marien-Magdalenen 1639 wurde der Rector der Stadtschule (der Name ist nicht genannt) vom Consistorialgericht in Mitau abgesetzt³⁾.

Am 3. August 1648 verabschiedeten die Kirchenvisitatoren⁴⁾: § 11. Es sollen auch die Glockenläuter auf die Kirche und

1) In der Bibl. d. kurl. Prov.-Museum.

2) Consist. Arch. fascie. Mitau.

3) Cf. Arnoldi's Manuale in Kurl. Sitz.-Ber. 1894 S. 114.

4) Der Receß von 1648, den der General-Superintendent C. G. Sonntag bei Ausarbeitung seines am Schluß citierten Artikels in den libl. Schulblättern benutzt hat, scheint verloren gegangen zu sein.

Schule fleißig Acht haben, damit die Fenster von den mutwilligen Buben nicht entzwei geworfen werden, auch daß sie die Schule alle Abend zu und alle Morgen aufschließen, daß kein Schade darin geschehe, in Anmerkung, die Schule sei wol oftmalß voller Schweine, daß die Schulcollegen fast wegen großen Stankß nicht darin bleiben können; auch wol dadurch an Defen und Fenster Schaden geschehen soll.

Bei der 1662 abgehaltenen Kirchenvisitation reichten der Rector J. Schreer und der Cantor Th. Eggebrecht folgende Gravamina ein:

- 1) daß der seither hinterbliebene und aufgelaufene Rest der ordentlichen Besoldung als auch der vermachten Rentgelder möge abgetragen und hinfüro die Quartale richtig bezalt werden;
- 2) daß das gesetzte Schulgeld (also 4 Mark von einem Knaben), welches selten zur rechten Zeit einkommen, hinfüro williger bei verfloßnem Quartal möge einkommen, und weil in andern Städten dieser Herzogtümer, als z. B. Bauske, ein Knabe 5 Mark giebt, daß auch in Mitau das Quartal um eine Mark aufgebessert werde;
- 3) daß dem gesteuert werde, daß die Kinder namentlich beim Nahen des Quartals stillschweigend und unbewußt der praecceptorum aus der Schule genommen werden;
- 4) daß die Eltern der Schüler die gesetzlichen 3 Fuder Holz zur rechten Zeit zur Hand schaffen;
- 5) daß die Schule wie auch der Collegen Häuser in notdürftigem Bauwesen erhalten werden, damit man unter trockenem Dach die Informatoren verrichten, zu Hause trocken sitzen und nicht sowol an Büchern als andern Mobilien merklichen Schaden, wie seithero geschehen, leiden, auch durch solche Feuchtigkeit die ganz haufälligen Häuser nicht gar über einen Haufen fallen;
- 6) weisen auch in jüngstverwichenen Jahren den Schulcollegen ihre von Alters her gehabte Ehrenstelle von einigen Personen bei ansehnlicher Versammlung hat verweigert werden wollen, dieselbigen Collegen aber auch jedem seines Gefallens sich über sie zu erheben, besorge der endlich gänzlichen Verachtung des Schulstandes, nicht verstatten können, als gelanget hiemit an die H. E. Visitatoren das Ansuchen, Ihrer wohlfundierten Hauptschule Collegen eine gewisse Stelle bei begehenden öffentlichen Versammlungen zu verordnen.

Darauf resolvierten die Visitatoren.

Ad 1. Soll nach Möglichkeit dafür gesorgt werden.

Ad 2. Fiat, auch werde das Schulgeld auf 6 Groschen von jedem Knaben verbessert.

- Ad 3. Die Eltern sollen, wenn sie ihre Kinder aus der Schule nemen, zuerst das restierende Quartalgeld entrichten und sodann ihre Kinder praevio examine in Präsenz des Inspectors hinausführen, damit nicht die Schulcollegen hernach beschuldigt werden könnten, daß die Knaben nichts gelernt.
- Ad 4. Die zur Schule von jedem Knaben gehörigen 3 Fuder Holz sollen unfehlbar auskommen, die Lässigen soll der Rat mit 5 Rtl. Strafe belegen. Bietet der Rat nicht die Hand dazu, so sollen die Schulcollegen beim Oberhauptmann sich darüber beschweren.
- Ad 5. Ist den Vorstehern anbefohlen worden.
- Ad 6. Soll mit G. E. Rat geredet werden. Wegen der Session wird J. F. D. Ordnung machen.

Nach der Instruction für die Kirchenvormünder von 1672 hatten Rector, Conrector und Cantor aus der Kirchenlade quartaliter je 31 fl. 6 g. Alb. an Gehalt und Weingeld zu empfangen, bei Neu-Anstellungen der Rector pro arrha 9 fl., der Conrector und Cantor je 6 fl. Bei Vacanzen erhielten die vicarierenden Lehrer immer noch nur „eine Erkenntniß“. Hiernach hatten sich die Lehrergehälter seit 1620 bedeutend verschlechtert (die Pest von 1657, Occupation Mitau durch die Schweden 1658—60!).

Im Jahre 1678 war die Mitausehe Stadtschule nicht nur im Außern so verfallen, daß der Kirchenkommissarische Abschied verfügen mußte, sie solle von Neuem gebaut werden, sondern sie litt auch an innern Gebrechen, insbesondere durch Streitigkeiten über das Gehalt der Lehrer; auch hatte man seit 1667 keinen Rector. Bereits im folgenden Jahre jedoch war das neue Schulgebäude vollendet, das Lehrpersonal wider ergänzt, und es fand am 22. December 1679 die feierliche Einweihung des Schulhauses statt, wobei der Stadtsecretär Michael Ruprecht im Namen des Rats eine Rede hielt, die unter dem Titel: *Oratio sub introductione scholae nostrae trivialis solenni* gedruckt worden ist¹⁾. Es läßt sich auch noch bestimmen, wo dieses Gebäude gelegen hat. Bornmann beschreibt in seinem 1686 erschienenen Gedicht „Mitau“ folgendermaßen die Lage desselben: „Südwärts bei der Kirchen an ist das neue Schulgebäude“. Schon das weist auf die Katharinenstraße hin, bis wohin sich der Kirchgrund (der St. Trinitatskirche) noch heute erstreckt. Weiter sagt Czarnewski²⁾, die (1805) eben eröffnete Kreissschule neme das für die Mitausehe Stadtschule 1678 neu erbaute Haus ein und liege an der Katharinenstraße, auf Kirchen Grund und Boden. Nach H. Diederichs³⁾ war es

¹⁾ Cf. Schriftst. Leg. III 587.

²⁾ Czarnewski I 67 u. II 20.

³⁾ H. Diederichs „Wanderung durch baltische Städte, Mitau“ in Baltische Jugendschr. 1901.

das Haus gegenüber dem Katharinenstift, an der Ecke der Palais- und Katharinenstraße, in dem bis vor Kurzem der kurländische Gouvernements-Schuldirector gewont hat. Das 1678 neu erbaute Schulhaus ist noch dadurch merkwürdig gewesen, daß die Kurländische Ritter- und Landschaft viele Jare hindurch ihre Landtage in ihm abgehalten hat.

Trotz des neu errichteten Hauses wollte aber die Schule nicht recht gedeihen. In seinem Befehl vom 1. December 1692 sagt Herzog Friedrich Casimir, daß etliche Jare daher die Stadtschule merklich abgenommen und endlich es dahin gediehen, daß fast gar keine oder doch gar wenig Kinder mehr zur Schule geschickt würden, wovon die Schulder Rat den Lehrern und diese wider jenem zuwiesen. Rector war damals der bekannte Epigrammatiker Christian Bornmann. „Machte Bornmann Verse, weil er in der Schule nichts zu tun hatte, oder hatte er da nichts zu tun, weil er Verse machte?“ spottet Sonntag, wo er von dieser Zeit spricht. Daß Bornmann kein begeisterter Schulmann gewesen, spricht sich auch in einem seiner Epigramme aus, dem einzigen, welches er der Schule gewidmet hat, das folgendermaßen lautet:

Delirat, quicumque Scholas putat otia dici,
 Hunc in pistrino hoc saxa movere velim.
 Sentiât hic iras, opprobria, sputa, labores,
 Quamque sit ob curam gratia parva gravem.
 Sisyphium dicet levius protrudere saxum,
 Pistrinum et quodvis gratius esse Scholis.

Die ökonomische Lage der Lehrer hatte sich zu Bornmanns Zeiten wider gebessert. Nach den Instructionen für die Kirchenvormünder von 1700 und 1706 erhielt der Rector an Quartal und Weingeld 40 *fl. cour.*, der Conrector 1700 36 *fl. cour.*, 1706 bereits 40 *fl. cour.*, der Cantor 26 *fl. cour.*, der Taler zu 3 Floren Schillinge gerechnet, außerdem pro arrha wie 1672. Die „Erkenntniß“ fürs Vicariieren war jetzt auf 4 *Rtl.* quartaliter festgesetzt. Ein *Rtl.* = 3 Floren *Ab.* galt aber damals mehr als 6 Floren Schillinge.

Wol mit veranlaßt durch die damalige schlechte Beschaffenheit der Stadtschulen erkannte Herzog Friedrich Casimir durch Rescript vom 1. December 1692 dem Witauschen Rat die Jurisdiction in civilibus über die Schulcollegen zu und räumte ihm dadurch auch das Recht ein, die Lehrer erforderlichen Falls vom Amte zu removieren. Auf dieses Rescript recurrierte der Rat bei seinem Streit mit dem Rector Mez.

Unter dem Rectorat G. Thiloß hob sich die Stadtschule allmählich wider und erreichte eine Frequenz, wie später nie mehr. Interessant ist in dieser Hinsicht ein Actus Oratorius Dramaticus,

1) Bornmanni Epigr. Edit I, 1691, lib. II № 128.

der am 26. und 27. Januar 1728 von den Schülern öffentlich „präsentirt“ wurde, insofern als in ihm 24 beim Actus beteiligte Schüler mit Namen angeführt werden¹⁾, von welchen mehrere später angesehene Posten im Lande bekleidet haben. Auch an der am 25. und 26. Januar 1730 abgehaltenen kirchlichen Gedächtnisfeier der vor 200 Jahren stattgehabten Uebergabe der Augsburgerischen Confession beteiligten sich die Schüler²⁾. Die pekuniäre Lage der Lehrer hatte sich, wie es nach dem Nordischen Kriege und der Pest von 1710 nicht anders zu erwarten war, zu Thilo's Zeiten bedeutend verschlimmert. Nach den Instruktionen für die Kirchenvormünder von 1722, 1731 und 1738 erhielt der Rector quartaliter an Gage und Weingeld 25 *fl. cour.*, der Conrector 20 *fl. cour.*, der Cantor 13, und seit 1726 ebenso wie der Conrector 20 *fl. cour.*, das Uebrige wie 1706. Hierzu kamen noch Zuschüsse an „Rentgeldern“. Es hatte nämlich der Quartiermeister Georg Christoph von Lieven der Schule 1708 ein Vermächtniß von 6600 *fl.* gemacht und dazu waren noch einige andere kleinere Legate gekommen. Troßdem daß in den Jahren nach der Pest die Zinsen der auf Abaushof und Klopmanns-Würzau angelegten Gelder nur zur Hälfte einflossen und obgleich aus den Zinsen in den Jahren 1736 bis 1739 die Summe von 951 *fl.* an die Lehrer verteilt waren, betrug diese Schulcapitalien 1740 dank der guten Administration der Curatoren doch 13753 *fl.*³⁾. Ein Teil der hievon fallenden Renten wurde nun, wie oben erwähnt, zur Aufbesserung des Gehalts der Schulcollegen benutzt.

Zu Thilo's Zeiten wurden endlich 1721 neue Schulgesetze für die Stadtschulen Kurlands erlassen, die hier im Wortlaut wiedergegeben werden. Der herzogliche Befehl an den Mitauschen Rat, sie in einem solennen Acte durch den Stadtsecretär in der Schule publicieren und affigieren zu lassen, erfolgte am 7. April 1721.

Leges

der Stadt-Schulen in den Fürstentümern Curland und Semgallen, welche auf hohe Verordnung Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzogs Ferdinandi, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, durch dero Consistorium renoviert und zu publicieren verordnet worden.

1. Ein jeglicher College der Schulen in diesen Fürstentümern Curland und Semgallen, er sei Rector, Pro- oder Conrector und Cantor, muß der reinen wahren unveränderten Augsburgerischen Confession zugetan sein und zu derselben sich bekennen.

1) In der Bibl. d. Kurl. Prov.-Museums.

2) Cf. Kurl. Sitz.-Ber. 1893 S. 54 ff.

3) Gzarnewski I 67 u. 68.

2. Wenn ein Schulcollega angenommen werden soll, so muß er zuvorderst allhie in Mitau dem Superintendenten, in den andern Städten aber dem Praeposito oder Pastori primario als Inspectori vorgestellt werden, welche von ihm testimonia vitae et eruditionis fordern, seine profectus in studiis und methodum informandi untersuchen und wie er in der Religion und christlichem Glauben gegründet sei, fleißig examinieren werden. Wann solches geschehen, müssen sie davon dem Superintendenten als Inspectori aller Schulen dieser Fürstentümer Nachricht geben, damit der Kirchenordnung von Anno 1570 Parte IV von Erhaltung christlicher Schulen nachgelebet werde.
3. Wann er denn der Schulen fürzustehen tüchtig befunden, so wird er von denen, die das jus vocandi haben, bei erhaltener Hochfürst. Confirmation gebürlich vocieret und nachmals von dem dasigen Inspectori Scholae in Gegenwart des Ober- und Hauptmannes, ingleichen E. C. Rats öffentlich introducieret und wie er sich in seinem Amte verhalten solle, vermanet.
4. Sobald ein Schul-Collega introducieret ist, muß er den Degen ablegen und sich seinem Stande gemäß aufführen.
5. Der Inspector loci soll alle Woche wenigstens einmal, sofern er abkommen kann, in die Schule sich verfügen, daß er sehe und verneme, wie es darinnen zugehe, und wie sich die Praeceptores im Lehren und Instituiren, und die Jugend im Lernen und Zunemen verhalten, und da er Unfleiß spürete, sie beiden Theils mit Ernst erinnern und zum Fleiß ermanen. Würde er aber erheblicher Angelegenheiten und Amtsgeschäfte halber darinnen behindert werden, soll einer der andern Pastoren des Orts seine Stelle vertreten und der Inspection so lange abwarten.
6. Der Rector als Primarius Collega soll nicht allein selbst die Jugend fleißig unterrichten, sondern auch auf die Information seiner Collegen gute Acht haben und Sie ihrem Amte treulich fürzustehen erinnern, ihnen auch mit gutem Exempel fürgehen, darinnen die andern Collegen ihm Folge zu leisten gehalten sind.
7. Sie sollen sich auch befleißigen, einig zu sein und friedlich mit einander zu leben, ein gottseliges, mäßiges und exemplarisches Leben führen, damit nicht der Jugend Aergerniß gegeben werde.
8. Die Lateinische sowol als Teutsche Lectiones soll der Rector und die andern Schul-Collegen in einen Catalogum bringen und dem Inspectori übergeben, auch ohne dessen Vorwissen keine neue Lectiones introducieren, sondern wann etwas neues fürzunehmen, mit dessen Consens solches ins Werk setzen.
9. Wenn der Rector oder seine Collegen notwendiger Geschäfte halber verreisen müssen, sollen sie sich bei dem Inspectori und Bürgermeister angeben und die Ursachen ihrer Reise anzeigen.



10. Wenn zu Lande eine Leiche bestättiget wird und etliche Knaben aus der Schulen begert werden, soll allzeit einer von den Collegen mit ihnen ziehen und auf dieselbe gute Acht geben, damit sie nicht zu Schaden kommen oder im Gelage bei der Malzeit sich ungebührlich halten.
11. Die Knaben müssen alle Morgen praecise um 7 und Mittags 1 Uhr sich zur Schule einfinden, ihre Studia mit Gesang und Gebet anfangen, ein Capitel aus der Bibel von einem Knaben laut und deutlich vorgelesen und sogleich von dem Rectore kurz und erbaulich erklärt werden, wie sie denn auch mit Gesang und Gebet die Information allezeit beschließen sollen.
12. Wenn sie aus der Schule sich nach Hause begeben, sollen die Praeceptores sie ermanen, daß sie still und ehrbar über die Gassen gehen und keinen Mutwillen mit Schlagen, Schreien und ungebührlichem Laufen üben, darauf die Custodes mit Fleiß sehen und solches ungebührliche Verhalten dem Schul-Collegen anzeigen müssen.
13. Sollen die Praeceptores auf der Knaben mores und Sitten fleißig Acht haben und wann sie in die Schule kommen, sehen, ob sie auch das Gesicht und die Hände gewaschen und die Haare gekämmt, die Kleider und Schuhe gereiniget, wol zugebunden, oder sonsten sich reinlich angetan, welche nun sich unsauber und unreinlich halten, müssen darüber gestraft werden.
14. Alle Jar muß zweimal ein examen publicum angestellt und in Gegenwart des Ober- oder Haupt-Manns, C. C. Rats und anderer, die mit zuhören wollen, alle Schulknaben examiniret werden. Das Examen soll der Inspector Scholae praemissis precibus et hymno mit einer kurzen Lateinischen Oration anfangen, darinnen er examinis necessitatem et utilitatem oder sonst, was zur Ermanung dienet, tractieren kann. Demselben soll der Rector kürzlich antworten und also das examen anfangen. Der Inspector schließet nach Belieben mit einer Lateinischen oder Teutschen kurzen Rede.
15. Die Praeceptores sollen mit den Knaben 4 mal des Jares zum heil. Abendmal gehen, als nemlich gegen Ostern, um Johannis, Michaelis und Weihnachten. Wofern sich aber Jemand der Knaben unterstehen sollte, solcher Communion als denn ohne erhebliche Ursache zu entziehen und nicht mitzugehen, der soll mit exemplarischer Strafe angesehen und gar nicht mehr in der Schule geduldet werden.
16. Des Sonntags und wann in der Wochen die Schule zur Kirche zu gehen pflegt, müssen die Discipuli sonder Unterschied, des Sonntags, wann zum andern, und in der Woche zum ersten mal geläutet wird, in die Schule kommen und von dannen ordentlich und paarweise nebst allen Schul-Collegen zur Kirche gehen, imgleichen des Sonnabends zur Vesper. Von der Kirche gehen sie

- vorgeschriebener Maßen wider in die Schule, werden kürzlich aus der Predigt examiniret und alsdann dimittiret. Der Custos soll die Abwesenden notieren und dem Rectori anzeigen, welcher sie ihres Ausbleibens halber befragen und nach Befinden strafen wird.
17. Der Rector und die Collegen sollen auch mit allem Ernst darüber halten, daß niemand von der Catechisation wegbleibe.
 18. Die Knaben, welche zur Musik auf die Orgel sich begeben, sollen sich ehrbar und still verhalten, keinen Humor anrichten, noch zum Plaudern, Scherzen oder andere Büberei Ursach geben. Die dawider handeln, sollen unnachlässig gestrafet werden.
 19. Bei starkem Frost und Kälte können die kleinen und schlecht bekleideten Knaben, wann die Predigt angehet, nach der Schule gehen, daselbst der Custos auf Anordnung des Rectoris ihnen aus der Bibel oder Postillen fürlesen oder einen Spruch vorbeten mag, und welche sich ungebührlich bezeugen, sollen notiret und gestrafet werden.
 20. Wenn ein Knabe aus der Schule genommen wird, soll er nicht wie ein ingratus cuculus heimlich davongehen, sondern mit Ehrerbietung die Praeceptores anreden, pro fideli institutione danken, die Lateinischen aber mit einer kurzen Valedictions-Rede in Gegenwart des Inspectoris Abschied nemen und sich mit einem testimonio von dem Rectore versehen lassen.
 21. In der Schulen müssen die Praeceptores besonders auf der Knaben Wort und Geberden Acht haben und mit Ernst danach aus sein, daß sie nicht mit einander sich schlagen, raufen oder kragen. Fürnemlich aber sollen sie verhüten, daß keine erschreckliche Flüche, Gotteslästerung, schandbaren Worte und Narrenteidungen zc., so Christen-Kindern nicht geziemen, von ihnen gehört werden. Die solches tun, sollen unnachlässig andern zum Exempel und Abscheu gestrafet werden.
 22. Die Praeceptores sollen sonder Vorwissen und Consens des Inspectoris der Jugend keine extraordinäre Ferien nach Belieben geben.
 23. Wenn einer Leiche zu folgen ist, muß der Custos nachsehen, ob alle Knaben vorhanden, die absentes notieren und dem Rector anzeigen, damit die Ursache ihres Außenbleibens inquiriret und beandtet werden könne.
 24. Wie in andern wolbestellten Schulen gebräuchlich, müssen alle Discipuli ohne Unterschied mit Mänteln zur Schule gehen, insonderheit aber diejenigen, welche zur Leiche folgen.
 25. Aller Jugend, sie mag Adelic- oder Bürgerlichen Standes sein, welche der Information in der Stadt-Schulen genießen will, wird das verderbliche Herumschweifen auf den Gassen, des Nachts oder Crassaten-Faren, die Besuchung der Caffee- Wein und anderer publicquen Häuser, imgleichen das Karten-, Brett-, Würfeln- und

Billard-Spiel, Vermaſquierung auf Hochzeiten, und dergleichen Exceſſen mehr nachdrücklich und gänzlich unterſaget, und ſo ſich Jemand dergleichen Unanſtändigkeiten zu tun unternehmen würde, ſoll er ſonder Anſehen geſtrafet oder in Entſetzung der Beſſerung von dem Inspectoro und Rectore in der Schulen nicht geduldet werden.

26. Wenn ein Knabe in die Schule gebracht wird, ſoll er in Gegenwart des Inspectoris von dem Schul-Collegen examiniret oder ſo es die Gelegenheit nicht zuließe, wenigſtens mit des Inspectoris Vorwiſſen in die gehörige Claſſe lociret werden. Es ſoll auch keiner der Schul-Collegen ſich unterſtehen, ſolche Discipulos in Information zu nemen, die nicht in ſeine Claſſe oder Lectiones gehören, damit aller Eindrang und Sauerſehen verhütet werde, es wäre denn, daß ſie auf Anordnung des Inspectoris informando alternieren würden.

27. Die Lateiniſche Knaben ſollen ſowol in der Schulen als auch außer derſelben nicht anders wie Lateiniſch, ſo gut ſie können, reden, deßfalls das Signum latinitatis neßt einer Strafe von dem Inspectoro introduciert werden ſoll.

28. Die Disciplin und Zucht wird denen Praeceptoribus dem Verbrechen gemäß jederzeit freigeſtellt, doch alſo, daß ſie im eifern nicht excedieren mögen.

29. Sollten ſie aber der Knaben Mutwillen und Bosheit gebürlicher Maßen ſtrafen und deßwegen von den Eltern angefochten, gepöbel, überfallen oder ſonſten ihnen gedroht werden, wie wol zu geſchehen pfeget, ſo ſoll ſich der Inspector des Orts ihrer treulich annemen und ſie wider ſolche Unbilligkeit und Mutwillen defendieren und neben ihnen bei E. E. Rat über ſolche Gewalt klagen, welcher ſich dann der unſchuldigen Praeceptorum annemen, ſie bei ihrem Amte erhalten und ſolche Leute, als die ihre mutwillige Zärtlinge in ihrer Halsſtarrigkeit, Bosheit und Uebermut ſtärken, den Praeceptoribus den Kopf bieten und alſo Zucht und Disciplin haſſen und vertilgen wollen, in gebürliche Strafe nemen wird, denn wer ſeiner Ruten ſchonet, der haſſet ſeinen Sohn, wer ihn aber lieb hält, der züchtigt ihn balde. Prov. XII 24 und Cap. XXIII 13, 14. Laß nicht ab, den Knaben zu züchtigen, denn wo du ihn mit den Ruten häueſt, ſo darf man ihn nicht töten. Du häueſt ihn mit der Ruten, aber du erretteſt ſeine Seele von der Hölle. Sollte auch wider Verhoffen jemand derer zu Lande wonenden Eltern, ſie ſeien weß Standes ſie wollen, denen Schul-Collegen eine ſolche Ungelegenheit zufügen, ſo wollen Ihre Hochfürſtl. Durchſl. über dieſelben nachdrücklichen Schutz zu aller Zeit halten und ſie erretten.

30. Das Quartal-Geld und Schul-Gebür ſoll nunmehr quartaliter praenumerando (weil viele ſolches nicht entrichtet haben) und daß

- Holz und Lichte zu rechter Zeit denen Praeceptoribus geliefert und diese nicht damit aufgehalten werden, denn ein Arbeiter ist Speise und seines Lohnes wert. Matth. X 10, Luc. VII 7.
31. Wenn Knaben aus der Schulen bleiben, sollen die Praeceptores alsbald hinsenden und fragen lassen, warum sie aus der Schulen bleiben? Da dann die Eltern legitimis causas fürwenden sollen. Sollten sie aber ohne Ursache etliche Tage, Wochen oder sonst eine lange Zeit versäumt haben und die Eltern sie (die Praeceptores) hernacher beschuldigen, daß ihre Kinder nichts gelernt, wären versäumt und kein Fleiß an ihnen gewandt, so sollen solche Knaben für den Inspectoren gebracht werden, der sie verhören und von ihnen erforschen wird, wie lange und warum sie aus der Schulen geblieben, da dann nach Beschaffenheit der Sache die Praeceptores wider solche Unbilligkeiten sollen entschuldigt, geschützt und defendieret werden.
 32. Die Winkel-Schulen, welche von Ihro Hochfürst. Durchl. weder fundieret noch privilegieret sind, soll der Inspector keineswegs dulden und verstaten und so eine solche irgendwo sich hervortäte, alsbald um Abstellung und Abschaffung derselben bei dem Ober- oder Hauptmann und E. E. Rat des Ortes anhalten, und sofern keine Aenderung und Hilfe erfolgte, solches an Ihro Hochfürst. Durchl. durch den Superintendenten gelangen lassen.
 33. Was sonst noch zur Aufnahme und guter Ordnung der Schulen erforderlich sein möchte, wird dem Superintendenten als Primario Inspectori aller Schulen dieser Fürstentümer auf sein Gewissen anheimgestellt, solches zu ordnen und anzurichten, und sollen sowohl die Schul-Collegen als Schüler sich gegen denselben in allen Stücken ehrerbietig, folg- und gehorsam bezeigen, widrigenfalls die Widerspenstige mit nachdrücklicher Beandung sollen angesehen und die sich nicht bessern wollen, in der Schulen nicht geduldet werden.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gedeihen könne, so sollen diese Leges, welche bereits Anno 1636 den 24. Novembr. in Visitatione ausgestellt und vorjeko nach Beschaffenheit der Zeit in etwas vermehrt sind und heute dato vor dem Consistorial-Gerichte publicieret worden, gedrucket, in der Schulen affigieret und so oft es erforderlich de novo in der Schulen verlesen werden; insonderheit wenn ein neuer Schüler zur Schulen gebracht wird, müssen diese Leges ihm und seinen Eltern, soweit es die Jugend angehet, vorgehalten und gefragt werden, ob er sich denselben in allen accomodieren wolte? widrigenfalls ein solcher nicht angenommen werden kann und soll. Datum et publicatum Witau den 7. Martii Anno 1721.

Extradidit et in fidem
subscripsit
Heinrich Zentarove
Secretar:

L. S.

Durch die Streitigkeiten des Rectors J. H. Mez mit dem Superintendenten A. Gräven und dem Witauschen Rat kam die Stadtschule allmählich wider so herunter, daß sich 1737 nur 5 Schüler in der Prima befanden, und daß 1739 eine Schul-Commission eingesetzt wurde, um zu untersuchen, wodurch der Verfall der Schule entstanden, worauf denn Mez 1740 abgesetzt wurde.

Uebrigens trug nach Berichten des Prorectors J. Bauer Mez nicht allein die Schuld an ihrem Niedergang, sondern ebenso der Mangel an gehöriger Aufsicht, indem der Inspector (Superintendent) vier Jahre lang die Schule nicht visitiert hatte und daher die Lehrer taten, was sie wollten¹⁾. Den Geist der Stadtschule zeigt ein Lections-Katalog für die Prima derselben aus dem Jahre 1740²⁾. Nach ihm wurden in der Prima folgende Lehrgegenstände tractiert:

Montag

- 7—8 Dieterici Catechesis³⁾.
- 8—9 Die Fundamente der griechischen Sprache und das griechische Testament.
- 9—10 Die Fundamente der hebräischen Sprache und eine Analysis Hebraica aus dem ersten Buch Mosi.
- 1—2 Singstunde.
- 2—3 Die Oratorie und ein Specimen aus derselben.
- 3—4 Ein lateinisches Exereitium aus den Gazetten oder Zeitungen; Die am ersten Tisch sitzenden Primaner schreiben das Dictierte gleich lateinisch nieder.

Dienstag

- 7—8 Dieterici Catechesis
- 8—10 Vorlesung und Correctur der Specimina und lateinischen Uebersetzungen von Montag.
- 1—2 Singstunde.
- 2—3 Logik.
- 3—4 Curtius.

Mittwoch

- 7—8 Dieterici Catechesis.
- 8—9 Prosodie und Poesis.
- 9—10 Virgilius und die Mythologie.

Donnerstag wie am Montag.

Freitag wie am Dienstag

Sonnabend wie am Mittwoch.

¹⁾ Czarnewski I 20.

²⁾ Cr. Kurl. Sig.-Ver. 1889 S. 86 u. 87.

³⁾ Konrad Dieterich, geb. 1575, 1607 Prof. in Gießen, 1614 Superintendent in Ulm, † 1639. Seine Institutiones catecheticae erschienen zuerst 1613 und dann in 20 Auflagen bis in die Mitte des 18. Jahrh.

In den Privatstunden je nach der Fähigkeit der Lernenden:

1. Historia Philosophorum dogmatico-literaria.
2. Historia universalis.
3. Historia particularis der vornehmsten Staaten Europa's.
4. Geographie.
5. Saavedrae Symbola politica¹⁾. Künftig sollen Ciceronis orationes selectae und Barclaji Argenis²⁾ expliciert werden, sobald man selbiger wird habhaft werden können.

Die folgenden Rectore Maczewsky, Kirchner, Kant und Watson waren tüchtige Gelehrte und gute Schulmänner und taten ihr Bestes, um die Schule wider zu heben und aufrecht zu erhalten, was ihnen auch meistens gelang. Einer Einladungsschrift des Rectors Kirchner zum öffentlichen Examen etwa aus dem Jahre 1751 läßt sich folgender Lectiōns-Katalog für die Prima der Stadtschule entnemen:

Montag

- 7—9 Ausgewählte Reden Cicero's. Dabei wird jedes Capitel zwei bis dreimal übersetzt: zuerst aus dem Lateinischen in's Deutsche, dann aus dem Deutschen zurück in's Lateinische, schließlich muß der Schüler den Inhalt desselben mit seinen eigenen Worten lateinisch widergeben.
- 9—10 Theologie nach Tromsdorff.
- 1—3 Die Comödien des Terentius.
- 3—4 Ein Cursus der gesammten Philosophie.

Dienstag

- 7—10 Cicero's Reden. Uebungen im oratorischen, historischen, philosophischen und Brief-Styl.
- 1—3 Virgilius.
- 3—4 Philosophie.

Mittwoch

- 7—8 Mathematik nach Wolff³⁾.
- 8—9 Geographie nach Schatz⁴⁾.
- 9—10 Hebräisch.

¹⁾ Diego de Saavedra y Faxardo, geb. 1584, spanischer Gesandter an verschiedenen Höfen Europas, † zu Madrid 1648. Seine *Idea de Principe Christiano* erschien spanisch 1640 und wurde in's Lateinische und in fast alle europäischen Sprachen übersetzt auch daraus ein Auszug für die Jugend gemacht.

²⁾ John Barclay, neu-lateinischer Dichter und Satiriker, geb. zu Pont a Mousson 1582, † zu Rom 1621. Sein Hauptwerk ist „Argenis“, ein romantischer Sittenspiegel der damaligen Zeit, besonders des französischen Hofes.

³⁾ Freiherr Christian v. Wolff, berühmter Philosoph, geb. zu Berlin 1679, war Prof. der Philosophie in Halle, wo er auch † 1754.

⁴⁾ Johann Jacob Schatz. Seine „Fragen aus der Historia universalis“ erschienen 1750, seine „Anfangsgründe aus der Geographie“ zu wiederholten Malen, zuletzt 1766.

Donnerstag.

- 7—9 Mathematik.
 9—10 Theologie.
 1—3 Geschichte nach Schäg.
 3—4 Philosophie.

Freitag.

- 7—10 Stylübungen. Cicero's Reden.
 1—3 Terentius.
 3—4 Philosophie.

Sonnabend.

- 7—8 Griechisch.
 8—9 Hebräisch.
 9—10 Mathematik.

Aus beiden Lections-Katalogen ersieht man, daß die Erlernung der lateinischen Sprache Hauptaufgabe der Stadtschule war, während die griechische Sprache damals eine mehr nebensächliche Behandlung erfur. Geschichte und Geographie, die 1740 in der Prima nur in Privatstunden gelehrt wurden, waren 1751 obligatorisch geworden, dazu war als obligatorischer Gegenstand noch die Mathematik getreten. Die philosophischen Fächer wurden 1740 in 2, 1751 in 4 Stunden wöchentlich abgehandelt, dagegen wurde die Religion, der 1740 noch 6 Stunden wöchentlich gewidmet waren, 1751 nur noch in 2 Stunden gelehrt.

Am 10. November 1766 bestätigte Herzog Ernst Johann folgende Schulgesetze für die Mitausche Stadtschule und befahl ihre Einführung:

Leges

für die Mitausche große Stadtschule.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann, in Livland zu Curland und Semgallen, Herzog, Freier Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz u. s. w. Fügen hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, welchergestalt die Edle, Achtbare und Weise, Bürgermeister, Gerichtsvogt und Rat Unserer Residenz Mitau aus löblichem Eifer, das wahre Beste der Schul-Jugend und dadurch zugleich das Aufnehmen des Publici zu befördern, nicht nur nach Anleitung der alten vorhandenen Schulgesetze einen Entwurf, wie jeziger Zeit der Erhaltung guter Zucht und Ordnung in den Schulen durch gewisse und festgesetzte Leges prospiciereet werden könnte, bis zu Unserer Höchsten Approbation abgefasst, sondern auch um die Confirmation und Publication derselben untertänigste Ansuchung getan. Wenn wir denn solchem Gesuch zu

deferieren um so mehr die landesväterliche Gesinnung hegen, als der Unterricht der Jugend in der Gottesfurcht, in Wissenschaften und anständigen Sitten einen besondern Einfluß auf die allgemeine Wolfart des Staates hat, so haben Wir nach angestellter genauer Verprüfung desjenigen, was zu besserer Aufnahme und Ordnung der hiesigen Stadtschule erspriesslich und nötig sein könnte, nachfolgende Schul-Leges nicht nur hiermit gnädigst confirmieren wollen, sondern verordnen und befelen auch hiedurch in Gnaden, daß solche sofort dem Druck übergeben und darnächst bei der hiesigen Mitauschen Stadtschule zur steten und unverbrüchlichen Beobachtung eingefüret, publicieret und affigieret werden sollen. Urkundlich unter dem Insiegel dieser Herzogtümer und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben in Unserer Residenz Mitau den 10. November Anno 1766.

L. S.

Ernst Johann Herzog
zu Curland.

1. Wenn der Rat einen Schulcollegen, der der wahren und unveränderten Augsburgischen Confession zugetan sein muß, zu wälen und zu vocieren Vorhabens ist, so wird Er selbigen, falls Er in den hiesigen Landen befindlich ist, zuvor dem Ern Superintendenti als Inspectori vorstellen, damit selbiger in Gegenwart des dirigirenden Bürgermeisters und des Diaconi oder des Stadt-Secretarii oder wen sonst der Magistrat dazu benennen wollte, dessen Lehrart und Tüchtigkeit zum Schulamte prüfen möge. Wenn dann ein solcher dem Schulamte vorzustehen fähig gefunden worden, oder wenn der Rat Jemanden aus der Fremde bei der Schule annehmen wollte und zu dem Ende von dessen Geschicklichkeit und gutem Wandel glaubwürdige und öffentliche Zeugnisse ausgebracht hätte, so wird derselbe nach geschehener Vocation des Rats Ihre Hochfürstl. Durchl. zur gnädigsten Confirmation präsentieret und wenn diese erfolget, der Polizei und Gewohnheit nach introducieret.
2. Die Inspection über die Schule behält der Er Superintendens und Diaconus und wollen dieselben wöchentlich zweimal oder so oft sie ihrer Amtsgeschäfte wegen dazu kommen können, in die Schule kommen. Der Rat ist nicht minder befugt Tenore der Hochfürstl. Verordnung de dato Mitau den 1sten December Anno 1692 aus seinen Mitteln, so oft er will, Jemand zu verordnen, der in die Schule gehe und der Präceptoren Fleißes und der Jugend Profectuum sich erkundige, welchem die Schulcollegen alle gebührende Ehre zu erweisen schuldig sind.
3. Der Rector als Primarius Collega soll nicht allein in der Information fleißig sein und eine accurate Schulordnung halten, sondern auch auf die Information und Accurateffe seiner Collegen Acht haben, Sie ihres Amtes erinnern und mit seinen guten Exempeln vorgehen, darinnen die andern Collegen ihm willige Folge zu leisten verpflichtet sein sollen.

4. Die Schulcollegen sollen auch einig und friedlich mit einander leben, einen gottseligen mäßigen und exemplarischen Wandel führen, damit nicht der Jugend Aergerniß gegeben werde.
5. Die Lateinische sowol als Deutsche Lectiones soll der Rector und die andern Collegen in einen Catalogum bringen und den Inspectoribus, so oft sie es verlangen, übergeben, auch ohne deren Vorwissen keine neue Lectiones et Methodum informandi introducieren, noch die Jugend in eine andere Classe translocieren, sondern wenn was vorzunehmen ist, solches mit deren Vorwissen und Consens ins Werk richten.
6. Wenn einer von den Schulcollegen notwendiger Angelegenheiten halber verreisen muß, soll er sich vorher bei den Inspectoribus und dem dirigierenden Bürgermeister anmelden und die Ursache seiner Reise anzeigen, da dann in seiner Abwesenheit die andern Schulcollegen des Abwesenden Vices bei der Jugend vertreten werden, und solchergestalt werden sie es auch halten, wenn einer oder der andere Schulcollega mit Krankheit belegen würde.
7. Die Schüler müssen alle Morgen um 7 und Nachmittags um 1 Uhr sich zur Schule einfinden und ihre Studia mit Gesang und Gebet, welches der Cantor anhebet, anfangen, wie sie denn auch mit Gesang und Gebet die Information allezeit beschließen müssen.
8. Der Cantor soll Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 1—2 in der großen Schule eine Singstunde halten, wofür ihm ein jeder Lehrling Quartaliter einen Floren Alb. pränumerieret.
9. Die ordinäre Schulstunden sind des Morgens von 7—11 und Nachmittags von 1—4 Uhr. Die Privatstunden halten die Schulcollegen von 11—12 und 4—5 Uhr, dabei aber kein Schulcollega unternemen wird, die Publicken und Privatstunden anderswo, als in der Schule, keineswegs aber in seinem Privathause zu halten, es wäre denn, daß bei einigen Vorfällen, die nicht zu evitieren, solches mit Consens der Inspection geschehen müßte. Auch soll es keinem der Schulcollegen erlaubt sein, während der Schulstunden unter irgend einem Vorwande nach Hause oder sonst wohin zu gehen. Wenn aber neue Schüler eingebracht werden, so sollen ihre Aeltern oder Verwandte gehalten sein, sich bei einem der Inspectoribus zu melden, damit der neue Scholare mit derselben Vorwissen in die gehörige Classe locieret werde. Es soll also keinem der Schulcollegen verstattet sein, eigenmächtig solche Discipulos in seine Classe zu nemen, die nicht in seine Lectiones gehören, viel weniger soll jemand befugt sein, einen oder den andern seiner Scholaren nach eigenem Gefallen aus seiner Classe zu verstößen.
10. Wenn sich die Schüler aus der Schule nach Hause begeben, sollen die Praeceptores sie ermanen, daß sie stille und ehrbar über die Gasse gehen und keinen Mutwillen mit Schlägen, Schreien oder ungebührlichem Laufen üben.

11. Wenn die Schüler in die Schule kommen, sollen die Praeceptores auf der Knaben Mores und Sitten, ob sie sich reinlich und ordentlich angezogen, gewaschen und gekämmt, gute Acht haben und sie dazu mit Ernst anhalten, in Betracht des waren Sprüchworts: Qui proficit in literis et deficit in moribus, plus deficit quam proficit.
12. Es soll alle Jare einmal ein Examen publicum angestellt werden und dazu der 15. Julius und die folgenden Tage eine fest bestimmte Zeit bleiben. Der Rector aber ist gehalten, durch eine gedruckte Anzeige die Einladung zum Examine zu tun und wechselsweise einige seiner Schüler redend aufzuführen, damit die Eltern die Dona proferendi ihrer Kinder erkennen mögen.
13. Die Lehrer der Schule sind gehalten, nebst ihren erwachsenen Lehrlingen ein paarmal des Jares, nemlich gegen Ostern und Michaelis, zum Tische des Herrn zu gehen, bei welcher Gelegenheit sie nicht versäumen werden, ihre Jugend durch Lehren und Ermanungen zu diesem heil. Werke vorzubereiten. Wie denn auch zum Beweise der Lehrhaftigkeit und Erweckung eines bessern Vertrauens der Rector und der Conrector verpflichtet sein sollen, am dritten Feiertage eines jeden großen Festes in unserer Kirche zu predigen.
14. Des Sonntags müssen die Schüler des Morgens um 9 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr schon in der Schule sein und von dannen zusammen zur Kirche auf das Schülerchor gehen, wohin sich auch der Rector und Conrector begeben, der Cantor aber gehet auf das Orgelchor und nimmt nur diejenigen Schüler mit, welche er zum Singen bestimmt und die bei einer aufzuführenden Musique gebraucht werden. In der Woche gehet der Cantor mit seiner Classe des Donnerstags zur Kirche, sobald zum letzten mal geläutet wird, und Sonnabends gehen die Schüler zur Vesper.
15. Wenn es sich etwa zutreffen sollte, daß in der Kirche oder Schule nur ein Schulcollega zugegen wäre, so sollen die Discipuli ohne Unterschied für den anwesenden Schulcollegen gleichen Respect haben, ihn als ihren eigenen Informatorem fürchten, und im Fall sich welche unterstehen sollten, sich gegen denselben zu opponieren und wider die Ehrfurcht zu handeln, so soll der gegenwärtige Collega, er sei wer er wolle, die Macht haben, solche widerspänstige zu berufen und wenn sie ihm nicht Gehör geben oder Folge leisten wollten, solches hiernächst bei ersterer Zusammenkunft in der Schule dem Collegen anzudeuten, unter welchem der Ungehorsame gehöret, der dann einen solchen, andern zum Exempel, öffentlich bestrafen wird. Im Verweigerungsfall aber kann der beleidigte Collega Klage bei der Inspection, wozu der Kanzler, der Superintendent und der dirigierende Bürgermeister gehöret, anbringen, damit der Widerspänstige zur verdienten öffentlichen Bestrafung gezogen und das Ansehen des Lehrers aufrecht erhalten werde.

16. Die Catechisation in der Kirchen sollen die Schüler des Cantoris und aus der Classe des Conrectoris diejenigen, die noch nicht zum Genuß des heil. Abendmals confirmiert sind, fleißig abwarten.
17. Die Schüler, welche zur Musique auf die Orgel begeben, sollen dem Cantori gebührenden Gehorsam leisten und des Plauderns, Scherzens und anderer Excessen sich enthalten, worauf der Cantor auch Acht haben muß.
18. Wenn ein Schüler aus der Schule genommen wird, so soll er nicht wie ein ingratus cuculus heimlich davongehen, sondern mit Ehrerbietung die Praeceptores anreden, pro fideli institutione danken, die Primaner aber mit einer kurzen Valedictions-Rede in Gegenwart der Inspectorum Abschied nehmen und sich mit einem Testimonio vom Rectore versehen lassen.
19. In der Schule müssen die Praeceptores besonders auf der Schüler Worte und Geberden Acht haben und mit Ernst darnach sehen, daß sie sich nicht mit einander schlagen, raufen oder krazen, fürnehmlich aber sollen sie verhüten, daß keine erschreckliche Flüche, Gotteslästerungen, schandbare Worte und Narreteidungen, so Christenkindern nicht geziemen, von ihnen gehöret werden. Die solches tun, sollen unnachlässig, andern zum Exempel und Abscheu gestrafet werden.
20. Die Praeceptores sollen sonder Vorwissen und Consens der Inspectorum der Jugend keine extraordinäre Ferien nach Belieben geben, sondern alle gewöhnliche Schultage, worunter auch diejenigen gehören, da Schüler eingebracht werden, fleißig abwarten.
21. Wenn einer Leiche zu folgen ist, müssen alle Schüler aus den Classen sich dazu einstellen, von welchen jedoch die adelichen Kinder ausgenommen sind.
22. Die Schulcollegen insgesammt sollen bei dem Leichengefolge nicht hinter der Schule, bei den Priestern, sondern ein jeder neben seiner Classe gehen, damit sie die Jugend in der Ordnung halten und alles wol observieren können.
23. Die Schule muß bei dem Leichengefolge die Pieté observieren, ihre Gesangbücher mitnehmen und mitsingen, wie es ihre Schuldigkeit ist, denn dazu wird sie erfordert.
24. Kinder vom Lande oder aus der Stadt, die in diese Schule kommen wollen, sollen einen Degen oder Seitengewehr in der Stadt so lange nicht tragen, als sie sich der Information allhie bedienen. Die adeliche Jugend aber soll zwar bei der Information in der Schule mit keinem Degen erscheinen; nach der Information aber oder nach gehaltener Schule ist derselben mit dem Degen auszugehen unverboden.
25. Aller Jugend, sie mag adel oder bürgerlichen Standes sein, welche der Information in der Stadtschule genießen will, wird das

- verderbliche Herumschweifen auf den Gassen, das Raucht oder Grassatenfaren, die Besuchung der Caffee, Wein oder anderer publicken Häuser, imgleichen die Vermasquierung auf Hochzeiten und dergleichen Excessen mehr nachdrücklich und gänzlich untersaget, und so sich Jemand dergleichen Unanständigkeiten zu tun unternehmen würde, soll er sondere Ansehen gestrafet oder in Entstehung der Besserung von den Inspectoribus und Rectore in der Schulen nicht geduldet werden.
26. Wenn ein Knabe in die Schule gebracht wird, soll er in Gegenwart der Inspectorum von dem Schulcollegen examiniret und lociret werden oder so es die Gelegenheit nicht zuließe, wenigstens mit der Inspectorum Vorwissen angenommen werden.
27. Der Rector hat seine Classe zum Lateinreden anzuhalten und auf die Uebung in dieser Sprache sorgfältig zu sehen.
28. Die Disciplin und Zucht wird den Praeceptoribus, dem Verbrechen gemäß, jederzeit freigestellt, doch also, daß sie im Eifer nicht excedieren mögen, wozu sie die Sceptra scholastica und das Carcer nach Proportion des Verbrechens zu gebrauchen berechtigt sind. Sollte aber ein größerer Exceß vorgehen, so werden die Inspectores in die Schule kommen, die Sache untersuchen und eine exemplarische Strafe dictieren und exequieren lassen.
29. Sollten sie aber der Schüler Mutwillen und Bosheit gebürlicher Mäßen strafen und deswegen von den Eltern angefochten, gepohet, überfallen oder sonst ihnen gedrohet werden, wie wol zu geschehen pfleget, so soll die Inspection sich ihrer treulich annemen, sie wider solche Unbilligkeit und Mutwillen defendieren und nebst ihnen, wenn es Bürger, bei dem Rat über Gewalt klagen, da denn derselbe sich der unschuldigen Praeceptorum annemen, sie bei ihrem Amte erhalten und solche Leute, als die ihre mutwillige Zärtlinge in ihrer Halsstarrigkeit, Bosheit und Uebermut stärken, den Praeceptoribus den Kopf bieten und alle Zucht und Disciplin hassen und vertilgen wollen, in gebürliche Strafe nemen wird. Sollte auch wider Verhoffen Jemand der zu Lande wohnenden Eltern, sie seien, wes Standes sie wollen, den Schulcollegen eine solche Ungelegenheit zufügen, so werden Ihro Hochfürstl. Durchlaucht über dieselbe nachdrücklichen Schutz zu aller Zeit halten und sie vertreten.
30. Das Schulgeld beträgt quartaliter für den Cantor zwei Rtl., für den Conrector drei Rtl., für den Rector vier Rtl. Albertus und muß alle Quartal praenumerando gezalet werden. Hiernächst muß ein jeder Schüler drei Pfund Licht zu seiner Classe einliefern. Zur Erwärmung des Schulgebäudes muß ein jeder Schüler jährlich drei Fuder gutes hartes Holz zur Schule liefern, welches jeder Zeit präcise vor heil. drei Könige geschehen muß. Damit die Schule immer zu rechter Zeit warm und auch reinlich gehalten werde, so soll ein Calefactor von dem Magistrat bestellet werden.

31. Wenn Schüler aus der Schule bleiben, sollen die Praeceptores alsbald hinsenden und fragen lassen, warum solches geschehen. Da dann die Eltern legitimis causas fürwenden sollen. Sollten sie aber ohne Ursache etliche Tage, Wochen oder sonst eine lange Zeit versäumt haben und die Eltern sie (die Praeceptores) nachhero beschuldigen, daß ihre Kinder nicht gelernet, daß sie verabsäumt und kein Fleiß an ihnen gewandt worden wäre, so sollen solche Knaben vor die Praeceptores gebracht werden, die sie verhören und von ihnen erforschen werden, wie lange und warum sie aus der Schule geblieben; da dann nach Beschaffenheit der Sache die Praeceptores wider solche Unbilligkeiten entschuldiget, geschüzet und defendieret werden sollen.
32. Was sonstens noch zur Aufnahme und guter Ordnung der Schule erforderlich sein möchte, darüber wird mit dem Herrn Superintendenten und Diacono als Inspectoren der Rat sich zu vereinigen suchen, und sollen sowol die Schulcollegen als Schüler sich gegen dieselben in allen Stücken willig und gehorsam bezeigen.
33. Die Leges sollen die Praeceptores und Schüler mit allem Fleiß halten und beobachten, oder es soll widrigenfalls wider sie verhänget werden, was Recht sein wird, nach der bereits Anno 1692 gemachten Hochfürstl. Verordnung.

Damit nun diese Schul-Leges zu Jedermanns Wissenschaft ge-
 deihen mögen, so sollen selbige, wenn sie von Sr. Hochfürstl. Durchl.
 confirmieret und dem Druck übergeben worden, den Schulcollegen com-
 municieret, in der Schulen affigieret und bei der Introduction eines
 Schulcollegen jedesmal öffentlich verlesen, nicht weniger auch den Eltern,
 welche ihre Kinder in die Schule geben wollen, vorgeleget und sie ge-
 fragt werden, ob es ihnen gefällig, daß sich ihre Jugend danach accom-
 modiere, widrigenfalls solche nicht angenommen werden sollen.

Bei einem während der Mitauschen Kirchenvisitation vom
 August 1795 in den beiden ersten Classen der Stadtschule angestellten
 Examen befanden die Visitatores, daß die Jugend nicht in allen ihr
 zur Kenntniß nötigen Schulwissenschaften unterrichtet wurde und daß
 namentlich der Unterricht in der 2ten Classe mehr auf Uebung des
 Gedächtnisses als auf Ausbildung der Denkkräfte hinausgehe. Laut
 einer Beschwerde des Stadtmagistrats hatte die 3te Classe seit einem
 halben Jar völlig das Vertrauen der Eltern verloren, so daß sie ihre
 Kinder aus dieser Classe genommen und sie verschiedenen Winkelschulen
 anvertraut hatten. Die Visitatores überzeugten sich von der Wahrheit
 dieser Beschwerde, beschuldigten den Cantor Wienemann, durch nach-
 lässige Erfüllung seiner Pflichten es dahin gebracht zu haben und ver-
 pflichteten den Magistrat, dem Cantor einen Collaborator zuzuordnen
 und ihm die Hälfte des Gehalts des Cantors und das Schulgeld der
 von ihm unterrichteten Kinder zuzuweisen.

Aus dem Visitations-Protokoll von 1795 lernen wir auch die Gehaltsverhältnisse der Lehrer der Stadtschule genau kennen.

Der Rector hatte neben freier Wohnung ohne Holz an stehendem Gehalte jährlich:

aus der Kirchenlade	75 Rtl.	—	Sgr.
„ den kleinen Kirchenlegaten	9	18	„
„ „ v. Lievenschen und Ehlerdtischen Legaten	52	5	„
Seit 1777 an Zulage:			
aus eben diesen v. Lievenschen u. Ehlerdtischen Legaten	66	14	„
„ dem Kranichschen Testament für das Examen publicum	9	—	„
„ „ Legat des in Bauske verstorbenen Cand. Bergmann	8	—	„
Summa	220 Rtl.	17	Sgr.
Hiezu kommt noch das Leichenaccidens und das Schulgeld von 5 Schülern, welche gewöhnlich in Prima sind, à 16 Rtl. jährlich	10	—	„
80	—	—	„
Seine ganze Einnahme ist also	310 Rtl.	17	Sgr.

Der Conrector hat bei freier Wohnung, wenn er etwa 20 Fuder Holz, die ihm seine Schüler bringen sollen, die er aber selten erhielt, hier nicht in Anschlag bringt, an stehendem Gehalte jährlich:

aus der Kirchenlade	60 Rtl.	—	Sgr.
„ den kleinen Kirchenlegaten	12	12	„
„ „ von Lievenschen und Ehlerdtischen Legaten	45	—	„
An Zulage:			
aus eben diesen v. Lievenschen u. Ehlerdtischen Legaten	50	—	„
„ dem Kranichschen Testament	9	—	„
„ „ Bergmannschen Legat	8	—	„
Summa	184 Rtl.	12	Sgr.
An Leichenaccidentien	10	—	„
und das Schulgeld von 10 Schülern, aus denen mehrentheils die 2te Classe besteht, à 12 Rtl.	120	—	„
Seine ganze Einnahme ist also	314 Rtl.	12	Sgr.

Der Cantor hat bei freier Wohnung, wenn er 15—30 Fuder Holz, die er von den Schülern haben kann, nicht in Anschlag bringt:

aus der Kirchenlade	60 Rtl.	—	Sgr.
„ den kleinen Kirchenlegaten	12	12	„
„ „ von Lievenschen und Ehlerdtischen Legaten	45	—	„

An Zulage:	Transport	117 Rtl. 12 Sgr.
aus eben diesen v. Lievenschen u. Ehlerdtſchen Legaten		50 " — "
" dem Kranichſchen Teſtament		9 " — "
" " Bergmannſchen Legate		8 " — "
zur Muſikprobe auf die 3 hohen Feſte, à 2 Rtl. 1)		6 " — "
	Summa	190 Rtl. 12 Sgr.
An Leichenaccidens		10 " — "
und das Schulgeld von 15 Schülern, welche gewöhnlich in Tertia zu ſein pflegen, à 8 Rtl.		120 " — "
Seine ganze Einnahme iſt alſo		320 Rtl. 12 Sgr.

Am 13. März 1805 wurde die Mitauſche Kreisſchule vom Gouvernements-Schuldirektor Luther eröffnet und der Aufſicht des Inspectors über den Mitauſchen Schulkreis Czarnewski unterſtellt. Hiermit hörte die Mitauſche große Stadtschule zu beſtehen auf.

Im Laufe der Jare hatten ſich beim Mitauſchen Rat gewiſſe aus Legaten (namentlich dem Quartiermeiſter G. Ch. von Lievenschen, dem Ehlerdtſchen und Hofapotheker Kranichſchen) ſtammende Kapitalien angeſammelt; trotzdem ihre Zinſen zum Teil an die Schulcollegen an der Stadtschule verteilt worden waren, betrug ſie 1805 die Summe von 15088 Rtl. 2). Da 1805 der Staat die Gagierung der Schullehrer übernahm, wurden die Renten von dieſen 15088 Rtl. der Diſpoſition des Schuldirectoriums überlaſſen und von ihm zum Beſten der St. Annen-Elementar- und der St. Trinitatis-Töchterschule (cf. S. VII) verwandt.

Conſiſt. Arch. Bde. „Mitau“ 1, 2, 3 und fasciculus „Mitau“. — Wöchentl. Unterhaltungen 1805 S. 135—142. — Czarnewski I 15—23. — Dr. C. G. Sonntag in Bibl. Schulblätter II 170—174, 329—31.

Die Schulcollegen an der Mitauſchen Stadtschule³⁾. Schulmeiſter.

- 1573 Martinus.
- 1574 Balthasar.
- 1575 Leopoldus.
- 1575—76 Magnus.
- 1578—79 Cornelius.
- 1579—95 Lücke in den Kirchenrechnungen.

1) So ſeit dem letzten Viertel des 17. Jarh. ſtatt der Tonne Bier an den 3 hohen Feſttagen.

2) Czarnewski I 68 u. II 43.

3) Die Reihenfolge der Schulcollegen ließ ſich mit Zugrundelegung der Rechnungen der St. Trinitatiskirche zu Mitau für die Jare 1573 bis 1805, ſoweit ſie im Conſiſtorial-Archiv vorhanden ſind, und mit Zuhilfenahme anderweitig bekannt gewordener Daten ziemlich gut widerherſtellen. Doch konnte keine absolute Genauigkeit erzielt werden, denn abgesehen davon, daß einige Lücken in den Rechnungen vorhanden ſind (etwa 50 Jargänge fehlen), haben ſie noch den großen Uebelſtand, daß ſie in der Mehrzahl der Fälle nur das Amt des Empfängers des Quartalgeldes nennen, ſeinen Namen jedoch verſchweigen.

Rectore.	Conrectore.	Cantore.
1596—97 Daniel.		.. 1596—97 Wilhelmus.
1597 Johannes.		.. 1598— .. Joachimus.
1598 Wilhelmus.		
1598—1605 Lücke in den Kirchenrechnungen.		
1607—9 J. Arnoldi	.. 1605—21 A. Gezelius.	.. 1605— .. N. N.
.. 1611—14 A. Kieper.		
1614—17 B. Schmolde.		
1617—20 vacat.		.. —1621 Heiso Reuben.
1620—21 L. Gestormius.		1621 N. N.
1622—23 vacat.	1622—33 vacat.	1622—23 vacat.
1624—25 Martinus (Scaderi?)		1624—34 C. Schütz.
1625—28 J. Schneider.		
1628—31 .. N. N.		
1632—34 E. Ph. Schölerus.	1633—34 Th. Eggebrecht.	
1634 J. C. Merclinius.		1634—64 Th. Eggebrecht.
1635—36 A. Claudius.	1635—38 N. N.	
1636—39 N. N. (wird abgesetzt).	1638—39 N. N.	
1639—41 J. Adolphi.	1639—41 P. Schlüter.	
1641—43 P. Schlüter.	1641—43 J. Grünigk (?)	
1643—44 J. Grünigk.	1643 (?) —55 J. Wittenburg.	
1644—57 Mag. H. Lüderus.	1655—57 W. A. Arnoldi Con R.	
	1655—57 J. Kniephof Sub R.	
1657—61 W. A. Arnoldi.	1657 J. Kniephof Con R.	
	1657 W. Schröder Sub R.	
1661—66 J. Schreer.	1658—61 J. Schreer.	
	1661—62 N. N.	
1667—79 vacat.	1662—63 vacat.	
1679—82 A. Agricola.	1663—79 A. Agricola.	1664—75 A. Kessler.
	1679—82 J. L. Schenk.	1675—92 J. M. Seiffart
1682—83 Mag. M. Schmid	1682 Mag. M. Schmid.	
1684—85 J. H. Amelung	1683—94 J. H. Meyer.	
1685—98 Ch. Bornmann R		
1698— .. D. Werner R.	1695—1703 .. Mohr.	1692—95 vacat.
1699—1700 Ch. Harnack Pro R.	.. 1705—12 vacat.	1695—1710 .. Gudwich.
1700—14 Ch. Bornmann R.		
1702—8 M. Lange Pro R.		
1709—10 M. Peterson Pro R.		
1711 A. J. Brunnengraber Pro R.	1712—34 G. Parsau.	.. 1716—18 A. Jäger.
1714—16 vacat.		1710—30 A. Zimmerman.
1716—30 G. Thilo R.		
1726—27 J. H. Siegfried Pro R.		
1730 M. Freuge.		
1731 Mag. E. Ph. Heinzius.		
1731—40 J. H. Metz R.		
1735—38 J. Bauer Pro R.	1734—42 vacat.	1730—49 J. A. Ovander.

Rector.	Conrector.	Cantor.
1738—42 B. F. Reimer Pro R.		
1742—49 Mag. J. J. Maczewski.	1742—44 G. F. Stender.	
	1744—47 Ch. Th. Kleinenberg.	
	1748—56 C. Hinski.	1749—62 Siering.
1750—58 Mag. Ch. H. Kirchner.	1756—61 H. Laured.	
	1761—69 Ch. Amenda.	1763—.. Ch. F. Hafferberg.
1759—73 M. F. Watson.	1669—74 J. D. Weisz.	
	1774 C. A. Rütner.	
1774—75 C. A. Rütner.	1774—75 J. H. Kant.	
1775—81 J. H. Kant.	1776—84 Ch. A. Köhler.	
1781—1804 M. F. Watson.	1784—91 W. J. Slevogt.	.. 1781—89 Franz.
	1791—1804 J. W. Steenden.	1789—97 C. J. Bienemann.
		1800—4 C. D. Mohr.
	1804—5 C. D. Mohr	1804—5 C. G. Frübüß.

2. Die Gauskesche Stadtschule.

Bereits als Ordensmeister beabsichtigte Gotthard Kettler in Bauske eine höhere Schule zur Bildung von Geistlichen zu gründen und forderte den bekannten Chyträus in Kostoß auf, das Rectorat derselben zu übernehmen, jedoch verhinderte der russische Krieg die Ausführung¹⁾. Dann ordnete er als Herzog durch den Receß vom 28. Febr. 1567 den Bau einer Schule auch in Bauske an. Als erster Lehrer an ihr wurde zu Weihnachten 1568 Martinus Neidhardt angestellt mit einem Gehalt von 120 Mark und 1570 erfolgte die Grundsteinlegung des ersten Schulgebäudes²⁾. Dieses Gebäude wurde aus Kirchenmitteln erbaut und lag auf dem „Schilde“ d. h. der Landzunge nördlich von der Bausker Burg, die durch Zusammenfluß von Memel und Muß zur La gebildet wird. Hierher kam 1583 Martinus Laseri, bisher Schulmeister in Birsen und wurde von den Kirchenvormündern „allhie auf die Kirchen und Schulen fleißige Acht zu haben“ angenommen, wogegen ihm zugesagt wurde an jätlicher Befoldung 200 Mark, jeden Dienstag und Freitag zu Schlosse freier Tisch, endlich einige Mark „zum Gottespfennig“. 1584 wurde das Städtchen Bauske vom Schilde fort auf seinen jetzigen Platz verlegt. Hier war seit 1594 Casparus Naevius als Schullehrer angestellt, der 1596 deutscher Diakonuß in Bauske wurde.

„Im Jare 1609, den 7. August, ist auch die Schule mit einem Collegen vermehrt worden, welcher den Titel eines Rectors und 300 Mark Befoldung erhielt; für ihn wurde gleichfalls aus den Kirchengeldern ein Schulgebäude für 800 Mark gebaut“³⁾.

1) Letich I 144.

2) Kurl. Sit.-Ber. 1888 S. 55.

3) Arbusow a. a. S. 29 u. 30.

Im Bauskeschen Kirchenvisitationsrecess vom 26. Juli 1633 wird der deutsche Pastor Joachim Arnoldi daran erinnert, das Amt der Inspection über die Bauskesche Schule getreulich zu verrichten, und auf die Praeceptores, so der Jugend dienen, ein Auge zu haben, und soviel immer zu geschehen möglich, die Schule zu besuchen und modum institutionis anzuhören, dabei die Praeceptores scholae ermant sein sollen, den H.C. Inspectoren gebürlich zu respectieren. Inmaassen dann der H.C. Pastor ermächtigt wird, was vorläuft der Schulgesellen Amt belangend, so unordentlich oder ärgerlich, zu strafen und sein officium inspectionis eum auctoritate zu gebrauchen. Fallen aber andere Sachen vor, die Schulgesellen oder Organisten concernierend, sie seien civilia oder criminalia, darin hat E. C. Rat über sie als personas privilegiatas nicht Jurisdiction, sondern dieselbe steht J. J. G. als dem supremo patrono Ecclesiae et Scholae zu. Hätten aber die Schulgesellen als Actores Jemand zu belangen, so gebüret ihnen forum reorum competens zu suchen¹⁾.

In der Bauskeschen Polizei-Ordnung d. d. Annenburg d. 1. August 1635 ist der Abschnitt, die Schule und die Praeceptore betreffend, aus der Mitauschen vom Jare 1606 herübergenommen. Der Rat vociert und präsentiert, der Herzog confirmiert die Lehrer, wonach sie „durch gewisse Personen insonderheit aber den Diakonus introduciert“ werden. Rat und Kirchendiener visitieren die Schule zweimal jährlich.

Im Bauskeschen Kirchenvisitations-Recess vom ^{6/16} December 1636 heißt es: „Die Schule ist von der Gemeinde erbauet und wird von derselben in haulichem Wesen wol unterhalten werden.

Weilen man auch keine leges bei der Schulen gefunden, wonach sich der Inspector, die praeceptores und Schulkinder zu richten, also hat man die leges nach der Mitauschen Schulen gerichtet, dieselben introduciert und dem H.C. Inspector übergeben.

„Die Collegen der Schule betreffend, sind ihrer zween Rector und Conrector, und können auch nicht mehr unterhalten werden, weilen sie ihr Salarium allein von der Kirchen haben. Sollte ins Künftige die Gemeine durch Gottes Gnade weiter zunemen und es müßte der dritte Colleague ihnen noch zugeordnet werden, so müßte man auch Mittel und Wege gedenken, wie der zu unterhalten wäre.“

„Der Rector allhie hat 100 Gulden²⁾, welches ihm etliche Jare gereicht, weilen er aber nach Seymen zum Pfarndienst vocieret und die Stelle vacieren wird³⁾, vermuttlich aber, daß sich auf solch eine geringe Besoldung ein gelehrter Geselle nicht werde bestellen lassen, sonderlich,

1) Dieser ganze Abschnitt lautet verbotenus so wie der Passus im Goldingenschen Kirchenvisitations-Recess vom 3. Aug. 1606 von den Worten „Und auf daß nun die Schule desto besser regiert“ bis „bei seinem gebürlichen Gerichtsstande erhalten werde“. S. unten S. XLV.

2) 100 Floren = 300 Mark wie 1609.

3) Vergl. unten M. Schmid.

weilen er von Königsberg oder sonst einer Universität müßte hereinvociert werden, hat man ihm seine Besoldung auf 20 fl. verbessern müssen. Diemeilen auch der Cantor mit so einer geringen Besoldung, nämlich 60 Gulden, sich nicht behelfen kann, hat man ihm 80 fl. sofort zu geben verordnet¹⁾."

Die kleinen Winkelschulen betreffend, unter denen nicht nur in Bauske die öffentlichen städtischen Schulen zu leiden hatten, gab der Herzog am 5. September 1639 auf Supplik der — — Bürger zu Bauske zum Bescheide, „daß Supplikanten soweit einen Studiosum zu ihrer Kinder Institution anzunehmen frei sei, daß dieselben Knaben (damit der großen Schule kein Abbruch oder darum eine böse Folge entstehen möge) in die große Schule gehen, nachmalen aber von solchen Studiosen privatim instituiert werden²⁾“.

Nach dem Bauskeschen Kirchenvisitations-Recesß vom 18. Mai 1654 litt die Stadtschule damals unter den Zwistigkeiten des Rectors Tornarius mit dem Cantor; hiedurch wurden „die Kinder zum Teil, die doch ihre vernünftige Jare erreicht, nunmehr fast Jar und Tag vom hlg. Abendmal abgehalten“.

„Ao. 1683 ist wiederum ein neues Schulgebäude zu bauen angefangen worden und zwar von Kirchengeldern, und da diese nicht gereicht, ist deswegen collectiert worden³⁾“.

Die größte Blüte erreichte die Bauskesche Stadtschule unter der Inspection des Bauskeschen Propstes Mag. J. A. Hollenhagen (1689—96), wo sie unter dem Rector Schleiff und Conrector Schumann in ganz Kurland berümt war, einem Gymnasium gleich geachtet wurde und dem Lande viele tüchtige Beamte lieferte⁴⁾.

Allein in Folge der Verheerungen zur Zeit des Nordischen Krieges und der Menschenverödung, zu der die furchtbare Sterblichkeit während der Pest im Jare 1710 die Veranlassung gab, sank der Wohlstand Bauskes ungemein und das machte sich auch an der Schule bemerkbar. Zu wiederholten Malen war sie mehrere Jare ohne Rector, ihr Niveau sank immer tiefer und sie hat niemals wieder ihre frühere Bedeutung erlangt.

Die 1721 für die Stadtschulen Kurlands erlassenen Schulgesetze⁵⁾ bezogen sich auch auf die Bauskesche.

Es hat sich ein genaues Inventar der Bauskeschen Stadtschule vom Jare 1722 erhalten, danach besaß sie damals

1) Ueber den Zustand der Bauskeschen Stadtschule 1638—40 siehe Sturl. Sitz.-Ber. 1893 S. 62 u. 63.

2) Cf. ebenda 1888 Anh. S. 31 u. 1894 S. 127.

3) Arbusow S. 30.

4) Letsch I, 221. Hennig S. 376. Kallmeyer S. 310. —

5) Cf. S. XVI.

I an Büchern und Noten.

1.	Hammerſchmidt's ¹⁾ muſikaliſche Andachten	10	Bde.
2.	" Feſt, Buß und Danklieder	7	"
3.	" muſikal. Geſpräche über die Evangelien	9	"
4.	Samuel Scheidt's ²⁾ Cantiones ſacrae	8	"
5.	Johannis Eccardi ³⁾ Feſtlieder	6	"
6.	" geiſtliche Lieder	5	"
7.	Jaches Werth's ⁴⁾ Modulationes ſacrae	6	"
8.	Theodori Riccii ⁵⁾ Cantiones ſacrae	6	"
9.	Michaelis Praetorii ⁶⁾ Muſa Seionia	8	"
10.	Hermann Badenſhaupt's Choragion melicum	7	"
11.	Orlandi di Lasso ⁷⁾ Mutetae	6	"
12.	Jacobi Handl's ⁸⁾ Moralia	6	"
13.	Caspari Moevi Pſalmodia ſacra	4	"
14.	M. Erhardi Bodenſchatz ⁹⁾ Florilegium portense	9	"
15.	Petri Sweelingii ¹⁰⁾ Cantiones ſacrae	3	"
16.	Weiland's Muſikaliſche Andachten	4	"
			Summa . 104 Bde.

1) Andreas Hammerſchmidt, geb. 1611 zu Brüx in Böhmen, wurde 1639 Organift an der St. Johanniskirche in Zittau, wo er † 1675. Berühmter Muſiker. Beſonders bekannt unter ſeinen Werken ſind die muſikaliſchen Andachten, geiſtlichen Motetten und Concerte 1669 und dann die Feſt- und Zeitandachten für das Chor, erſchienen 1639—71 in 10 Bden.

2) Samuel Scheidt, geb. 1587 zu Halle, † als Organift ebenda 1654.

3) Johann Eccardi, geb. zu Mühlhauſen in Thür. 1553, 1579—1608 Kapellmeiſter zu Königsberg i. Pr., ſeit 1608 Kapellmeiſter in Berlin, wo er † 1611. Am bekannteſten unter ſeinen wertvollen Vocalcompositionen ſind die geiſtlichen Lieder auf das Choral mit 5 Stimmen 1597 und die preußiſchen Feſtlieder auf das ganze Jar für 5—8 Stimmen 1642—44.

4) Jacob von Werth (Giaches de Wert), geb. 1536, berühmter niederländiſcher Contrapunktiſt, ſeit 1566 Kapellmeiſter in Dienſten der Herzöge Gonzaga zu Mantua, wo er † 1596.

5) Theodor Riccius, berühmter Muſiker, geb. zu Breſcia, war Kapellmeiſter des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, er † nach 1590.

6) Michael Prätorius, geb. bei Eifenach 1571, war Kapellmeiſter in Wolfenbüttel, wo er † 1621. Er hinterließ eine große Anzahl wertvoller kirchencompositionen ſo wie muſikaliſcher Schriften, die noch heute von Wert ſind.

7) Orlando di Lasso, geb. 1532 zu Mons im Hennegau, ſeit 1562 Kapellmeiſter in München, wo er † 1594. Nächſt Paleſtrina der größte Tonſetzer des 16. Jarh. Eine auf 60 Bde veranlagte Neu-Auſgabe ſeiner Werke erſcheint ſeit 1895 in Leipzig.

8) Jacob Handl, genannt Gallus, geb. 1558 in Steiermark. † zu Prag 1591. War Kapellmeiſter Kaiſer Rudolfs II. Von ihm ſind componiert Moralia 5, 6 et 8 vocibus 1596.

9) Erhard Bodenſchatz, geb. zu Zwickau, bis 1603 Cantor in Schulpforta, dann Pfarrer zu Oſterhauſen, wo er † 1636. Von ihm rührt her: Florilegium selectiſſimarum cantionum praestantiffimorum aetatis noſtrae autorum 4—8 vocum in gymnaſii Portenſis utilitatem collectum. Pars I 1603, pars II 1621.

10) Jan Pieter Sweelingk, geb. 1562 zu Amſterdam, † als Organift ebenda 1621. Begründer des modernen Orgelſpiels. Von ihm erſchienen Cantiones ſacrae 1619.

II an andern Sachen.

Hier werden genannt 4 Rollen mit Landkarten und 1 Rolle mit den Explikationen, 1 Tabelle mit musikalischen Fragestücken, 2 ABC Tafeln, 1 linierte Notentafel, 1 große Rechentafel, 2 kleine Rechentafeln, 2 Sing-Pulpete, 1 kleiner Bücherschaff ohne Tür, 4 lange Schultische, 8 Bänke, 6 gedrehte hölzerne Leuchter, 1 Bücherschaff mit Schloß, 1 Stundenglas. Dann Langhansen's¹⁾ Kinderpostille und Fabri²⁾ Lexikon.

Die verhältnißmäßig große Anzahl musikalischer Werke, die augenscheinlich der Cantor beim Gottesdienst und zu seinen Gesangstunden und musikalischen Aufführungen benutzte und von denen einige noch jetzt von Wert sind, andere zu den größten bibliographischen Seltenheiten gehören, stammt gewiß aus der Zeit der Blüte der Schule am Ende des 17. Jarh. und ist ein neuer Beweis von der angesehenen Stellung, die sie damals einnahm.

Im September 1721 begann in Bauste eine Kirchenvisitation, die aber unterbrochen und erst im Juli 1722 beendet wurde. Bei ihr reichte der Conrector A. Plomann (ein Rector selte damals) verschiedene die Schule betreffende Gravamina ein, von denen einige hier angeführt sein mögen, weil man aus ihnen die Nöten der Schule und ihrer Lehrer kennen lernt.

Zunächst wurde um Reparatur des Schulgebäudes und der Tische und Bänke in ihm und um rechtzeitige Lieferung des Holzes für die Schule Seitens der Ältern der Schüler gebeten, damit der Unterricht im Herbst durch die Kälte in der Schulstube nicht gestört werde. Dann

bittet Plomann:

6. Daß mir als Conrector quartaliter 10 Rtl. gereicht werden, denn ich verneme, daß vor alten Zeiten 6 fl. Tl. so viel gegolten, als jetzt ein Alberti Tl., da nun aber jetzt ein Alberti Tl. 9 fl. β gilt, kann man leicht abnemen, wie viel mir zeithero decurtiert worden³⁾.

resolviert darauf der Rat:

6. Es sind die Salaria der Schulbedienten alle mal nach dem Zustande und Vermögen der Kirche eingerichtet worden, welche bei diesen Zeiten, da die Kirche wegen der schweren Ausgaben fast verarmt ist, nicht verändert noch erhöht werden können.

¹⁾ Chr. Langhansen, geb. 1660, † 1727 als Pastor an der Hauptkirche zu Königsberg-Altstadt.

²⁾ Bafilus Faber, † 1576 als Rector zu Erfurt. Sein Thesaurus eruditionis scholasticae — das gebräuchlichste lateinische Wörterbuch damaliger Zeit — erschien zuerst 1571 und hat viele Auflagen erlebt, die letzte von J. M. Gesner 1726.

³⁾ Wir sahen oben, daß der Rector jährlich 120 fl. = 40 Rtl. = 10 Tlr. quartaliter an Gehalt erhielt. Jetzt bekam er dieselbe Anzahl Floren in schlechter (Schilling-) Münze.

7. Daß das Gesetz der Schule möge behauptet werden, damit fünftighin keiner als ein ingratus cuculus seinen Abschied neme, sondern auch realis sei, denn es ist eines Schulmannes Accidens.

8. Daß das Quartal prompte et aequaliter erlegt werde und zwar nach der Beliebung vor langen Jaren schon, nämlich pro informatione publica $\frac{1}{2}$ Rtl., pro privata 1 Rtl. und privatissima, nachdem der Accord geschehen kann.

9. Daß zu benennen wäre, wer eigentlich unter die pauperes zu rechnen sei. Und dann, daß auch diese außs mindeste der Schulen zum Besten Holz und Licht geben.

11. Weil secundum leges alle halbe Jar ein Examen gehalten werden soll, so bitte, wenn es ja wegen anderer notwendiger Affairen sollte hintangesetzt werden, daß dennoch dem Schulmann sein von Alters her zugeordneter Rtl. gereicht werde.

7. In den Schul-Leges ist zwar wie billig die gratiarum actio angeordnet, es ist aber dabei nicht exprimieret, daß selbige notwendig realis sein müsse, wie sich denn solche und dergleichen Sachen viel eher durch Güte als Zwang erhalten lassen.

8. Dafern deswegen etwas Gewisses geschlossen worden, hätte der H.C. Conrector solches producieren oder beilegen sollen, sonst es bei dem Gewöhnlichen sein Verbleiben hat, und kann eines oder des andern Freigebigkeit kein Gesetz machen.

9. Wer unter die pauperes gehöre, wird der Augenschein zu Tage legen; dafern aber der H.C. Conrector vermeinet, daß sich jemand mit Unrecht hierunter zäle, kann solcher namkundig gemachet und nach Befinden deswegen verfahren werden; wie denn diejenigen, so es vermögen, Holz und Licht geben können.

11. In dem Exemplar, welches von den Schul-Legibus bei dem Stadtarchiv befindlich ist, wird garkeines Reichstalers wegen des Examinis gedacht; welcher desto weniger kann gefordert werden, wenn garkeine Examina vor sich gehen.

Der sehr ausführliche Visitations-Receß d. d. Bauste d. 5. Juli 1722 ordnete darauf an:

57. daß Schule und Schulgebäude vom Kirchenvorsteher unter eigener Verantwortung stets in Ordnung gehalten werden;
58. daß die Eltern der Schüler für jeden Knaben jährlich 3 Fuder Holz und 3 \mathcal{L} . Richte zeitig einliefern, damit im kalten Herbst der Unterricht durch Holzmangel nicht gestört werde, wiedrigenfalls der Rat die Säumigen auf Anzeige der Schulcollegen nachdrücklich dazu zwingen werde;

59. daß die Schulknaben, wenn sie die Schule verlassen, nicht „wie undankbare Kuckucks“, wie bisher oft geschehen, wegbleiben, sondern sich beim Inspector und den Schulcollegen angeben und also mit einer dankbaren Erkenntlichkeit abgehen;
60. da der Galefactor der Schule sich beschweret, daß die Eltern das gewöhnliche Galefactorgeld, nämlich 12 gr. β für jedes Kind, ihm nicht gehörig abtragen, so hat sich der Rat erklärt, ihm hierin behilflich zu sein und die Eltern zur Abtragung solcher Gebür zu obligieren.

Von einer Aufbesserung des Gehalts für die Lehrer ist weiter nicht die Rede; offenbar reichten dazu die Kirchenmittel nicht aus.

Während die Gravamina des Conrectors Plomann uns über die materielle Lage der Lehrer an der Stadtschule um 1720 unterrichten, lernen wir den damaligen Zustand der Schule selbst aus einem Gesuch des Cantors Nagel an die Kirchensvisitatoren vom 4. Mai 1728 kennen. Nagel expliciert in ihm, er habe, so lange er im Amte stehe, stets allen Eifer bei Unterweisung der Schulsjugend angewandt, habe aber gesehen, daß, sobald ein neuer Schulcollege ankäme, auf dessen Ansuchen sofort vieles in der Schule geändert und dadurch Veranlassung zu Zwist und Uneinigkeit zwischen den Collegen gegeben werde. Deshalb hätten er und sein lieber College und Rector, gegenwärtig Pastor zu Kaydan¹⁾, folgende Vereinbarung getroffen, diese sei vom Inspector und Rat gebilligt worden und er ersuche nun die Visitatoren um deren Confirmierung.

1. Beide Collegen halten den Unterricht in der großen Schulstube zusammen, nachdem sie dergestalt repariert worden, daß sie warm hält, und wenn so viel Holz angeschafft, als den ganzen Winter über nötig ist.

2. Den Unterricht im Katechismus, im Schreiben und Rechnen erteilen sie den Schulknaben alternatim.

3. Das Schul-Quartalgeld teilen sie. Die Privatstunden anlangend behält ein jeder die Gefälle von seinen Privatschülern.

4. Der Unterricht der Mädchen und das Quartalgeld dafür bleibt, wie von Alters her alle Zeit gewesen, dem Cantor allein.

5. Die Introduction der neu eintretenden Schulknaben verrichtet der Rector allein und behält auch allein die Gefälle hierfür. Die Mädchen introduciert der Cantor und behält ebenso allein die Gefälle.

6. Die alte Taxe des Schulquartals betreffend, die 2 fl. Schillinge betragen habe und jetzt wieder eingeführt werden solle, erklären beide Collegen, daß sie hierfür den Unterricht nicht erteilen könnten, zumal sie ihr ordentliches Salar niemals zur Zeit und völlig bekämen, sie bäten daher, es bei der bisherigen, nach der Contagion schon gezaltten Schultaxe, nämlich 3 Timpfe, bewenden zu lassen. Die Privatstunden anlangend

¹⁾ Joh. Friedr. Müller.

müsse ein jeder mit dem Lehrer, an den er sich wende, der Zahlung wegen sich einigen.

7. Die Winkelschulen in der Stadt sind abzuschaffen. Diejenigen, die mit der Zahlung des Quartalgeldes säumen, sind dazu gerichtlich anzuhalten.

8. Wenn ein Bürger für seine Kinder einen Studiosum zu Hause halten wolle, so müsse er dennoch, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, das ordentliche Quartalgeld, Holz und Lichte abstatten.

9. Für diejenigen Kinder, die einmal in die Schule introduciert worden und von ihren Eltern aus der Schule genommen würden, ohne valediciert zu haben, (wie es gegen Ende des Quartals häufig geschehe, um den Schulcollegen das Quartal zu entziehen), müsse das gewöhnliche Schulquartal und die übrigen Schulgefälle so lange gereicht werden, bis sie valedicieren.

10. Der undeutsche Küster darf deutsche Kinder garnicht unterrichten, der deutsche Küster ihnen nur im Lesen Unterricht erteilen.

11. Von dem Holz, das die Schulkinder zur Schule liefern, dürfen die Schulcollegen den Winter über nicht das Geringste zu eigenem Bedarf verwenden; bleibt etwas nach, so teilen sie es unter einander.

12. Die Schulcollegen bitten um ein Freibegräbniß in der Kirche, das ihnen bereits von der Kirchenvisitation 1722 zugestanden, aber nicht eingewiesen worden sei.

An diesem Vergleiche wurde einige Zeit festgehalten, noch 1731 klagte der Cantor Woltemaaf, „eine rechte Ordnung und Abtheilung der Kinder in der Schule unter zween Collegen zu machen, scheine fast hiesigen Orts unmöglich zu sein.“

Dann heißt es im General-Kirchenvisitations-Abschied vom 28. Februar 1732: „Mit der hiesigen Schule sieht es sehr schlecht aus, maßen nur ein Cantor Woltemaaf bei selbiger befindlich, der einige wenige Kinder zu informieren hat. Da nun die Kirche die Mittel nicht hat, einen Rector zu salarieren, so haben wir dabei nichts vornemen und regulieren können.“

In diesem Zustande scheint die Schule das ganze 18. Jarh. bis zu ihrem Schluß verblieben zu sein, wenn auch späterhin neben den Cantoren wieder Rectore ihres Amtes an ihr walteten.

Im December 1769 suppliciert Eberhard Christoph Schneider, er habe seit 1766 den Schulbau ausgeführt, habe selbst Auslagen gemacht, trotzdem neme G. G. Rat die Rechnung nicht an¹⁾. Hiernach muß in diesen Jaren (nach Czarnewski 1752²⁾) ein Neubau des Schulgebäudes stattgefunden haben.

1) Kurl. Sitz.-Ber. 1888 Anhang S. 48.

2) Czarnewski II 22.

Auf Supplication des Bürgermeisters, Gerichtsvogts und Rats der Stadt Bauske bestätigte Herzog Peter d. d. Mitau d. 29. August 1771 „um dem bisherigen gänzlichen Verfall ihrer Schule eine abhülfsliche Maaße zu geben“ neue Schulgesetze¹⁾, die soweit sie von den für die Mitausehe große Stadtschule 1766 erlassenen abweichen hier wiedergegeben sind.

Jeder Schulcollege, er sei Rector, Conrector oder Cantor, der durchaus der Augsbургischen Confession zugetan sein muß, wird vom Rat vociert, vom Praepositus oder Pastor primarius als Inspector der Schule in Gegenwart des Bürgermeisters oder Stadtsecretärs in Hinsicht auf seine Lehrtüchtigkeit geprüft, hierauf dem Herzoge präsentiert und nach gescheneher Confirmation in Gegenwart des Hauptmanns und C. C. Rats der Polizeiordnung gemäß vom Praepositus oder Pastor primarius introduciert, hierauf dem Superintendenten als Inspector über alle Schulen bekannt gemacht, um so der Kirchenordnung von 1570 Part. IV von Erhaltung christlicher Schulen nachzukommen. Der Inspector (im Verhinderungsfalle der Diaconus) hat die Schule einmal wöchentlich zu besuchen und die eingeschlichenen Fehler durch sanfte und erforderlichen Falls auch verschärfte Ermahnungen abzustellen. Ebenso ist der Rat nicht nur nach der Polizeiordnung von 1635 befugt, die Schule zweimal jährlich zu untersuchen, sondern er soll auch nach Maaßgabe der am 1. December 1692 für die Mitausehe Stadtschule ergangenen hochfürstlichen Verordnung berechtigt sein, so oft er es will aus seiner Mitte jemanden zu verordnen, der der Präceptoren Lehrart und Schüler Fortschritte untersuche.

Die ordinären Schulstunden dauern des Sommers von 7 bis 11, des Winters von 8 bis 11, Nachmittags von 1 bis 4.

Das Examen publicum findet jährlich im Mai statt, der Tag wird vom Inspector und C. C. Rat bestimmt. Das Examen muß der Rector jedesmal mit einer kurzen Rede eröffnen und der Cantor auf eine gleiche Weise beschließen, auch können einige Schüler als Redner auftreten.

Die Disciplin und Zucht wird den Lehrern dem Verbrechen gemäß freigestellt, doch so, daß sie im Eifer nicht excedieren.

Einige Male geschieht auch eines Custos Erwänung, er gehörte zur Zahl der Schüler und hatte die Obliegenheiten eines jetzigen Primus seiner Klasse zu erfüllen.

Das Schulgeld betrug quartaliter für den Cantor $\frac{1}{2}$ Tl., für den Conrector $\frac{3}{4}$ Tl., für den Rector 1 Tl., der Taler zu 20 Sechsern gerechnet. In Ansehung der adlichen und andern Jugend vom Lande wird den Lehrern gestattet, sich des Schulgeldes wegen mit den Eltern nach Billigkeit zu einigen. Ein jeder Schüler hat 3 ℓ . Lichte und 3 Fuder gutes Holz jährlich vor den hlg. drei Königen abzuliefern. Die

¹⁾ Erhalten in der Bibl. des kurl. Prov.-Museums.

Glockenläuter müssen abwechselnd die Schule warm und rein halten, wofür ihnen jeder Schüler jährlich zwei Sechser geben soll.

Winkelschulen sollen nicht geduldet werden.

Die Schul-Leges sollen Lehrer und Lernende allezeit gewissenhaft beobachten, insonderheit sollen die Schulcollegen ihnen genau nachleben oder aber gemärtigen, daß nach Vorschrift der hochfürstlichen Verordnung d. d. Mitau d. 1. December 1692 wider sie verfahren werde.

Doch auch die neuen Schulgesetze brachten der Schule kein größeres Gedeihen, um so weniger, als sie 1777 von den adlichen Kirchenvor- mündern als vom Bauskeschen Stadtmagistrat erschlischen beanstandet wurden. Namentlich protestirten sie dagegen, daß man die herzogliche Verordnung vom 1. December 1692 in die Leges aufgenommen habe, hierdurch habe sich Magistrat und Bürgerschaft ganz allein die Jurisdiction über die Schulcollegen angemast und sogar die Macht erlangt, selbige zu removieren, während doch die Schule allein von der Kirchspiels- kirche ohne alle Beihilfe von Seiten der Stadt erhalten würde. Der Schule schadeten auch die beständigen Zwistigkeiten zwischen den Schul- collegen, woran namentlich der Cantor Böckel die Schuld trug. Ihm warf der Rector Groß 1777 vor, durch seine (Böckels) beständige Mißhelligkeiten mit ihm und seinen Antecessoren sei die Schule so ver- fallen, daß sie aus einer lateinischen zu einer deutschen geworden sei. Zudem sank der Wolstand Bauskes immer mehr. Schließlich kam es soweit, daß von 1784 bis 1800 ein Rector ganz an ihr felte, der Cantor aber seine spärlichen Schüler nur in den notwendigsten Schul- wissenschaften unterrichtete¹⁾.

Das Gehalt des Cantors betrug gegen Ende des 18. Jahrhunderts:

Quartaliter 10 Rtl. von der deutschen Kirche	40 Rtl.
Vom Jahre 1752 an jährlich 8 Rtl. Interessen von den	
Schullegaten	8 "
Gleichzeitig als lettischer Organist bis 1805	16 "

Im Jahre 1806 ging die Stadtschule ein, die Schüler ihrer ersten Classe traten in die am 17. April 1806 eröffnete Bauskesche Kreis- schule, die der zweiten Classe in die am selben Tage eröffnete Elementarschule²⁾ über, die Aufsicht über beide hatte nun der In- spector über den Mitauschen Schulkreis Czarnewski.

Ritt. A. Bd. Bauske. — Consist. = Arch. fascic. Bauske. — L. Arbusow, Uebersicht der Geschichte der Bauskeschen Schulen. Im Programm der Bauskeschen Kreissschule pro 1880 S. 29—42.

Die Schulcollegen an der Bauskeschen Stadtschule.

Schulmeister.

- 1568— . . M. Reidhardt.
- 1583— . . M. Caseri.
- 1594—96 C. Navius.

¹⁾ Czarnewski II, 21. — ²⁾ Czarnewski II, 21 u. 22.

Rectoren und Conrectoren.
 .. 1621—23 P. Johannis R.
 1627— . . D. Bucholtz R.
 .. 1633—39 M. Schmid R.
 1639—48 J. Fabricius R.
 .. 1653—62 C. Tornarius R.

 1662—68 C. Gadäus R.
 1669—83 S. Fölleborn R.
 1683— . . J. Kencel R.
 .. 1690—95 J. S. Schleiff R.
 1693—95 J. Schumann Con R.
 1695—98 J. Schumann R.
 1703 D. Werner R.
 1709 J. Pudnitz R.
 .. —1710 F. W. Hildebrand Con R.
 1711 J. M. Seiffart R.
 .. 1716—24 A. Plomann Con R.
 .. 1726—28 J. F. Müller R.
 1729—31 J. Wegner R.
 .. 1735—54 C. Ch. Zeyse R.

 .. 1667—70 Hildebrand R.
 1771— . . J. M. Gerzimsky R.
 1773—83 A. A. Gros R.
 1783—84 Ch. L. Bahder R.
 1784—1800 vacat.
 1800—1806 W. J. B. Jvensenn R.

Cantore und Collegae tertii.

 .. —1640 M. Wagner C.
 1640—(1656?) Tobias (Mayer?) C.
 1656—57 vacat.
 1657—62 C. Gadäus C.
 .. 1667—74 . . Ch. F. Schiedel C.

 .. 1685—1703 . . A. Wachsmann C.

 1703 S. Bedau Collega scholae.

 1712—20 Ch. A. Schweichel C.

 1722—30 M. Nagel C.
 1731—32 . . J. F. Woltemaß C.
 1739 J. J. Carnat Collega III.
 .. 1743—65 Leutner C.
 .. 1766—80 . . G. L. Böckel C.

 179 . C. F. Carlhoff C.
 1799—1806 J. G. Mans C.

3. Die Goldingensche Stadtschule.

Die Errichtung einer Schule in Goldingen wurde durch den Recess vom 28. Februar 1567 angeordnet, doch war schon 1563 Simon Henning als Schulmeister dort tätig, besaß Grundstücke in der Stadt und wurde vom Kirchspiel gagiert, und 1582 wurde ein Schulmeister Jacobus vom Rat seines Amtes entsetzt.

Nach dem kurländischen Kirchenregister von 1591¹⁾ hatte der Schulmeister zu Goldingen jährlich vom Schloß zu bekommen 1 Last Roggen und 1 Last Gerste, oder dafür einen freien Tisch auf dem Schloß, außerdem aus dem Städtlein 50 Mark und aus der Kirchenlade 10 Mark Geldes.

1) Kurl. Sig.-Ver. 1891 Anhang S. 28.

Ausförllicher berichten uns über die Goldingensche Stadtschule die Reccess der am Orte abgehaltenen Kirchenvisitationen. So lautet es im Goldingenschen Kirchenvisitations-Recess v. 3. August 1606:

„Belangend die Schule allhier ist dem Rectori befohlen, daß er ganz fleißig auf seine ihm befohlenen Schülerlein Acht habe, warte und pflege und in den *initiiis pietatis et artium* sorgfältig instituiere, auch die *mores*, daß sie nicht *dissoluti* seien, wie auch insonderheit *disciplinam*, *ne sit aut nimis laxata aut rigida nimis*, in Acht nemen soll.

„Weilen der Cantor seinen Abschied genommen und an andere Orte sich zu begeben bedacht, soll hinwieder ein frommer geschickter Gesell, der *testimonia pietatis, eruditionis et vitae* aufzulegen hat, und sowol dem Chor in der Kirchen als auch der Schulen vorstehen kann, vocieret und befördert werden.

„Und wie die Schulgesellen obgedachter Maaßen billig das Ihrige mit Fleiß tun, also ist hinwieder der Rat schuldig, ihnen nicht allein ihre Häuser im Bau und unter Dach zu erhalten, sondern auch ihre jährliche Besoldungen zu reichen, auch die Bürger, so ihre Knaben zur Schulen halten, dahin zu weisen, daß sie das Ihrige alle Quartal richtig ablegen, auch die Schule den Winter mit Holz und Lichtern dem Alten nach versehen, welches sie dann, wie auch die Häuser belangend sowol des Rectoris als Organisten halber versprochen und zugesagt.

„Und auf daß nun die Schule desto besser regiert und versorgt werde, ist der H. E. Rector nochmals erinnert, das Amt der anbefohlenen gebürlichen Inspection getreulich zu verrichten und auf die *praeceptores*, so der Jugend dienen, damit sie ein ehrliches und unärgerliches Leben führen, auch den Knaben fleißig vorstehen, ein Auge zu haben und soviel immer zu geschehen möglich, dieselbe Schule in der Frequenz zu besuchen, den *modum institutionis* anzuhören und von demselben auch, wie die *ingenia pro diversitate commodius* zu instruieren sein möchten, zu communicieren und verordnen.

„Dabei die *praeceptores scholae* erinnert sein sollen, daß sie den Herren Inspectoren gebürlich respectieren und sich von demselben zur Billigkeit in Amtssachen einreden lassen, inmaassen denn der Herr Pastor berechtigt, was vorläuft der Schulgesellen Amt und Leben belangend, so unordentlich und ärgerlich, zu strafen und sein *officium inspectionis* nach der Sachen Zeit und Personen Beschaffenheit *cum autoritate* zu gebrauchen.

„Fallen aber andere Sachen vor, der Schulgesellen und Organisten Person betreffend, es seien *civilia* oder *criminalia*, darin hat E. E. Rat über sie als *personas privilegiatas* nicht *ordinariam jurisdictionem*, sondern dasselbe stehet Ihro Fürstl. Gnaden als dem *patrono supremo ecclesiae et scholae* zu, darum auch in solchen Fällen sie allhie verklaget und gerichtet werden sollen. Hätten aber die Schulgesellen als *actores* jemand zu belangen, so gebüret ihnen das *forum competens reorum* zu besuchen, damit also die *jurisdictiones* nicht

confundiret, sondern ein jeder bei seinem gebürlichen Gerichtsstande erhalten werde.“

Wie wir oben S. VII sahen versprach der Herzog 1570 in der Kirchenreformation, drei mit einem Alumnat verbundene Particularschulen in Mitau, Goldingen und Selburg zu errichten, in jedem Alumnat sollten wenigstens sechs alumni auf herzogliche Kosten erzogen werden. Zu einem Alumnat war es aber nur in Goldingen gekommen, woselbst die Visitatoren 1606 vier Zöglinge beim Rector der Stadtschule untergebracht fanden. Der Rector wurde ermahnt, seine Alumnen „nicht allein im Essen und Trinken und der notwendigen Reinlichkeit gebürlich zu unterhalten, sondern auch daß sie in den studiis profitieren, Fleiß anzuwenden, und so er vermerken sollte, daß ingenia darunter wären, die entweder wären nimis stupida oder perversa et obstinata atque adeo nullius spei, (solches) dem H.C. Pastori als ordinario inspectori anzumelden, damit bei Zeiten mit Vorwissen der Obrigkeit andere Wege getroffen werden.“

Im Goldingenschen Kirchen-Visitations-Abschiede vom 27. März 1624: heißt es: „Die Jurisdiction der Schulgesellen betreffend, weil von der einen Seite der 1606 gegebene Abschied, von der andern nachfolgende Gründe allegiert werden: daß die Stadt Goldingen nicht weniger wie Riga privilegiert wäre und daher in hoc passu nicht minder Condition als die Mitauer (so doch mit ihnen nicht in gleicher Freiheit und Gerechten saßen) sein könnten, in welcher die Schule auch der Stadt-Jurisdiction ohne Väsion Ihrer Fürstl. Gnaden unterworfen wäre, zudem die hiesigen Schuldiener von der Stadt Goldingen belont würden — also damit wir unsernteils für diejenigen nicht angesehen werden, die auf der einen Seite den vorigen Abschied reformieren, auf der andern Seite der Stadt jura violieren wollen, so lassen wir es in diesem Punct bei J. F. G. deswegen erfolgter Resolution bewenden, in welcher die Jurisdiction dem Rat in den beiden privilegierten Städten Goldingen und Windau gelassen wird.“

„Was aber die Bestellung und Abdankung der Schuldiener betrifft, weil die Inspection der Schule vermöge des vorigen Abschieds dem H.C. Pastori anbefohlen, erachten wir zwar nicht unbillig, daß auch sein Rat darüber requiriret werde, allein daß vor allen Dingen vermöge J. F. G. gnädiger Resolution die Annemung und Abschaffung der Schuldiener mit Vorwissen der H.C. Visitatoren und Superintendenten geschehe, auch keiner bestellt werde, er habe sich denn auf drei Jare verobligiret, und daß ein halb Jar zuvor die Aussage geschehe, auch die Schuldiener in währendem ihrem Dienste sich der Gebür verhalten.“

Das bei der Stadtschule eingerichtete Alumnat betreffend constatirten die Visitatoren, daß bisher mehr gut empfolene als tüchtig beanlagte Kinder unter die herzoglichen Stipendiaten aufgenommen waren, und befanden daher für hochnötig, „daß künftig stupida ingenia, so nichts fassen können oder sich sonst übel anlassen, vom Rectore als-

halb dem Inspectori angemeldet werden, damit derselbe es bei Zeiten der hohen Obrigkeit notificiere und dadurch die Untüchtigen abgeschafft, hingegen aber andere Tüchtige, so künftig der Kirche Gottes und dem Vaterlande mit Furcht dienen können, in dero Stelle genommen werden. Und obwol im vorigen Visitationsabschiede verordnet, daß die Stipendiaten sollen beim Rectore ihren Tisch und Unterhalt haben, dennoch weilten diese Zeit hero des jetzigen sowol vorigen Rectoris Gelegenheit solches nicht ertragen wollen, so seien sie jetzt beim gewesenen Mitauschen Cantor und hochgedachten J. F. G. jetzigen Kapellmeister Heiso Reuden zum Tisch untergebracht." Bald darauf muß übrigens das Alumnat eingegangen sein, denn 1650 ist vom ihm nicht mehr die Rede.

Im Goldingenschen Kirchenvisitations-Abschiede vom 7. August 1650 heißt es: „Wegen Annemung und Abdankung der Schuldiener bleibt es bei voriger hochlöbl. Andenkens Herzog Friedrichs Ao. 1624 gegebenen Declaration und Ao. 1606 Visitationsabschiede, jedoch dieser Gestalt, daß, weil kein bestellter Visitator vorhanden, der H.C. Superintendentens auch etwas weit abgelegen, anstatt derer der H.C. Oberhauptmann, der adliche Vorsteher und H.C. Praepositus sollen verstanden werden. Was aber die Jurisdiction der Schuldiener betrifft, lassen wir es bei dem 1606 gegebenen Visitationsabschiede verbleiben. Weil es den beiden Schuldienern wegen der Information der Knaben fast zu schwer fallen will, auch vorhin drei Praeceptores an der Schulen gewesen, als wird E. E. Rat dahin bedacht sein, daß der dritte werde angenommen.“ Soweit bekannt, hat übrigens die Stadtschule drei Schullehrer nur kurze Zeit unter dem Rector Mittelpfort (1676—80) gehabt.

Eine bei der Kirchenvisitation von 1650 Seitens der Elterleute eingereichte Specification der Emolumente der Goldingenschen Schulcollegen unterrichtet uns über die damaligen Gehaltsverhältnisse derselben. Sie lautet:

„Der H.C. Rector hat jährlich aus der Kirchenlade	18 Rtl.
von den Bürgern Kostgeld	30 „
vom Räte	8 „
Der H.C. Cantor hat aus der Kirchenlade jährlich	20 „
und eine Last Roggen aus dem fürstlichen Hause.“	

Hiezu muß bemerkt werden, daß der Cantor ursprünglich nur 24 fl. jährlich aus der Kirchenlade erhielt. Auf Ansuchen des bei der Bürgerschaft beliebten Cantors Ch. Röber (Cantor 1633—60) wurden ihm dann noch 36 fl. aus dem Ertrage eines ad hoc während der Besperpredigten herumzureichenden zweiten Klingbeutelß concediert, so daß sein Gehalt nun 60 fl. = 20 Rtl. jährlich betrug. Was der Klingbeutel mehr als 36 fl. ergab, das wurde von den Visitatoren 1650 auf sein Gesuch dem Rector H. Röhlus als Wagenzulage bewilligt. Weiter heißt es in der Specification:

„Ohne das Quartal der Kinder; dazu gehören sie Beide. Ein Latiniſch Knabe giebt 9 gr. das Quartal, die deutſch lernen 1 Mark.

Die Umgänge in den Häuſern (geſchehen) auf Gregorius und Martini. Von den Leichen ihr Gebür nach eines jeden Vermögen.

Und wofern der Rector ſich fleißig und wol verhält, ſo finden ſich gute Leute, die aus gutem freien Willen ein jeder einen Tag in der Woche den freien Fiſch geben, wie auch dem jeßigen geſchehen iſt.

Es giebt ein jedes Kind den Winter 6 Fuder Holz und 6 Lichte.

Die Schule wird vom Rat und der Bürgerschaft erbaut. Wenn aber etwas bau und bruchfällig wird, es ſei an Dach, Fenſter und Defen, wird aus der Kirchenladen repariert und ausgebeßert.“

Nach der ſchwediſchen Invaſion von 1658–60 und namentlich nach dem großen Brande in Goldingen von 1669 verarmten die Bürger ſo, daß ſie dem Rector nicht mehr ſein Koſtgeld zahlen konnten, auch blieb damals die Laſt Roggen für den Cantor aus dem herzoglichen Amt aus. Das Schulhaus war 1669 abgebrannt, der Unterricht wurde eine Zeit lang in einem Zimmer des Rathauſes abgehalten. Noch tiefer ſank der Wolſtand Goldingens nach der Peſt von 1710, ſo daß 1726 der Cantorpoſten ganz einging und nur noch der Rector an der Stadtschule unterrichtete.

Vor den Gliedern der General-Kirchenviſitation, die 1740 in Goldingen abgehalten wurde, erſchien der Rector A. Wahl und brachte zahlreiche Gravamina vor, aus deren Beantwortung durch die Viſitatores wir einen Rückſchluß auf den Zuſtand der Stadtschule um 1740 machen können. Zugleich beſchwerte ſich der Rector darüber, daß ihm der Schulbauer entzogen werde, und wies dabei ſein Vocations-Inſtrument vor, in welchem folgender Paſſus vorkam: „Wobei der H. E. Rector eine freie Wohnung im Rectorat oder in der Schule und darin alle befindliche Commodität neßt dem dazu gehörigen Stalle wie auch zur Bedienung der Schule den Schulbauern drei Tage in der Woche, ſo daß ſelbiger den Winter die Schule täglich hitze und ſolche alle Mittwoch und Sonnabende in der Woche durchs ganze Jar reinige und außere, zu gebrauchen hat.“

Im General-Kirchenviſitations-Receß vom 10. October 1740 heißt es dann: § 62. Weil E. E. Rat ſich bei dieſer Kirchenviſitation nicht ſtellen und einlaſſen wollen¹⁾, haben wir mit der heßigen Schule und in dero Angelegenheiten nicht verfahren können, vermanen aber E. E. Rat und Bürgerschaft, daß ſie ſich für die hießige Schule und Schulcollegen ſorgfältiger als bisher geſchehen, bezeigen mögen, in Erwägung, daß ihrer armen Kinder Geiſt und leibliche Wolfart aus ſolcher herfließen und ein armer Schulmann bei ſeiner ſauren Schularbeit, wenn

1) Der Rat hatte ſie nicht beſchiedt, weil ſie ohne ſein Zutun veranlaßt worden war.

er sich verlassen siehet, notwendig überdrüssig werden und Mut und Hände sinken lassen muß, davon denn Niemand als die arme Jugend den größten Schaden hat. Wir hoffen demnach, sie werden dieses alles von selbst als vernünftige Christen in Erwägung ziehen und 1) vor allen Dingen die haufällige Schule förderfamst reparieren lassen; 2) die Verfügung tun, daß die vier Faden Holz von jedem Schulkinde von den Eltern im Herbst zeitig angeschafft werden, damit die zarte Jugend nicht von der Kälte nothleide und erkrante, der Frost ihnen im Schreiben nicht hinderlich falle und endlich einige wohl gar aus der Schule bleiben möchten; 3) daß vor die Jugend in der Kirche auf dem Chor Bänke und daselbst vor die Schulcollegen ein aparter Stuhl, der sich für sie schicket, gesetzt werde; 4) zu den Schulbüchern, wie in allen Schulen zu finden, ein kleiner Bücherschaff angeschafft; 5) zu der Bibel in der Schulen ein ordentliches Pulpet, welches herauf und heruntergelassen werden kann, besorget werde, damit die andern Kinder auch in die Bibel sehen, die kleinen vorn und die größern hinter ihnen mitlesen können, und endlich 6) die Verordnung gemacht werde, daß die lateinische Knaben für die Privatstunde wie aller Orten gebräuchlich 1 Rtl. zahlen möchten.

§ 63. Der deutsche Pastor als ordinarius Inspector scholae wird indessen bei G. E. Rat anhalten, daß dieses und alles andere, was zum Aufnehmen der Schulen gereicht, besorget werde, Er selbst auch soviel es seine Amtsgeschäfte zulassen wollen, die Schule fleißig besuchen, auf die Informatores und Jugend Acht haben und sich derselben Bestes angelegen sein lassen. Unter Anderem wird er auch mit G. E. Rat überlegen, wie Rat und Mittel zu schaffen sei, daß die Schule mit mehrerem Holz jährlich versehen werde, weil dasjenige, so die Kinder abtragen müssen, nicht zulänglich ist.

§ 64. Weil der jetzige Rector Wahl keine Stimme zum Singen hat und auch den Ton im Anfange eines Liedes nicht recht fassen kann, die andere Visitationes auch mehrer Schulcollegen und eines Cantors gedenken, so wolle doch G. E. Rath den Mann darin soulagieren und die Verfügung machen, daß Jemand zum Singen verordnet werde, maßen der Küster an der Bedienung der Kirchen und des Pastoris durch das Singen behindert wird.

Ueber besondere, für Goldingen ausgearbeitete Schulgesetze verlaudet nichts, es muß daher angenommen werden, daß die Witauschen von 1636 und die 1721 für alle Stadtschulen erlassenen Leges auch hier befolgt worden sind.

Wie niedrig das Niveau der Goldingenschen Stadtschule am Ausgang des 18. Jarh. war, erhellt allein schon daraus, daß ihre Schüler das Material nur für die neu begründete Elementarschule abgeben konnten.

Am 23. Mai 1806 wurde die Goldingensche Kreisschule eröffnet und der Aufsicht des Inspectors über den Goldingenschen

Schulkreis Dr. U. G. Zimmermann unterstellt. Die frühere Stadtschule wurde dabei zur gleichzeitig eröffneten Elementarschule.

Consist. Arch. Bd. u. fasciculi Goldingen. — Hennig S. 307 ff. — Dr. U. G. Zimmermann, über die Vorzüge der Kreissschulen vor den bisherigen sowohl öffentlichen als Privatlehranstalten, Mitau 1806 S. 28.

Die Schulcollegen an der Goldingenschen Stadtschule.

Schulmeister.

1563 S. Henning.

. . . — 1532 Jacobus.

Rectoren.

1605—9 Mag. B. Harder.

1611 P. Warburg.

1615 V. Neander.

. . . — 1617 David.

1617— . . . C. Alberti.

1619 J. Gämper R. designatus.

. . . — 1624 M. Scaderi.

1625—32 A. Lütken.

1633—36 H. Haltermann.

1638— . . . C. Hahn?

1639 J. Rump.

1640—42 J. S. Schmidt.

1642—60 H. Röhlus.

1660—62 M. Fischer.

1662—67 H. Stahl.

1667—68 V. Elsner.

1668—75 H. Neander.

1676—80 M. M. Mittelpfort.

1681—84 J. H. Amelung.

1685—87 P. Grabovius.

1687—93 A. Johannides.

1693—99 J. Heinsius.

1700—6 A. Reichard.

1707—9 M. Safft.

1709—11 J. Panf.

1711—18 G. Ch. Heiligendörffer.

1718—20 . . . G. Ch. Brunnengräber.

. . . — 1721 J. G. Wachsmann.

1722—26 Conradi.

1726—28 J. G. Krause.

Cantoren.

. . . — 1606 L. Weisemann.

1606—23 J. Lysander.

1623—33 Ch. Werner.

1633—60 Ch. Röber.

1660—62 vacat.

1662—76 S. Kindeleben.

1676—81 J. W. Goppenstädt
Cantor.

1676— . . . M. Leicher Collega III.

. . . — 1680 M. Bühr Collega III.

1682—85 Ch. A. Kupffer.

1685—1705 . . . G. Rythäus.

. . . — 1707 Horn.

1707—11 H. Salomon.

1711—24 vacat.

1724—26 Göße.

Das Amt des Cantors geht
1726 ein.

Rectoren.	
1728—29	D. W. Rosenberger.
1729—31	J. H. Meß.
1731—39	S. Maletius.
1739—52	M. Wabl.
1752—59	H. Brasch.
1756—64	J. Gzescinsky.
1764—69	J. S. Preiß.
1769—74	Ch. H. Rosenberger.
1774—82	L. W. Schmidt.
1782—89	C. B. Hugenberg.
1790—1806	J. J. Willert.
1800—5	J. Ch. Willert R.-Gehilfe.
1805—6	C. T. W. Göbel R.-Gehilfe.

Cantoren.

4. Die Windausche Stadtschule¹⁾.

Bereits 1562 wollten die Bürger Windaus eine Schule errichten, doch scheint das unterblieben zu sein, jedenfalls ordnete der Herzog am 28. Februar 1567 den Bau einer Schule auch in Windau an. Wiewol die Eingefessenen des Windauschen Kirchspiels und die Bürger der Stadt 1573 zum Besten der Schule Geld-Willigungen machten²⁾, so besaß sie doch zunächst kein eigenes Haus, daher schenkte am stillen Freitage 1584 der „ehrwürdige Herr“ Caspar Puderus auf seinem Sterbebette sein Haus, das er 1583 von der Kirche gekauft hatte, der Stadt zur Schule³⁾. Doch auch darin hat die Schule nicht für die Dauer Platz gefunden, denn nach dem Windauschen Kirchens visitations-Receß von 1609⁴⁾ sollte ein Schulhaus bei erster Gelegenheit erbaut werden, nachdem die hohe Obrigkeit der Stadt die Verwendung der Leer- und Brackgelber zum Besten der Schule, des Schulmeisters und Pastors gestattet hatte. Bald darauf mag endlich ein Schulgebäude errichtet sein, wie aus einer Notiz in den alten Windauschen Stadttakten geschlossen werden kann, wonach 1624 in der Schule ein Ofen umgesetzt und der Zaun erneuert wurde. Von 1609 bis 1626 erhielt der Schulmeister aus der Kirchenlade ein jährliches Gehalt von 50 Mark gleich 8 Rtl. 2 Mark, von der Stadt 1625 jährlich 131 Floren (der Büttel 100 fl.!).

¹⁾ Herr Cand. jur. C. Mahler, zur Zeit Accise-Inspector in Krassny (Gouv. Smolenski), der seit längerer Zeit Materialien zu einer Geschichte der Stadt Windau gesammelt, hat mir alle die Windausche Stadtschule betreffende Daten, die er in Händen hatte, abgetreten und ich halte es für eine angenehme Pflicht, ihm hiefür an dieser Stelle meinen tief empfundenen Dank auszusprechen.

²⁾ Windausches Kirchenregister in Kurl. Sig.-Ver. 1891 Anhang S. 24.

³⁾ Kallmeyer S. 422.

⁴⁾ Im Windauschen Kirchen-Archiv; im Consist. Arch. befindet er sich nicht.

Obgleich nichts darüber berichtet wird, muß angenommen werden, daß die 1636 für die Mitausche Stadtschule erlassenen Schulgesetze wie in Bauske so auch in Windau Anwendung fanden.

Am 25. September 1662 wurde der Stud. theol. G. Meyer vom Rat der Stadt vociert¹⁾: „also und dergestalt, daß er Rectoris vices verwalten und des ehrenfesten und achtbaren Herrn Johann Nabels Collega sein soll. Wegen der Stunden ist beliebt worden, daß sie wechselweise eine Stunde um die Andere Schule halten und ein jeder seine Stunde fleißig abwarten soll. Die gewöhnliche Zeit bleibet wie vorhin, daß sie ihre Schule zu halten anfangen des Sommers um 6 bis 10 Uhr, Mittags von 12 bis 4. Des Winters von 7 bis 10, Nachmittags von 12 bis 3 Uhr. Es soll vorgedachter Herr Rector hiesigen Herrn Pastoren mit Predigten (wenn er Arbeit oder Schwachheit wegen den Gottesdienst nicht verrichten kann) zu assistieren verpflichtet sein, vormolgedachten Herrn Pastorem und Praepositum als Inspectorem scholae gebürlich respectieren, ehren und gehorsamen, im Leben und Wandel, als einer publicae personae zusetzet, sich unsträflich verhalten. Sein Salarium, Quartal und Accidentien beruhet auf dem, was bewilligter und beliebter Maaßen ihm zugesaget und versprochen worden, als 200 fl. polnisch . . .“

Ao. 1665 soll die eingefallene Schule wider aufgebaut werden, doch muß es zunächst nicht dazu gekommen sein oder der Bau ist sehr nachlässig ausgeführt worden, wenigstens berichtet Th. Kallmeyer, daß am 13. April 1707 ein neues Schulgebäude eingeweiht worden sei.

Das Gehalt des Rectors hatte über 60 Jare in 100 fl. von der Kirche und 100 fl. von der Stadt bestanden, da petitionierten Bürgermeister und Rat von Windau 1706 nach dem Tode des Rectors Feyerabend, dem künftigen Rector, weil er neben seinen Rectoratsgeschäften forthin das ganze Jar über die Vesperpredigten versehen solle (bisher war solches nur das halbe Jar hindurch und zwar von Ostern bis Michaelis geschehen), sein Salar um 100 fl. jährlich aus der Kirchenlade zu verbessern und die herzogliche Regierung gab hiezu am 1. December 1706 ihren Consens. Dieses vermehrte Gehalt, nämlich 100 Rtl. jährlich, wovon 200 fl. aus der Kirchenlade und 100 fl. von der Stadt, genoß der Rector Seltrecht und darauf hin nebst freier Wohnung im Schulgebäude und den sonst üblichen Accidentien wurde auch am 1. November 1710 J. D. Polstern von Bürgermeister und Rat zum Rector vociert. Dagegen sollte er die Vesperpredigten verrichten und in der hlg. Schrift, den freien Künsten, Sprachen und Wissenschaften unterrichten. Unter dessen war während des nordischen Krieges und nach der Pest die Stadt verarmt und die Kirchencasse nicht mehr im Stande, die 200 fl. jährlich für den Rector aufzubringen. Deshalb weigerten sich die Kirchenvorländer 1715, solches fernerhin zu tun und erklärten sich nur dazu

1) Copie der Vocations-Urkunde im Windauschen Kirchenarchiv.

bereit, ihm wie früher 100 fl. jährlich zu zahlen. Doch auf erneuerte Petition von Bürgermeister und Rat bestätigte die herzogliche Regierung am 7. Februar 1718 ihren Erlaß vom 1. December 1706, so daß Polstern, so lange er Rector war, das Gehalt erhielt, das ihm bei seiner Vocation zugesichert war. Freilich sagte man ihm nun nach, er sei üppig und aufgeblasen geworden und vernachlässige die Schule. Doch nachdem er 1722 nach Angern gezogen war, zeigte es sich, daß die Kirchenlade wirklich überbürdet war und wie sehr die Stadt an Wohlstand verloren, denn der Rat erklärte, weil die Bürgerschaft zu sehr erschöpft, sich außer Stande, einen Rector ferner zu besolden, so daß von 1723 an der Cantor N. G. Juel einige Zeit lang der Schule allein vorstand. Und 1732 erhielt der Rector, wie einer Instruction für die Kirchenvormünder zu entnehmen ist, wirklich nur 100 fl. jährlich von der Kirche, wogegen er auch nur von Ostern bis Michaelis die Vesperpredigten zu halten hatte. Ueber den Empfang derselben Summe in schlechtem Gelde, nämlich von 120 fl. cour. aus der Kirchenlade quittierte auch der Rector Gevecke 1736 beim Verlassen Windaus; dieselbe Summe (120 fl.) erhielt der Rector auch noch 1765 von der Kirche.

Des Cantors Gehalt betrug 1651 von der Stadt 70 fl. und von der Kirche 10 fl., außerdem von der Gemeinde eine gewisse Summe „für das Schlagen auf dem Positiv“; diese Extrazulage machte damals 42 fl. jährlich aus. Im Jahre 1700 genoß der Cantor dasselbe Salar wie 1651 von der Stadt, und von der Kirche freie Wohnung und 36 fl. jährlich aus dem Ertrage des Klingbeutels während der Vesperpredigten. So blieb es bis 1760, wo dem Cantor J. S. Preiß sein Gehalt von der Kirche für's Spielen und Singen auf 60 fl. jährlich erhöht wurde und dasselbe Gehalt bezog auch der Cantor Grüner.

Es hat sich eine „Diaeta Laborum in Schola Windaviensi habenda Generalis“, d. h. ein Schul-Katalog vom Jahre 1715¹⁾ erhalten, der also lautet:

Montag. Mane.

Von 7—8 fängt der H. Cantor nach verrichteten precibus, indem die Primaner und Secundaner ihre Lectiones lernen, seine labores an und überhört die Tertianer, Quartaner und Quintaner im Lesen, Buchstabieren und A b e.

Von 8—9 hat der H. Cantor die Information der Primaner und Secundaner, die übrigen Classen lernen indessen ihre Lectiones.

Von 9—10 sind sie Beide in der Schule und verrichtet ein jeder, was ihm zustehet, in seinen Classen.

A. meridie.

Von 1—2 wird vom H. Cantor Schreiben und Rechnen mit Allen vorgenommen.

1) In der Bibl. der gel. estn. Ges. zu Dorpat, Mss. saec. XVIII.

Von 2—3 ist der H.C. Rector in seinen Classen mit der Latinität beschäftigt und die Uebrigen rechnen und schreiben ihre pensa.

Von 3—4 sind wieder Beide in der Schule und tut ein jeder das Seinige.

Dienstag. Mane et a meridie werden alle Lectiones wie den Tag zuvor in selbiger Ordnung getrieben.

Mittwoch. Von 7—8 wird precibus antecessis wiederum vom H.C. Cantor das Lesen vorgenommen in den inferioribus Classibus und lernen die Superiores indessen ihre Lection.

Von 8—9 unterrichtet er Alle in Catechismo theils Majori theils Minori.

Von 9—10 (selt in der Vorlage. D. Verf.).

Donnerstag. Mane.

Von 7—8 werden die Lectiones finitis precibus wie in vorigen Tagen vom H.C. Cantor angefangen.

Von 8—9 informiert der H.C. Rector seine Classen in der Latinität und die andern lernen.

Von 9—10 ist der Gottesdienst in der Kirche.

A meridie ist Alles wie in vorigen Tagen.

Freitag. Mane.

Von 7—8 eben wie in vorigen Tagen.

Von 8—9 auch so.

Von 9—10 ist der H.C. Cantor in der Kirche und der H.C. Rector hat indessen die ganze Schule die Majores in der Latinität, die Minores aber ihre Bußpsalmen zu verhöören.

A meridie wie in andern Tagen.

Sonnabend. Alles wie am Mittwoch.

NB. Alle viertel Jar wird eine General-Repetition aller Lectionen 3 Tage lang vorgenommen.

Wenn dieser Katalog auch sehr unvollkommen ist, so erhellt doch aus ihm, daß die Schule damals auf einer sehr niedrigen Stufe stand. Auffallend ist, daß hier 5 Classen — Prima bis Quinta — erwähnt werden. Ferner ersieht man, daß in Windau ebenso wie nur wenig später in Bauske Rector und Cantor den Unterricht in zahlreichen Stunden abwechselnd erteilten.

Die am 7. März 1721 für die Stadtschulen erlassenen Schulgesetze¹⁾ wurden auch in der Windauschen eingeführt.

Im Jare 1737 erließ der Rat eine neue Schulordnung²⁾, die aber 1790 nicht mehr in Geltung gewesen zu sein scheint.

¹⁾ Cf. S. XVI.

²⁾ Das Original in den Windauschen Stadtacten.

Ao. 1741 vermachte der Kaufmann Georg Felster in Dublin, der längere Zeit in Windau Handelsgeschäfte betrieben hatte, der Windauschen Stadtschule ein Legat von 100 L^{u} . das mit 187 $\frac{1}{2}$ Dukaten = 1500 fl. Alb. zur Auszahlung gelangte.

Ein Teil der Zinsen dieses Felsterschen Legats wurde fernerhin zur Aufbesserung des Gehalts der Schulcollegen verwendet.

Im Jare 1763 wurde wiederum ein neues Schulgebäude erbaut und am 8. Mai 1764 mit der Introduction des Rectors J. F. Rhode eröffnet, wobei der Pastor Bannasch die Einweihungsrede hielt.

Ao. 1780 betrug das jährliche Gehalt des Rectors außer freier Wohnung in der Stadtschule 300 fl. cour. von der Stadt „in altem Gelde“ und 50 fl. cour. aus dem Felsterschen Legat für den Unterricht von 6 Kindern armer Windauscher Bürger „nebst den gewöhnlichen Accidentien, so die hiesigen Rectores von öffentlichen und privaten Lectionen, ingleichen von Leichen und Klingbeuteln der mittelsten Feiertage allemal bekommen haben“, ferner aus der Kirchenkasse noch dazu 120 fl. à 6 Gr. oder 144 fl. cour.¹⁾

Der Cantor Röhrich wurde 1793 angestellt mit einem jährlichen Gehalt von 72 fl. cour. von der Kirche, wofür er das Positiv zu spielen und auch im Singen sein Amt gehörig zu verrichten hatte, und mit 250 fl. cour. von der Stadt nebst freier Wohnung in der Stadtschule.

Im Jare 1785 vermachte der Hof- und Commerzienrat Kaufmann Chrn. Braun der Windauschen Stadtschule 200 Rtl. Alb.

Den Zustand der Stadtschule gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts betreffend schrieb der in Göttingen studierende Sohn des Gerichtsvogts Stavenhagen 1789: „Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ich in den preussischen Dörfern besser organisierte Schulen angetroffen habe, als die Schule in Windau, in einer Seefstadt, ist“²⁾.

Am 14. October 1805 wurde die Windausche Kreis- und Elementarschule eröffnet und der Aufsicht des Inspectors über den Goldingenschen Schulkreis Dr. U. G. Zimmermann unterstellt. Damit ging die Stadtschule ein.

Consign. Arch. Bd. u. fascic. Windau. — G. Mahler nach Windauschen Stadtacten. — Dr. U. G. Zimmermann über die Vorzüge der Kreis Schulen vor den bisherigen sowol öffentlichen als Privatlehranstalten. Mitau 1806 S. 18. — Th. Kallmeyer Geschichte der Kirchen und Prediger des Windauschen Kirchspiels. Riga 1849 S. 25 ff.

1) Aus der Vocationsurkunde des Rectors Reinecke.

2) Dieser Ausspruch paßt auch, wie wir oben gesehen haben, auf den Zustand der Bausteischen und Goldingenschen Stadtschule um dieselbe Zeit.

Die Schulcollegen an der Windauschen Stadtschule.

Schulmeister.

- . . 1584—87 . . J. Brunneck.
 . . 1609—15 M. Bein.
 1615—16 Christophorus.
 1616—18 J. Schiller.
 1618—19 Petrus.
 1619 J. Arves.
 1619—23 A. Hilarius.
 1623 J. Arves.
 1623—24 Carolus.
 1624—25 Elias.
 1625—26 . . Andreae.

Rectore.

- 1648— . . Chr. Riffäus.
 1651—61 J. Mörluder.
 1662— . . H. Meyer.
 1666—67 J. P. Bönning.
 . . 1668— . . H. Schahl.
 . . 1671—73 . . H. Müller.
 . . 1675—78 Mag. Schmidt.
 1679—1705 J. Feyerabend.
 1707—10 Chr. Seltrecht.
 1710—22 J. D. Polstern.

1723 vacat.

- . . 1730—36 J. Gevede.
 1737—38 J. L. Gerzymiski.
 1738—52 J. Schärmacher.
 1753—64 J. H. Jürgens.

- 1764—71 J. F. Rhode.
 1771—79 J. G. Tieden.
 1780—95 Th. Ch. Reinecke.
 1796—1805 J. L. Magath.

Cantore.

- 1638 ein Cantor bereits im Amte.
 . . 1651—68 J. Nabel.

1669—98 J. Beykirch.

1711 vacat.

- 1712—15 Chr. Köhler.
 . . —1721 N. G. Juel.
 1723—53 N. G. Juel.

- 1755—57 . . Ch. G. Radegky.
 1758—62 J. S. Preis.
 . . 1764— . . J. G. Grüner.
 1777—80 Th. Ch. Reinecke.
 1781—89 . . F. L. Bobindius.
 1793—1800 . . J. C. E. Röhrich.

5. Die Libausche Stadtschule.

Der Herzog Albrecht von Preußen, an den 1560 das Amt Grobin verpfändet worden war, ließ noch im selben Jar in Libau durch den Königsberger Prediger Mag. Johann Funck eine Kirchenvisitation abhalten. Auf ihr wurde die Errichtung einer Schule beschlossen und Bernhard Fromhold als erster Pastor in Libau und zugleich auch

als Schullehrer angestellt. Außer dem deutschen Lesen und Schreiben und andern Elementarkenntnissen wurde auch die lateinische Sprache gelehrt.

Aus einem Bericht an den damaligen Administrator von Preußen, den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg vom 21. Juli 1587, ersehen wir, „daß die deutschen Einwohner zu Libau einen gelehrten Mann zum Schulmeister, welcher zum Predigtamt allhie (d. h. in Königsberg, d. Verf.) ordiniert worden, angenommen und jährlich durch Zusammenschließung besolden und erhalten, welcher sie stets mit Predigen, den hochwürdigen Sacramenten, Besuchung der Kranken, daneben auch die Schule, die dennoch daselbst ziemlich zunimmt, versorget.“ Libau hatte nämlich 1587 keinen eigenen Prediger, sondern wurde vom Grobinschen Pastor Enoch Kemling bedient.

Auch später, als die Stadt wider ihre eigenen Prediger hatte, namen diese, soviel es ihre Amtsgeschäfte ihnen erlaubten, sich auch der Schule an.

Den von Herzog Friedrich am 18. März 1625 verliehenen Libauschen Stadtprivilegien entnehmen wir: „die Prediger und Schuldiener haben sie (d. h. der Rat der Stadt, d. Verf.) zu bestellen und zu besolden, also daß sie das jus patronatus behalten, doch daß sie einen ad examen präsentieren und Wir denselben zu confirmieren haben. Geben ihnen auch frei, Schulen und Hospitäler nach ihrer Gelegenheit auf ihre und der Stadt Unkosten aufzurichten und auszubauen und wo zu derselben Gebäu Brennholz von nöten, soll ihnen aus unserer Willniß für ein billiges gefolget werden.“

Obgleich Herzog Wilhelm bereits 1609 das Amt Grobin wider eingelöst hatte, so war dennoch die preußische Kirchenordnung geltend geblieben. Zu Beginn des Jahres 1638 wurde nun im Grobinschen Bezirk eine Kirchenvisitation abgehalten, diese schaffte die preußische Kirchenordnung in allen Kirchen des Bezirks, also auch in Libau, ab und fürte in ihnen die seit 1570 im übrigen Kurland und Semgallen zu Recht bestehende Gotthardinische Kirchenordnung ein. Gleichzeitig ordnete sie auch die Schulverhältnisse in Libau neu. Es heißt hierüber im Libauschen Visitations-Recess vom 11. Februar 1638: Was das Seminarium ecclesiae, nämlich die Schule zu Libau betrifft, als hat dieselbe nur zweene collegas und praeceptores, deren einer nun mehr bei 29 Jaren zugleich die Schulen und Orgeldienst verwaltet¹⁾, der andere aber vor einen cantorem für kurzen Jaren bestellet worden²⁾, diese beiden Kollegen haben zwar nach Vermögen bishero die Jugend ziemlich informieret, weil man aber vernimmt, daß es ratsamer sei, daß die lateinischen Knaben dem Cantori absonderlich, die deutschen Kinder aber dem alten Schuldiener und Organisten übergeben und zugeordnet werden, als haben wir mit Consens eines erbaren Rats dahin

1) Im Visitationsprotokoll von 1638 wird er „der primarius collega Joachimus“ genannt.

2) Johann Bürger.

geschlossen, daß es hinfüro also soll gehalten werden.“ Dem entsprechend wurde der bisherige Cantor J. Bürger unter dem Namen eines Rectors zeitweilig der ersten Classe vorgesetzt und die Inspection über die Schule, welcher der gleichzeitig die deutsche und lettische Gemeinde zu Libau versorgende Erich Hildebrand seiner großen Hinfälligkeit wegen nur mangelhaft hatte nachkommen können, dem ersten deutschen Prediger zu Libau Laurentius Witting anvertraut. Fortan hatte der Cantor nunmehr in der zweiten Classe zu unterrichten. Hiezu kam später, etwa 1650, noch ein Collega tertius hinzu.

Endlich wurden durch die Kirchenvisitatoren von 1638 neue Schulgesetze in die Libausche Schule eingeführt, welche den 1636 für die Mitausche große Stadtschule entworfenen in Allem gleich waren. Ihr Wortlaut ist nachstehender.

Leges scholasticae Scholae Civitatis Libaviensis, in visitatione publica Anno 1638 die 30. Januarii ibidem introductae.

1. Die Collegen der Schulen sowol Rector als Cantor zur Libau sollen ungeänderter Augsbürgerischer Confession sein.
2. Dieselben wenn sie von C. C. Rat angenommen werden, sollen sie von dem Pastore primario fleißig examinirt werden, ob sie der Jugend vorzustehen tüchtig sind.
3. Wenn sie tüchtig erfunden, sollen sie in Gegenwart C. C. Rats publice introduciert werden.
4. Wenn sie introduciert, sollen sie ihrem Amte treulich fürstehen, die Jugend nicht allein fleißig unterrichten, sondern auch mit gutem Exempel eines geistlichen Lebens und Wandels fürgehen.
5. Der Rector als primarius Collega soll nicht allein der Jugend mit treuer Lehre und Bermanung fürstehen, sondern auch seinen Collegam zum Fleiß ermanen und auf ihn und seinen Wandel acht haben.
6. Sollen sie sich vor allen Dingen besleißigen, friedlich und einig zu sein, damit sie nicht durch ihre Uneinigkeit, Gezänk und Hader die Jugend ärgern.
7. Was sie der Jugend vor Lectiones proponieren sollen, soll ihnen der Pastor allhier vorschreiben und sollen sie ohne dessen Vorwissen nichts Neues vornehmen oder der Jugend vorbringen.
8. Soll auch der Pastor als Inspector Scholae alle Wochen einmal sich in die Schule begeben und vernemen, wie sich die Präceptores in ihrem Amte verhalten, und da er einigen Unfleiß und Bersäumniß verspüret, sie mit Ernst zum Fleiß ermanen.
9. Der H. C. Pastor soll auch mit Willen und Vorwissen C. C. Rats alle Jar zwe Mal ein Examen anstellen und in Gegenwart desselben die Kinder sämmtlich examinieren, damit man verneme, wie sie unterrichtet werden und zunemen.

10. Sollen die Praeceptores einen Catalogum oder Verzeichniß der Knaben halten und wenn sie vernemen, daß von denselben einer ausgeblieben, alsobald hinsenden und die Eltern befragen lassen, warum er nicht in die Schule gekommen. Da dann die Eltern rechtmäßige Ursachen solchen Außenbleibens fürwenden sollen.
11. Wenn die Eltern sich beklagen, daß ihre Kinder in der Schulen nichts gelernet, so sollen dieselben für den Hrn. Pastoren tamquam Inspectores gebracht werden, welcher fleißig nachforschen soll, woher es kommen, daß sie nichts gelernet. Da sichs nun befindet, daß es durch der Praeceptorum Unfleiß und Verschümmiß geschehen, soll er es C. C. Rat anmelden, daß sie deswegen gestraffet werden, befindet sichs aber, daß es die Eltern selbst verursacht, indem sie die Kinder aus der Schule genommen, ein halb Jar, einen Monat oder eglische Wochen zu Hause behalten und von der Schule abgehalten, so soll der Herr Pastor der unschuldigen Praeceptoren sich annemen und es für C. C. Rat bringen, damit sie wider solche der Eltern Calumnien geschüzet werden.
12. Wenn der Rector oder Cantor introducieret wird, soll ihm der Herr Pastor in praesentia Senatus die Rute publice in die Hand geben und befehlen mit einer ernstern Bermanung, wie er sie gebrauchen soll, derselben er mit allem Fleiß nachleben und die Kinder mit der Rute züchtigen, nicht aber mit Händen prügeln oder Stöcken schlagen soll, sollte er aber dawider tun und einen blau oder wund schlagen oder am Gesicht schimpfieren, so soll er unnachlässig gestrafft werden.
13. Es sollen auch nicht allein die Knaben, sondern auch die Eltern den Praeceptoribus ihre gebürliche Ehre leisten, auch ihnen was ihnen pro institutione fideli gebüret und zukommt, willig und unweigerlich geben, denn ein Arbeiter ist seines Lones wert.
14. Auch sollen die Eltern, wenn die Praeceptores die Kinder billiger Weise züchtigen und strafen, sie darum nicht anfeinden, schmähen, lästern, ansaren oder zu schlagen dräuen, und sollte sich ein solches begeben, so sollen dieselben von C. C. Rat unnachlässig gestrafft werden.
15. Es sollen auch die Praeceptores ihre Affecten wissen zu zwingen, und wenn sie etwa mit den Eltern zu tun haben oder einen Haß auf sie geworfen, die unschuldigen Kinder dasselbige nicht entgelten lassen und ihren gefaffeten Zorn über sie ausschütten, sondern alle Zeit ohne Haß und Reid ein väterliches Herz zu ihnen tragen, und sie nicht unverschuldeter weise schlagen, auch bedenken, daß es pueri ingenui seien und nicht mancipia vel pecora.
16. Sollen sie auf der Knaben Sitten, Geberden und Worte fleißig Acht haben und für allen Dingen verhüten, daß sie nicht fluchen, schwören, sich vermaledeien oder sonst schändlich und unverschämt reden, sondern wenn sie solches vernemen, sie unnachlässig strafen,

damit sie nicht von Jugend auf zum Bösen gewöhnet werden und an ihnen war werde, was Quinctilianus an ihnen beflaget simul (spricht er) *verba simul vitia discunt loqui, discunt haec miseri antequam sciant vitia esse.*

17. Sollen sich auch die *praeceptores* hüten, daß sie nicht fluchen, schwören oder unzüchtige Worte von sich hören lassen, damit die Knaben nicht dadurch geärgert werden und auch zu solchen Lastern geneigt werden; *corrumpunt enim mores colloquia prava.*
18. Wenn ein Knabe aus der Schule genommen wird, soll er nicht wie ein *ingratus cuculus* davon gehen und heimlich Urlaub nemen, sondern die Herrn *Praeceptores* gebürlicher Maßen segnen, ihnen *pro fideli informatione* danken und also mit Ehrerbietung seinen Abschied nemen.
19. Sollen diese *Leges* fleißig observieret werden und bei der Introduction eines jeden *Scholae Collegae* abgeschrieben ihm mitgeteilt werden.

Hermann Dönhoff
Hauptmann auf Durben.

Paulus Einhorn
ducat. Curl. Superint.

Albrecht Koschull
Fürstl. Marschall.

Johann Großkurz
Past. Schrund. loc. Praep. Grobin.

Eine Ergänzung der Schulregeln erfolgte durch die landesherrliche Verordnung vom 13. Februar 1687, nach welcher 14 Tage vor Ostern und 14 Tage vor Michaelis durch den Inspector ein öffentliches Examen in Gegenwart des Rats abgehalten werden sollte. Auch sollten dabei die Schüler redend auftreten, um ihre Kenntnisse in den Künsten und Wissenschaften darzutun.

In den Jahren 1693 bis 1697 wurde ein neues massives Schulhaus aufgeführt, das noch heute aufrecht steht und zum Armenhause dient.

Eine Reihe tüchtiger Rectoren (Ch. Voldenscher, Mag. G. Krüger, G. Thilo, G. Krause) brachten die Schule zu verhältnißmäßig hoher Blüte und die Zahl der Schüler wurde schließlich so groß, daß drei Lehrer den Unterricht an ihr kaum besorgen konnten, deshalb fand es die Stadt um die Mitte des 18. Jahrhunderts notwendig, noch einen besondern Schreib- und Rechenmeister anzustellen. Hiezu kam 1802 noch ein besonderer Lehrer für die russische Sprache.

Am 8. November 1780 bestätigte Herzog Peter neue Schulgesetze für die Libausche Stadtschule, die im Allgemeinen den Mitauschen Schulgesetzen von 1766 nachgebildet sind. Hiernach sollten die Lehrer an der Schule fortan sein: der Rector, Corrector und Cantor, von denen ein jeder einer Classe, der Prima, Secunda und Tertia vorstand. Die Inspection über die Schule hatte der jedesmalige deutsche Pastor in Libau. Bei der Wahl der Lehrer sollen *caeteris paribus*

Catalogus lectionum von 1780.

	Montags u. Donnerstags.			Dienstags u. Freitags.			Mittwochs u. Sonnabends.		
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Prima.	Secunda.	Tertia.
7—8	Ausführliche Weltgeschichte.	Langens Colloquia ¹⁾ mit den Untern, die Obern schreiben.	Deutsch Lesen.	Geometrie und Logik abwechselnd.	Langens Colloquia mit den Untern, die Obern schreiben.	Schreiben. Im Sommer Bestunde in der Kirche.	Ausführliche Theologie.	Katechetische Theologie.	Deutsch Lesen.
8—9	Ciceronis Epistolae.	Cornelius mit den Obern, die Untern schreiben.	Vocabula u. Langens Colloquia mit den Obern.	Curtius.	Phaedri Fabeln mit den Obern, die Untern schreiben.	Rechnen. Im Winter Bestunde in der Kirche.	Oratorie von Chrien bis zu den Reden.	Periodologie bis zu kleinen Aufsätzen u. Briefen.	Biblische Historie u. Mitauscher Katechismus.
9—10	Rechnen.	Rechnen.	Schreiben u. Rechnen.	Rechnen.	Rechnen.	Vocabula u. Praxis über die syntaktischen Hauptregeln.	Rechnen.	Rechnen.	Schreiben u. Rechnen.
1—2	S i n g s t u n d e.			S i n g s t u n d e.					
2—3	Vollständige Geographie.	Kurz gefaßte allgemeine Weltgeschichte.	Latein. Buchstabieren u. Lesen; Declinationes u. Conjugationes.	Ausführlichere Naturlehre.	Geographie nach Ländern, Provinzen u. Hauptstädten.	Declinationes u. Conjugationes.			
3—4	Mythologie u. Freyeri Fasciculus Poematum ²⁾ abwechselnd.	Syntaktische Praxis.	Schreiben.	Ciceronis Epistolae et Orationes.	Kurz gefaßte Naturlehre.	Schreiben.			

¹⁾ Joachim Lange, geb. 1670 zu Gardelegen, Prof. der Theologie in Halle, woselbst er † 1744. Bekannt als eifriger Verfechter des Pietismus sowie durch die von ihm verfaßten f. g. Halle'schen (griechischen u. lateinischen) Grammatiken, die lange allgemein im Gebrauch waren. Die „Colloquia“ sind dem gleichlautenden Buch des Desiderius Erasmus nachgebildet.

²⁾ Hieronymus Freyer, geb. 1675, † 1747. Lehrer u. Inspector am Franckeschen Pädagogium zu Halle. Fasciculus Poematum Latinorum 1713 u. dann in vielen Auflagen.

Im Jahre 1788 wurde abermals ein geräumiges neues Schulhaus erbaut (eingeweiht den 20. November 1788¹⁾; in ihm war später bis 1883 das Libausche Nikolai-Gymnasium untergebracht.

In der letzten Zeit ihres Bestehens unter dem Rector Kaakky zählte die Libausche Stadtschule etwa 100 Zöglinge aus den höhern Bevölkerungsklassen in Stadt und Land.

Ueber die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an der Schule hat sich nichts ermitteln lassen, doch scheinen sie nicht schlecht gewesen zu sein. Wenigstens schreibt der Mitausche Rector Waison 1795: „Die Lehrer an der Schule in Libau sind außer den ihnen bei jeder Gelegenheit öffentlich zu Teil gewordenen Gratificationen und Belonungen auch in Ansehung ihrer stehenden Einkünfte ungleich besser placiert, (als in Mitau), sie haben sich daher auch nie entschließen wollen, wenn sie wegen der hier vacant gewordenen Rector- und Conrectorstellen sondiert wurden, sich zu denselben vocieren zu lassen“²⁾.

Am 14. Mai 1806 wurde die Libausche Kreisschule eröffnet und der Aufsicht des Inspectors über den Goldingenschen Schulkreis Dr. A. G. Zimmermann unterstellt. Damit beschloß die Libausche Stadtschule ihr Dasein.

Libauscher Kirchenvisit.-Receß v. 1638 u. Protokolle dazu im kurl. Consiß.-Arch. im Bd. Libau, Bartau u. s. w. — Tetsch II 94, 97. — Dr. A. G. Zimmermann. Nachricht über den Zustand der Unterrichtsanstalten des Goldingenschen Schulkreises. Erstes Stück. Mitau 1808 S. 4—21. — Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands I S. 77—88. — Libau vor 250 Jahren, ein Gedenkblatt zur Feier des 250 jährigen Bestehens der Stadtgerechthame 1875. — A. Schön. Zur Geschichte des Libauschen Schulwesens. Libau 1884. — Kurl. Stg.-Ber. 1896 Anhang S. 45. — A. Wegner. Geschichte der Stadt Libau. Libau 1898 S. 17, 33 ff., 47 ff., 92—96, 127 ff.

Die Schulcollegen an der Libauschen Stadtschule.

Collegae primarii.	Cantore.	
1603 D. Trollisch.		
1609—38 Joachimus.		— 1638 J. Bürger.
Rectore.	Cantore.	Collegae tertii.
1638—44 J. Bürger.	1638—63 C. Zobel.	
.. — 1649 P. Roscius.		
1650—74 Ch. Voldenscher.		
1680—90 Mag. G. Krüger.	1686—91 N. Skodaikty.	1688—92 J. v. Bergen.
1691 .. D. Lichtenberg.	.. — 1750 M. Ponsch.	1742 G. L. Bodrandt.
.. 1708—16 G. Thilo.	1750— .. Böhme.	.. — 1755 J. G. Höber.
1716—28 .. F. B. Bäumchen.	.. — 1755 W. Mey.	
.. 1732—54 J. G. Krause.	1755—60 Brün.	1755—65 Bokram.
1754—85 J. G. Helbig.	1760—71 J. G. Kienig.	1765—80 Ch. F. Kaakky.
	1772—78 Gayde.	

¹⁾ Cf. Mitausche Stg. 1788 № 96.

²⁾ Protokoll d. Mitausch. Kirchenvis. v. 1795 im Consiß. Arch. fasc. Mitau.

Rectore.	Conrectore.	Cantore.
1785—1804 Ch. F. Raazky.	1780—85 Ch. F. Raazky.	1780—1806 G. H. T. Perle.
1804—6 G. S. Schiffel.	1785—1804 G. S. Schiffel.	
	1804—6 Dr. W. G. Krüger.	
Lehrer der Calligraphie und Arithmetik.		Lehrer der russischen Sprache.
c. 1750— . . J. P. Nölsen.		
. . —1776 G. C. Wegener.		
1776—1806 M. H. Strueß.	1802—6 H. Grufinsky.	

6. Die Stiftsschule in Subbath.

Die Stiftsschule in Subbath verdankt folgender Urkunde ihr Dasein:
In ICSU Rahmen. Amen!

Urkunde und bezeuge für Jedermänniglich, Ich Hector Friedrich von Osten genand Sacken, Erb-Saßen auff Proden, daß im heutigen untergesetzten dato Ich der zu Gottes ehren gestifteten Neu-Subbathschen Schulen gegeben, geschenkt und verehret habe eine Summa geldes, nemlich zweytausend Reichsthaler in specie: also und vergestalt, daß solthane Summa geldes der 2000 Rthaler der gemeldeten Neu Subbathschen Schulen zum eigenthumb bleiben und damit dotiret sein sol zu ewigen Zeiten. Zu dem ende, daß von dessen Renten allezeit ein Schulmeister soll besoldet und unterhalten, auch arme Schulkinder, soviel es zureichet, sollen beköstiget und unterhalten werden: Wie Ich dan auch hiemit alsoforth die Summa der zweytausend Rthaler der Neu-Subbathschen Schulen würcklich übergebe und auftrage. Zu dessen Dispositoren und Verwaltern erbitte ich hiemit jegige und künftige Pastores der Neu-Subbathschen Kirchen. Zu Vormündern solcher Schulen und dessen geldes erbitte ich die ietzt und künftige bestzer der Kaltenbrunschen und Prodenschen, der Garsenschen und Valtenseeschen, und der Laßenschen Gütter. Wie Ich Sie denn hiemit bey meinem leben erbethen, also auch nach meinem leben gleichsamb aus dem grabe zuruffe, und außs Höchste, ja um Gottes Willen, alle ingesambt und einen jeglichen absonderlich Krafft dieses bitte, das Sie dan große Belohnung von Gott erwartende, trewe Vorsteher solcher Schulen und dessen geldes sein mögen, die Interessen unsehlbar einfordern, damit mit obgedacht verwalten wollen zu ewigen Zeiten. Welcher aber von unser wahren Augsburgschen Confessionis Religion so Gott verhöte abtreten würde, soll hieran kein Theil haben.

Datum Neu-Subbat d. 24. Juni 1682.

Hector Friedrich von der Osten
genand Sacken, mein eigen hand,

Christopher Gourbandt¹⁾ Pastor
zu Neu-Subbat und Inspector
der Schulen daselbst als mündl.
erbetener Gezeuge mppria.

Johan Harder, Pastor zu Neu-
Subbath und Inspector der Schulen
daselbst als mündlich erbetener
Gezeuge mppria.

¹⁾ Cf. Kallmeyer S. 262.

Von den Zinsen des Stiftungsfonds, das 1769 auf 3000 Rtl. Alb. angewachsen war, wurde der jedesmalige, mit dem Titel Rector angestellte Lehrer besoldet, der dafür verbunden war, zwei Alumnen, den einen adeligen, den andern bürgerlichen Standes, zu unterrichten und zu beköstigen. Die Schule, die ein eigenes Haus besaß, wurde durch die Schulreform von 1804 nicht berührt, sie existierte, zuletzt den Typus einer Volksschule an sich tragend, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, wo sie bei der Russificierung des Schulwesens in Kurland ganz einging.

Bei dem Mangel jeder andern Schule im kurländischen Oberlande kann die Subbathische Stiftsschule im 17. und 18. Jahrhundert nicht ohne Bedeutung für dasselbe gewesen sein, was schon daraus erhellt, daß eine ganze Anzahl akademisch gebildeter Personen sich unter ihren Rectoren nachweisen läßt, trotzdem daß die Reihe dieser nur lückenhaft sich erhalten hat.

Consign. Arch. Fase. Subbath. — Livl. Schulbl. II. 34. — Inland 1839 Sp. 582.

Rectore an der Stiftsschule.

- Vor 1735 J. Bauer
 1737—39 . . D. Ch. Fuchs.
 . . —1745 J. Laffahn.
 . . —1752 J. Ch. John.
 1752—55 J. Sievert.
 . . —1766 J. H. Pauffler.
 1767—69 H. D. Kerrovius.
 .
 1784 Gruse.
 1798—1805 F. H. Lamberg.

7. Die Stadtschule zu Grobin.

In Grobin, wo schon früher gelegentlich Lehrer an einer dort bestehenden Kirchenschule genannt werden (cf. S. VII), begründete Herzog Peter 1787 eine Stadtschule und bestätigte d. d. Mitau d. 10. August 1787 die Schulgesetze für dieselbe. Sie wichen in Manchem von den Mitauschen Schulgesetzen aus dem Jahre 1766 und den Libauschen von 1780 ab. Die Grobinsche Stadtschule hatte nur einen Lehrer, der zugleich Cantor und Organist bei der deutschen Gemeinde war. Das Patronat der Schule hatte nach altem Gebrauch der Hauptmann zu Grobin und der adelige Kirchenvorsteher, ihnen stand das jus vocandi ohne landesherrliche Confirmation zu. Die Oberinspektion kam dem Hauptmann, dem adligen Kirchenvorsteher, dem Präpositus

der Grobinschen Diöcese und dem Pastor zu Grobin, die Specialinspection dem Pastor loci zu. Jährlich zur Zeit der Schloßgerichte sollte ein öffentliches Examen abgehalten werden. Der Cantor als alleiniger Lehrer mußte jederzeit ein Theologe Augsburgischer Confession sein, wobei caeteris paribus den Landeskindern der Vorzug vor Ausländern gebürte. Der zu Vocierende mußte in der lateinischen und französischen Sprache gut bewandert sein, eine gute Hand schreiben, das Clavier spielen und eine gute Stimme zum Singen haben. Die öffentlichen Lehrstunden dauerten von „7 bis 10 und von 1 bis 4 Uhr,“ die Privatstunden wurden von 10 bis 12 und 4 bis 6 gegeben. Den Schulkatalog entwarfen Inspector und Cantor gemeinschaftlich. Zu ordinären Schulferien wurden bestimmt: 1) die Nachmittage von Mittwoch und Sonnabend, 2) der Tag nach den hohen Festtagen und 3) die ersten 14 Tage in den Hundstagen. Das Schulgeld betrug: 1) für Kinder, die buchstabieren lernen, publice quartaliter 1 fl. 6 gr. cour. 2) für den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen publice quartaliter 3 fl. cour. 3) für den Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache und andern Wissenschaften publice quartaliter 6 fl. cour. Die Privatstunden wurden, wenn Vormittags und Nachmittags eine geboten wurde, mit 3 fl. quartaliter, und wenn sie doppelt gegeben wurden mit 6 fl. quartaliter bezahlt. Dem Cantor stand es unter keinem Vorwande frei, die Schüler zu irgend einer Arbeit, als Holzhauen, Holztragen, Jäten im Garten oder zum Ausschicken zu gebrauchen. Der Cantor wählte aus der Zal der Schüler zwei Custoden, die darauf zu sehen hatten, daß ihre Mitschüler beim Verlassen der Schule sich auf der Straße still und anständig betruhen, der eine Custos ging mit seinen Mitschülern die Straße zur Rechten, der andere zur Linken. Der Cantor führte ein Buch, darin er die Abwesenden nach dem Datum aufzeichnete, die Felenden mußten später einen Entschuldigungszettel ihrer Eltern vorzeigen. Die Schule war nicht nur für die Stadtjugend, sondern auch für die vom Lande und zwar beiderlei Geschlechts bestimmt, zunächst aus der Grobinschen Parochie, aber auch aus anderen Gemeinden, wenn nur die Schule darunter nicht litt. Die Aufnahme geschah quartaliter zu Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis. Der Cantor durfte unter keinem Vorwande sein Schulamt einem Andern abtreten und sich ganz der Schule entziehen, desgleichen auch nicht über das Schulhaus oder Cantorat willkürlich disponieren, es etwa vermieten oder zur Schänke und Höckerei gebrauchen, sondern es sollte nur zu dem einmal bestimmten Zwecke benutzt werden. Doch durfte er sich einen Gehilfen halten, wenn die Anzal der Schüler so sehr heranwachsen sollte, daß die Kräfte eines Lehrers zum Unterricht nicht ausreichten. Auch durfte er seiner Ehegattin den Unterricht im Buchstabieren und Lesen, sowie den Unterricht der Mädchen in Handarbeiten überlassen. Die Handarbeitsstunden wurden nach Uebereinkunft mit den Eltern besonders vergütet. Der den Lehrburschen und Dienstmädchen aus der Stadt und vom Lande zu erteilende Confirmationsunterricht wurde ebenfalls

vom Cantor gegeben, für 3 fl. quartaliter. Der Cantor verteilte seine Schüler nach ihren Kenntnissen in verschiedene Classen, die Versetzungen aus einer Classe in die andere geschahen zu den festgesetzten Quartalen mit Beistimmung des Inspectors. Der Cantor sollte neben seinem Schulamt kein anderes officium publicum annemen. In Schul- und Kirchensachen ressortierte er vor das Grobinsche Schloßgericht, in allen übrigen Fällen qua Litteratus vor das gesetzliche Forum dieses Standes. Die Eltern waren gehalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Es stand ihnen frei, ihre Kinder oder Großkinder entweder selbst zu unterrichten oder durch eine andere Person zu Hause unterrichten zu lassen, dagegen war es, um die öffentliche Schule nicht zu benachteiligen, nicht gestattet, daß zwei, drei oder mehrere Familien sich zusammentaten und ihren Kindern einen Privatlehrer hielten und so eine Winkelschule etablierten. Zum Besten dürftiger Kinder, sie mochten Waisen sein oder verarmte Eltern haben, die nicht im Stande waren, jene zur Schule zu schicken und passend zu kleiden, wurde eine Schulbüchse sonntäglich unter dem Glockenturm der Kirche mit einem dabei stehenden Schulknaben ausgestellt, der auch das Grobinsche Schloßgericht und der Stadtmagistrat die Strafgelder ad pias causas zuwenden sollten. Diese Büchse wurde quartaliter, wenn die Schulgelder zu zahlen oder etwa arme Kinder zu kleiden waren, geöffnet und über Einnahmen und Ausgaben genau Buch geführt.

Die Grobinsche Stadtschule kann nur ein kurzes Dasein gehabt haben, denn abgesehen davon, daß die Namen von Lehrern, die an ihr gewirkt hatten, sich nicht haben nachweisen lassen, wird ihrer nach der Schulreform von 1804 auch nicht weiter gedacht; erst 1813 finden wir wieder eine städtische Volksschule zu Grobin.

„Grobinsche Schulgeze“ in der Bibl. des kurl. Prov.-Museums. — Livl. Schulbl. II 44.

8. Die Schule am Witte-Huedtschen Waisenhaus zu Libau.

Das Witte-Huedtsche Waisenhaus in Libau verdankt seine Existenz dem Edelmut zweier Einwohner der Stadt. Lorenz Joachim Huede, Kaufmann und nachher Bürgermeister zu Libau († 27. Mai 1788) und der Kaufmann Anton Witte († 26. October 1797), ersterer verheiratet und kinderlos, letzterer unverheiratet, errichteten bereits bei Lebzeiten d. 17. Septb. 1782 ein Testament, wonach sie ihr ganzes Vermögen zur Begründung und Unterhaltung einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für 24 vater- und mutterlose Waisen aus der Kaufmannschaft Libaus vom 7. bis 15. Jar bestimmten. Zu den 9 Directoren der Stiftung gehörte der jedesmalige Prediger der deutschen Gemeinde Libaus. In dem Wohnhause der Stifter sollte nach dem Ableben derselben dieses Waisenhaus errichtet werden. Später wurde ein anderes

Haus dagegen eingetauscht. Für den Unterricht sollten zwei Theologen Augsburgerischer Confession angestellt werden. Der Unterricht sollte im Lesen und Schreiben, der deutschen Sprache, der Rechenkunst, Religion, Geographie und Geschichte, sowie, wenn einige Knaben besonders dazu beanlagt waren, in der lateinischen und französischen Sprache bestehen und täglich von 7 bis 11 und 2 bis 6 Nachmittags — ausgenommen die Mittwoch- und Sonnabendnachmittage — erteilt werden. Sobald die Knaben ihr 15. Lebensjahr erreicht hatten, sollten die Directoren Sorge tragen, daß ihnen ihren Anlagen und Neigungen gemäß anderweitige Aussichten zu ihrem weitem Fortkommen eröffnet würden.

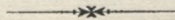
Das Institut wurde am 30. Juni 1798 eröffnet. Weil damals die Bekanntschaft mit der polnischen Sprache in Libau sehr notwendig war, so wurde auch noch ein besonderer Lehrer derselben angestellt, welcher Unterricht aber nachher mit der Unterweisung in der russischen Sprache vertauscht wurde.

Das Witte-Hueckße Waisenhaus besteht auch heute noch in Libau.

Dr. H. Zimmermann, Nachrichten über den Zustand der Erziehungsanstalten des Goldingenschen Schulkreises I Mitau 1808 S. 30—37.

Lehrer am Waisenhause bis 1810.

Erster Lehrer.	Zweiter Lehrer.
1798—1804 G. B. Luther.	1798—1803 J. G. Scheinvogel.
	1803 W. Kallmeyer.
1804—10 F. G. Grupenius.	1803—8 Ch. W. Bäckmann.
	1808— J. G. Scheinvogel.



II. Kurländisches Schulcollegen-Lexikon

1567—1805.

The first part of the report deals with the general situation of the school system in the district. It is noted that the number of pupils has increased during the year, and that the quality of the instruction has improved. The report also mentions the various measures taken to improve the school buildings and the equipment of the schools.

II. Finanzielles Schulcollegen-Verfahren

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	
Einnahmen:	100000
Ausgaben:	95000
Überschuss:	5000

The second part of the report, titled "Finanzielles Schulcollegen-Verfahren", details the financial management of the schools. It discusses the various sources of income, including taxes and donations, and the corresponding expenses for salaries, materials, and maintenance. The report concludes with a summary of the financial results and a recommendation for the future.

A.

Adolphi, Johann, geb. zu Brieg in Schlesien 1613, wurde den 13. Aug. 1639 zum Rector der großen Stadtschule in Mitau confirmirt und war dann seit 1641 deutscher Diaconus in Mitau (ord. Dom. 9 p. Trin., d. 22. Aug. a. St.). Er wurde 1656 deutscher Frühprediger ebenda und zugleich Mitauscher Propst und † 11. Octob. 1657 an der Pest. Seit 21. (31. Octob.) 1641 war er vermält mit Katharina Konberger, Tochter des Mitauschen Apothekers Albert K. des Älteren, welche † 1657 an der Pest gleichzeitig mit ihrem Manne.

Ritt. A. Bd. 1623—40 f. 371. — Kallmeyer S. 155 u. Nachtr.

Agricola, Alexander, ein Sohn des deutschen Diaconus in Mitau Mag. Christoph A., wurde d. 3. Aug. 1646 in der Universität Königsberg inscribirt und war 1663—79 Conrector, dann 1679—82 Rector an der großen Stadtschule zu Mitau. Von 1667—79, wo ein Rector an der Schule felte, standen er und der Cantor derselben allein vor. Er trat im 2. Quartal 1682 als Rector ab und † 1683, beigesetzt in der St. Trinitatiskirche d. 26. Febr. d. J. Seine Gattin Elisabeth Magdalene Löwenstein † 1680.

Consist. Arch. Bd. Mitau 2 u. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Czarnewski I S. 17. — Königsb. Balten N. 414.

Alberti, Carl, aus Zigen im Nassauschen, wurde 1617 Rector in Goldingen. Er beleidigte und beschimpfte den Goldingenschen Rat mehrmals und ergab sich der Trunkenheit, so daß er vom Rat abgesetzt wurde. Er begab sich nun nach Windau und suchte sich dort durch öffentliche beleidigende Reden an seinen ehemaligen Vorgesetzten zu rächen. Davon benachrichtigt, ließ ihn der Goldingensche Rat dort arretieren und gab ihm nicht eher die Freiheit, bis er am 13. Mai 1625 demselben eine schriftliche Abbitte und Ehrenerklärung einreichte.

Hennig S. 351—353.

Amelung, Johann Heinrich, einer angesehenen Familie entsprossen, die ursprünglich aus Bremen stammte, war 1681—84 Rector in Goldingen und verwaltete bis 1882 gleichzeitig auch den Cantorposten daselbst, dann 1684—85 Rector an der großen Stadtschule in Mitau und wurde 1685 P. in Sessau (introd. Dom. Cantate d. J.). Als solcher † er 16. Nov. 1694 mit Hinterlassung einer Wittve Namens Sophie Elisabeth Remling.

Consist. Arch. St. Trinit.-Kirchenrechn. — Hennig S. 358. — Kallmeyer S. 159 u. Nachtr. — Fr. Amelung, Familiennachrichten, T. I. Dorpat 1887 S. 2.

Amenda, Christian, geb. zu Gilgenburg in Polnisch-Preußen 18. Novb. 1732, wurde im 15. Lebensjahr nach Königsberg geschickt, wo er bis 1753 die Kneiphöfische Stadtschule durchmachte und dann bis 1756 an der Universität ebenda Theologie studierte. Ao. 1756 kam er nach Kurland, zuerst als Lehrer ins Haus des P. A. G. Grüner zu Amboten, dann conditionierte er bis 1761 in verschiedenen Häusern. Am 12. Juni 1761 wurde er als Conrector an die große Stadtschule zu Mitau vociert und stand diesem Amt bis 1769 vor, wo er am 16. März d. J. zum P. für Lippaißen ordiniert wurde. Als solcher † er den 24. Novb. 1793. Schon 1761 hatte er sich mit Anna Veronica Fuhn, jüngsten Schwester des Superintendenten Christian Fuhn, vermählt, welche † 7. Mai 1790, 57 Jar alt. Hierauf heiratete er 1791 Gerdruta Elisabeth Steinhäuser, geschiedene Rickmann. Amenda zeigte eine große Begabung für die Musik, die sich auch auf seine Nachkommen fortgepflanzt hat.

Mitt. A. Bb. 1761 f. 151. — P. Bergesonn's Lippaißensche Kirchenchron. (im Mitt. A.). — Woldemar histor. Lexikon. — Mitauische Ztg. 1790 № 44. — Kallmeyer S. 159.

Andrae, . . ., war seit dem März 1625 Schulmeister in Windau und war es noch im März 1626. Der Windausche Gerichtsvogt ließ ihn mit einem Wagen aus Goldingen abholen, während seine Sachen mit einem Boot den Fluß hinuntergeschafft wurden. Am 20. Juni 1625 wurde er in sein Amt eingewiesen.

Windausche Kirchenrechn. im Consist. Arch. fascie. Windau.

Arnoldi, Joachim, war, aus Goldingen gekommen, 1607 bis 1609 Rector an der Stadtschule in Mitau, dann 1609—18 Diaconus der deutschen Gemeinde ebenda (ordiniert 21. Juni 1609), wurde 1618 deutscher Frühprediger zu Bauske, 1636 gleichzeitig Bauskescher Propst und † in diesen Aemtern 1641 (begraben 30. Mai). Als Rector in Mitau erhielt er aus Kirchenmitteln jährlich 500 Mark Besoldung. Seine Wittwe war Elß Wieberg.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13 u. 1893 S. 61—63. — Kallmeyer S. 162 u. Nachtr. dazu.

Arnoldi, Wolfgang Adam, geb. zu Bayreuth, war 1655—57 Conrector und 1657—61 Rector an der großen Stadtschule zu Mitau und hierauf 1661—81 P. in Pilkten, hiezu ordiniert Dom. 12 p. Trinit. 1661. Schon bevor er nach Pilkten kam, heiratete er Anna Dorothea Bemoll, Tochter des Propstes Johann B. zu Randau und verband sich nach deren 1674 erfolgten Tode mit Anna Margaretha Harder, Tochter des Pilkten'schen Superintendenten Mag. Bernhard G. und Wittve des P. Gotthard Grävius III zu Bartau. Arnoldi † 6. Novb. 1681.

Mitt. A. 1) Woldemar Mappe 41: Consign. v. Suppl. Absch. v. J. 1655 u. 2) Formularb. 1629—51: 73. — Kallmeyer S. 163.

Arweß (Arffß), Jürgen, war etwa April bis Juni 1619 und abermals etwa April bis Juni 1623 Schulmeister in Windau.

Windausche Kirchenrechn. im Conßist. Arch. fascic. Windau.

B.

Bäckmann, Christoph Wilhelm, war 1803—8 zweiter Lehrer am Witte-Hueckschen Waiseninstitut zu Libau und † Anfang 1808.

Zimmermann S. 35.

Bäumchen, Friedrich Wilhelm, geb. in der Mark Brandenburg, wurde 1716 nach dem Fortgange G. Thilo's Rector an der Stadtschule in Libau und scheint diesem Amt bis 1728 (vergl. J. G. Krause) vorgestanden zu haben. Er wurde dann 1732 zum P. für Lihkuppen und Pampeln ordiniert, wurde von hier 1741 nach Größen versetzt und † dort 1750. Unter ihm wurde die Libausche Schule von weniger Schülern besucht, als unter Thilo.

Zimmermann (der ihn bis 1732 Rector sein läßt) S. 9. — Kallmeyer S. 172.

Bahder, Christoph Ludwig, geb. 1755 zu Angerburg in Ost-Preußen, wo sein Vater Stadtkämmerer war, wurde zuerst dort, dann in Wehlau unterrichtet und studierte 1776—79 in Königsberg Theologie. Hierauf kam er als Privatlehrer nach Kurland, war 1783—84 Rector der Stadtschule in Bauske, wurde am 7. Octob. 1784 zum deutschen Diakonus in Bauske ordiniert, und war zuletzt 1797—1843 P. in Würzau, wo er † 9. Jan. 1843. Er war zuerst mit Anna Charlotte Sakowicz und nach deren 1834 erfolgtem Tode mit der Wittwe des Chirurges J. H. Köster in Mitau, Namens Charlotte Bidder verheiratet.

Kallmeyer S. 165.

. . . . , **Balthasar**, war 1574 Schulmeister in Mitau.

Conßist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sig.-Ver. 1890 S. 13 u. 84.

Bauer, Isaaß, war vor 1735 Rector an der Stiftsschule in Subbath und hierauf 1735—38 Prorector an der großen Stadtschule zu Mitau. Um 1748 lebte er in der Umgegend Doblens und erteilte Unterricht in den alten Sprachen.

Conßist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Mitt. A. Bd. 1740 S. 413. — Czarnewski I S. 20. — Kallmeyer S. 473 u. 494.

Bedau, Samuel, Collega scholae und Organist zu Bauske, kommt neben den beiden andern Bauskeschen Schulcollegen und den Bauskeschen P. P. Sim. Jvnsen und P. Bürger als Verfasser eines kleinen Gedichts vor, das bei Gelegenheit der Hochzeit des deutschen Diakonus zu Bauske B. Gildebrand am 5. Novb. 1703 gedruckt wurde.

Bibl. d. Mitausch. Museums, Sammelbd. 11910.

Bein, Melchior, war bereits im März 1609 Schulmeister in Windau und blieb es bis gegen Ende 1614. Sein Gehalt aus der Kirchenlade betrug 50 Mark = 8 Rtl. 2 Mf. jährlich.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Windau.

von Bergen, Johannes, geb. 2. März 1663 als Sohn des Libauschen Rats Herrn Hans v. B., wurde in der Libauschen Stadtschule unter dem Rector Ch. Boldenscher, sodann seit seinem 10. Jar in Lübeck und endlich auf der Stadtschule in Königsberg unterrichtet, bezog im März 1681 die Universität daselbst und setzte seit August 1685 seine Studien in Rostock fort. Nach seiner Rückkehr war er 1688—92 Collega tertius an der Stadtschule in Libau, 1692—98 P. zu Kruthen und Kreuzberg, 1698—1706 lettischer und 1706—10 deutscher P. in Libau. Hier † er 12. Aug. 1710 an der Pest.

Tetsch II 120 u. 130, III 337. — Zimmermann S. 17. — Kallmeyer S. 177. — Königsb. Balten N. 637.

Benkirch (Benker) Johannes, war 1669—98 Cantor und Organist zu Windau und † im Septb. 1698.

Cand. jur. C. Mahler nach alten Windauschen Stadtakten.

Bienemann, Ernst Johann, Sohn eines Letten aus Blankensfeld, geb. zu Mitau d. 16. Jan. 1753, besuchte die Mitauschen Schulen und dann seit 1775 das Petrinum ebenda, wo er unter Prof. Veitler sein mechanisches Talent ausbildete und dieses dann seit 1779 mit herzoglicher Unterstützung in London vervollkommnete. Hierauf war er 1781 bis 1788 akademischer Mechanikus in Mitau, zog sich aber des Herzogs Unnade zu und wurde 1788 des Dienstes entlassen. Er nam nun 1789 die Stelle eines Cantors an der großen Stadtschule und Organisten an der St. Trinitatiskirche zu Mitau an, vernachlässigte aber sein Amt derartig (siehe oben S. XXX), daß er 1797 beide Stellen aufgeben mußte. Er ging nun nach Petrowsk, wo er als Aufseher bei einer Knopffabrik angestellt wurde, war seit 1801 Privatlehrer in Petersburg und zuletzt Lehrer an der Stadtschule in Gatschina. Er † 17. Febr. 1806.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Czarnewski I 19. — Schriftst. Leg. I 170 ff.

Bobindius, Friedrich Leopold, war 1781—89 . . Cantor in Windau und verheiratet mit Sophie Elisabeth Rosenberg.

Cand. jur. C. Mahler nach Windauschen Stadtakten.

Böckel, Georg Ludwig, war seit etwa 1766 und noch 1780 Cantor an der Stadtschule zu Bauske und ein zänkischer rechtshaberischer Mann, der mit den Rectoren der Schule beständig im Streit lag und viel Schuld am Niedergang derselben hatte (siehe S. XLIII).

Consist. Arch. fascic. Bauske. — Kurl. Sig.-Ver. 1888 Anhang S. 47.

Böhme,, war seit etwa 1750 Nachfolger von M. Ponsch als Cantor an der Stadtschule zu Libau, blieb aber nur kurze Zeit dort und ging nach dem Auslande zurück. Er war ein trefflicher Musiker.

Zimmermann S. 15.

Bönning, Jacob Philipp, communicierte d. 2. Septbr. 1666 als „Rector assign. Windav.“ bei P. W. A. Arnoldi zu Piltten. Am 25. Juni 1667 vocierte Herzog Jakob „unsern lieben getreuen“ J. Ph. B. „Rectoren zu Windau“ zum P. nach Tabago.

W. A. Arnoldi's Piltensch. Kirchenb. (im Besitz d. Rigajsh. Altertumsgef.). — Herz. A. Canzlei-Abth. 1667 B f. 236.

Bokram,, war als Collega tertius an der Stadtschule zu Libau der Nachfolger Höder's. Seine durch den Tod erledigte Stelle wurde 1765 durch Raaksh besetzt.

Zimmermann S. 17.

Bornmann, Christian, Sohn des P. Christmann B. zu Delitzsch, geb. zu Brehna bei Halle 1. Juni 1639, studierte zu Wittenberg und Leipzig, ging dann auf Reisen, wurde von Kaiser Leopold I. eigenhändig zum Dichter gekrönt, daher „poëta laureatus“, und kam dann nach Kurland. Hier war er zuerst seit etwa 1682 herzoglicher Bibliothekar in Mitau, — auf zwei Gelegenheitsgedichten aus den Jahren 1682 und 1684 nennt er sich selbst „poeta laureatus und fürstlicher Bibliothekar“ — und dann seit 1685 Rector der großen Stadtschule ebenda (d. 19. Juli 1685 erhielt er aus der Kirchenlade pro arrha 18 fl. Schillinge). Die Mitausehe Stadtschule kam aber unter ihm stark in Verfall, wovon der Grund wol darin zu suchen ist, daß ihm die Dichtkunst mehr am Herzen lag als seine Schule (cf. S. XV). Um Michaelis 1698 nam er aus unbekanntten Gründen seinen Abschied als Rector, erhielt jedoch, da sich keine andere Stelle für ihn finden wollte, auf Fürsprache angesehenener Personen zu Michaelis 1700 dasselbe Amt wieder. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er mit von Gicht contracten Gliedern meist im Bette zu und wurde während dieser Zeit in der Schule durch Prorectoren vertreten, wobei er kümmerlich von seinem Gehalte, das ihm der Rat bis an seinen Tod auszahlen ließ, vom Ertrage etwaiger Gelegenheitsgedichte, die er seinen Kindern in die Feder dictierte, und von den Leichenaccidentien lebte. Er † zu Mitau d. 20. Mai 1714 und wurde vom Rat auf öffentliche Kosten beerdigt. Dom. 14 p. Trinit. 1685 hatte er Sophie Gerdruta Wach, Wittve des Mitauschen Conrectors J. L. Schenck, geheiratet, welche † 1698, begraben d. 9. März d. J.

Von Bornmanns Gedichten sind am bekanntesten das Gedicht „Mitau“, Mitau 1686, wovon J. F. Neße 1802 eine neue, mit Anmerkungen versehene Ausgabe besorgte, und die Epigrammatum lib. III Riga 1691, 1705 in Mitau in zweiter vermehrter Ausgabe

erschienen. Außerdem verfaßte er eine große Anzahl einzeln gedruckter Gelegenheitsgedichte in lateinischer und deutscher Sprache. Seine Epigramme, in denen er Martial nachahmt, sind nicht ohne Scharfsinn, die Gelegenheitsgedichte aber dem damaligen Geschmack entsprechend sehr schwülstig. Dasselbe gilt von seinem Gedichte „Mitau“, doch erweckt es durch sein locales Colorit noch jetzt Interesse.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Sammlung von B.'s Gelegenheitsged. in der Bibl. des kurl. Prov.-Museums № 8604. — Kütner in d. Mitausch. Monatschr. Julius 1784 S. 62. — Czarnewski I 17—19. — Livl. Schulbl. II S. 329—331. — Schriftst. Ver. I 226 ff. — J. Döring in kurl. Sitz.-Ber. 1872 S. 34, A. Seraphim l. c. 1891 Anhang S. 61 u. J. Diederichs l. c. 1894 S. 37 (hienach bekleidete er das Amt eines fürstl. Bibliothekars bis 1701).

Boy, Peter, hielt zur Zeit des Rectors S. Maletius (1731—39) in Goldingen eine Winkelschule, die auf Betreiben des Pastors und Rectors geschlossen wurde.

Hennig S. 363.

Brandt, Johann, wird d. 7. Sept. 1649 als Schulmeister in Friedrichstadt angeführt.

Herz. A. Suppl. Absch. 1643—54 f. 71 b.

Brasch, Heinrich, machte am 6. Juli 1739 zu Rostock als Gold. Curonus SS. Theol. Stud. eine Eintragung in das Stammbuch des Godofredus Andreas Bötticher, spätern P. zu Preeckeln, („Mein Rostock lebe wohl, der Abschiedstag ist da!“) und wurde 1752 Rector in Goldingen. Nachdem er vier Jahre dem Amte vorgestanden hatte, wurde d. 25. Novb. 1756 in Johann Gzeseinsky ein zweiter Rector gewählt. Beide konnten die Stelle nicht ernähren, Brasch trat daher 1759 zurück, wurde Kaufmann und Ratsherr und starb als Gerichtsvogt in Goldingen. Er ist der Stammvater der kurländischen Predigerfamilie Brasche.

Stammb. des G. A. Bötticher im Besitz des Baron Chrn. v. d. Osten-Sacken auf Dondangen. — Hennig S. 364.

Brün,, war etwa 1755—60 Cantor an der Stadtschule zu Libau und mußte einer Gemütskrankheit wegen seine Stelle aufgeben.

Zimmermann S. 15.

Brunneck, (Brünninck), Joachim, war 1584 Schulmeister in Windau und noch 1587 am Leben.

Cand. jur. C. Mahler nach Windausch. Stadtb. fol. 31, 53. — Kallmeyer, Windausch. Kirchspp. S. 25.

Brunnengräber, Andreas Johann, war nach Th. Kallmeyer zuerst Rector in Mitau und wurde 1711 zum P. in Bathen ordiniert. Die Rechnungen der St. Trinitatiskirche in Mitau für die Zeit von Michaelis

1710 bis dahin 1711 fehlen zwar, doch war damals zweifellos Chr. Bornmann Rector. Somit kann Brunnengräber eine kurze Zeit im Jar 1711 nur Prorector an der Stadtschule in Mitau gewesen sein. Später war er 1711—14 P. in Bathen, 1720—30 P. in Lestén, 1730—34 deutscher Diakon in Mitau und 1734—48 lettischer P. in Doblen. Er war mit Anna Maria Sahme verheiratet und † 14. Febr. 1748.

Kallmeyer S. 209.

Brunnengräber, Georg Christoph, Bruder des Vorigen, geb. 20. Jan. 1686, studierte seit Aug. 1709 in Jena und wurde 12. Octob. 1718 zum Rector in Goldingen erwählt. Noch am 23. Oct. 1720 bekleidete er dieses Amt. Seit 1722 war er P. zu Szaimen, 1724 bis 1754 lettischer P. in Goldingen und † 16. April 1754. Er war mit Anna Margaretha Probst verheiratet.

Ritt. A. OHpt. Tuchum 119. — Hennig S. 281 ff. u. 361. — Kallmeyer S. 210.

Buchholz, Daniel, geb. 4. Juli 1600, kam 1624 nach Kurland und wurde 1627 Rector in Bauske. Er heiratete 1634, wurde 1637 Stadttältermann, 1640 in den Rat gewählt, 1658 Vogt, 1663 Bürgermeister in Bauske und † 4. Mai 1676. Sein Epitaph mit Bildniß befindet sich in der Bauskeschen Kirche.

J. Döring in Kurl. Sitz.-Ber. 1886 S. 36.

Bühr, Mathäus, Collega tertius an der Schule zu Goldingen, war am 10. Dec. 1680 soeben verstorben.

Herz. A. Canz. Absh. 1679—82 f. 104 b.

Bürger, Johann, geb. zu Jauer in Schlesien, war kurz vor 1638 Cantor an der Libauschen Stadtschule geworden und wurde 1638 erster Rector an derselben. Dann war er 1644—53 lettischer und 1653—58 deutscher Pastor zu Libau und † Dec. 1658 mit Hinterlassung einer Wittve Namens Anna Benzien.

Ritt. A. Woldemar Mappe 26. — Tetsch II 118, 128 ff. u. 327. — Schriftst. Ver. I 300 u. Nachtr. I 102. — Kallmeyer S. 212. — S. Diederichs in Kurl. Sitz.-Ber. 1893 S. 4 ff.

C.

Cadäus (Kahde), Caspar, 1654 noch Stud. theol., war 1657—62 Cantor in Bauske, und wurde, nachdem er vom Rector Tornarius in öffentlicher Schule vor den Kindern geschlagen und dieser dafür seines Amtes entsetzt war, 1662 sein Nachfolger als Rector ebenda. Schon in Bauske heiratete er Veronika Mercklin. Am 9. August 1668 wurde er von Bauske fort und als P. nach Seken vociert, wo er † 1684, eine Wittve Namens Anna Maria Byfeldt hinterlassend.

Ritt. A. Bd. 1654 f. 454 a. — Herz. A. Bd. 1662 B. f. 80 u. 1667 B. f. 93. — Bibl. d. kurl. Prov.-Mus. Mscr. Bd. 29 f. 203. — Bauskesch. Kirchenb. — Kallmeyer, S. 219 und Nachtr. — Kurl. Sitz.-Ber. 1893 S. 76.

Carlhoff, Carl Friedrich, Sohn des Bauskeschen Bürgermeisters Friedrich Wilhelm C., getauft 25. Mai 1759, besuchte seit Juli 1775 das Mitauer Petrinum und wurde im Mai 1780 an der Universität Königsberg inscribiert. Nach Woldemar war er vor 1800 Cantor an der Bauskeschen Stadtschule. Dann war er 1803 und 1804 Stadtsecretär in Bauske und 1804—25 Notar. publ. ebendasselbst.

Woldemar histor. Legif. — R. Dannenberg S. 70. — Königsb. Vatten № 1636.

Carnaß, Johann Joachim, war 1739 Mitcollege der Bauskeschen Stadtschule, doch nur probeweise, und wurde als ungeeignet im selben Jahre entlassen.

Mitt. A. Bd. 1739 S. 382.

. . . . , **Carolus**, war Schulmeister in Windau etwa von Juli 1623 bis März 1624.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fasc. Windau.

. . . . , **Christophorus**, war vom Jan. 1615 bis Febr. 1616 Schulmeister in Windau.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fasc. Windau.

Glandius, Andreas, Scholae Mitaviensis Rector, schrieb ein lateinisches Gedicht vor P. Einhorn's Reformatio gentis letticae 1636. Nach den Rechnungen der St. Trinitatskirche, die seinen Namen nicht nennen, war er Rector etwa von Michaelis 1635 bis Ostern 1636.

Conradi,, war 1722—26 Rector der Stadtschule in Goldingen.

Hennig S. 361.

. . . . , **Cornelius**, war 1578 und 1579 Schulmeister in Mitau.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenr. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13.

Gruse,, war 1784 Rector der Stiftsschule in Sabbath. Interessenten-Verz. in der Mitausch. Monatschrift 1784.

Gzescinsky, Johann, wurde den 25. Nov. 1756 zum zweiten Goldingenschen Rector ernannt und blieb es, nachdem G. Brasch 1759 resigniert hatte, bis 1764 allein, erhielt auch 40 fl. Zulage und 5 Faden harten Brennholzes. Er gestand der Wittve des frühern Goldingenschen Rectors A. Wahl unter gewissen Bedingungen das Halten einer Privatschule zu.

Hennig S. 364.

D.

., **Daniel**, war 1596 und 1597 Rector in Mitau und erhielt aus Kirchenmitteln quartaliter 62 Mark 18 sh. an Gehalt und zu den hohen Feiertagen 3 Mk. Weingeld. Neben ihm kommt seit 1595 schon ein Cantor vor.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13 u. 91.

., **David**, war Rector in Goldingen. Er erhielt 30 L. Kostgeld, die durch die Schüler und den Stadtdiener von den Bürgern eingesammelt und dem Aeltermann übergeben wurden. Er ging im Frühjahr 1617 ab.

Hennig S. 351.

E.

Estormius, Lucas, e Walkenredden inter Cheruscos Brunsuiga, hielt sich 1615 und 1619 in Riga auf, wurde am 1. Juni 1620 als Rector in Mitau angestellt, wobei er pro arrha einen ungarischen Floren und einen Rtl., macht zusammen 27 Mk. erhielt, heiratete Dom. Estomih 1621 Anna zum Thalen, Tochter des P. Johann z. Th. in Riga, wobei er Scholae Mitoviensis Rector genannt wird, verließ aber, nachdem Mitau im Octob. 1621 in die Hände der Schweden gefallen war, zusammen mit den übrigen Schulcollegen die Stadt. An Gehalt erhielt er 600 Mk. jährlich und freie Wohnung.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13. — A. Buchholz S. 289, 298 u. 301.

Eggebrecht, Thomas, wurde d. 4. Dec. 1633 als Conrector an der Stadtschule zu Mitau angenommen, wobei er 2 Rtl., das ist 30 Mk., auf die Hand erhielt. Die Bürger hatten versprochen, sein Gehalt von 150 Mk. pro Quartal durch Collecten zusammenzubringen, allein nach Ablauf von drei Monaten waren nur 90 Mk. durch Sammlungen eingekommen, der Rest wurde aus der Kirchenlade zugelegt. Eggebrecht trat nun als Conrector zurück und nam die eben vacant gewordene Stelle eines Cantors an der Stadtschule in Mitau an. Als solcher † er 1664 (bestattet 15. Juni d. J.) mit Hinterlassung einer Wittwe. Ueber die von ihm 1662 unterzeichneten Gravamina cf. S. XIII.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn.

., **Elias**, war von März 1624 bis dahin 1625 Schulmeister in Windau.

Constit. Arch. Kirchenrechn. im fassc. Windau.

Elkner, Valentin, war 1667—68 Rector in Goldingen.

Hennig S. 356.

F.

Fabricius, Johann, wurde den 27. Sept. 1639 als Rector in Bauske eingeführt. Mutmaßlich ist er derselbe Johann Fabricius, der 1648—56 P. zu Würzau und 1656—58 P. zu Eckau war und 1658 starb. Seine Wittve Marie Schäfer lebte noch 1683.

Kallmeyer S. 247 u. Nachtr. — Arnoldi's Manuale in Kurl. Sitz.-Ber. 1894 S. 128.

Feyerabend, Johann, war 1679—1705 Rector in Windau und † 20. Nov. 1705. Sein Gehalt betrug 100 fl. aus der Kirchenkasse und 100 fl. von der Stadt.

C. Mahler nach Windausch. Kirchenb. — Kallmeyer, Windausch. Kirchsp. S. 27.

Fischer, Matthäus, aus Spenberg in der Lausitz, wurde d. 19. Mai 1660 zum Rector und Cantor in Goldingen vociert. Nachdem er den vereinigten Posten zwei Jahre lang vorgestanden hatte, wurde ein besonderer Cantor eingesetzt, worauf Fischer resignierte.

Hennig S. 356.

Fischer, Conrad, wurde zur Zeit des Rectors S. Maletius (1731 bis 1739) vom Rat zu Goldingen als Schreibmeister angestellt.

Hennig S. 383.

Fölleborn, Samuel, aus Pommern, geb. 1637, wurde vom Herzog d. 24. Jan. 1669 als Rector in Bauske confirmiert und † als solcher 1683 (begraben d. 4. April d. J.). Sein Sohn Gottfried Hermann F. war P. in Mesothen.

Ritt. A. Bd. 1669 f. 14. — Arbusow S. 42.

Francius, Nicolaus, war 1619 „Ludimoderator Mittoviensis“. Buchholz S. 297.

Franz,, war bereits 1781 Cantor an der Stadtschule in Mitau und † als solcher 1789 (beerd. 30. Octob.).

Consign. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Handschriftl. Notiz von K. Dannenberg. — Czarnewski I 19.

Frenge, Michael, gewesener Rector der Marienburgschen Stadtschule, wurde den 5. Sept. 1730 zum Rector der Mitauischen großen Stadtschule confirmiert, bekleidete diese Stelle aber nur bis zum December d. J.

Ritt. A. Bd. 1730 S. 324. — Consign. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn.

Frübuß, Carl Gottlob, geb. zu Breslau d. 19. Febr. 1758 als Sohn eines Gymnasiallehrers ebenda, besuchte das Gymnasium in Breslau, studierte in Halle Theologie und kam 1782 als Hauslehrer nach Kurland. Er gründete 1791 in Mitau eine zweiklassige Privatschule und wurde zugleich 1792 Lehrer der Kalligraphie und Arithmetik

beim Petrinum. Am 27. Mai 1804 wurde er daneben Cantor bei der Mitauschen Stadtschule und als dieselbe in eine Kreis-
schule umgewandelt wurde, wurde er d. 13. März 1805 als 3ter
Lehrer bei derselben bestätigt. Bei der Reorganisation der Kreis-
schulen durch das Schulstatut vom 4. Juni 1820 wurde Frübuz 1821
Schulinspector und erst jetzt löste er seine Privatschule auf. Am
19. Sept. 1836 wurde er auf sein Gesuch als Schulinspector entlassen,
am 30. Dec. d. J. auch als Lehrer am Gymnasium. Er blieb unvermält.
Dannenberg 14.

Fuchs, David Christoph, Rector scholae Subbatensis, suppliciert d. 6. Mai 1737 pro subsidialibus an den Rat der freien
Stadt Rottenburg ratione der daselbst nachgelassenen Ehegattin und der
mit ihr erzielten Kinder und erhält d. 16. Juni 1739 einen Paß zur
Reise nach Königsberg.

Ritt. A. Register zu Bd. 1737 u. Bd. 1739 S. 284.

G.

Gamper, Johannes, aus Goldingen, wurde im Sept. 1610 an
der Universität Königsberg inscribiert und wird 1619 Rector Scholae
Goldingensis designatus genannt, ging aber nicht nach Goldingen,
sondern war 1620—40 Schulcollege an der Rigaschen Dom-
schule. VI Idus Febr. 1621 heiratete er Christina Pollmann, weil.
Hector Pollmann Schulmeisters Tochter.

Schweder, Domschule in Riga S. 65. — A. Buchholz S. 298, 299, 302, 308. —
Königsb. Balten № 184.

Gayde,, aus West-Preußen gebürtig, hatte in Königsberg
studiert, war ein sehr gelehrter Mann und zuerst Vesperprediger
und Rector zu König, seit 1772 aber zweiter Schullehrer
und Cantor zu Libau, welches Amt er seines Benemens wegen
verlassen mußte. Er ging 1778 nach Preußen zurück.

Zimmermann S. 16.

Gerzymshy, Johann Ludwig, aus Preußen, wurde zu Ostern 1737
Rector in Windau, 1738 (ordiniert 3. Aug. d. J.) P. Adjunct
und 1740 P. ordinarius zu Grenzhof und † 1755. Er war seit
1738 mit Amalie Hedwig Trappe verheiratet, welche † 16. Aug.
1744, und schloß dann eine zweite Ehe.

Kallmeyer S. 256 u. Nachtr.

Gerzymshy, Johann Michael, geb. zu Sensburg in Ost-Preußen
1739, studierte in Königsberg Theologie, kam dann nach Kurland und
war hier seit 1771 Rector der Schule in Bauske, ging aber später
nach Moskau, woselbst er an der Schule der dortigen neuen
evangelischen Kirche dasselbe Amt übernahm, und wurde zuletzt
Pastor an der obengenannten Kirche. Er † 22. Oct. 1801.

Schriftst. Lex. II 386. — Arbusow S. 42.

Gegelius, Andreas, Boytenburg. Megapolitanus, war nachweisbar 1609, wahrscheinlich schon 1605 Conrector an der Mitau'schen Stadtschule, heiratete als solcher d. 16. April 1618 Anna Wegel und flüchtete nach der Einnahme Mitaus durch die Schweden im October 1621 aus der Stadt. Sein Gehalt als Conrector betrug 300 Mk. jährlich.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — A. Buchholz S. 294, 301.

Gevecke, Jakob, aus Irgen in Kurland, war 1730—36 Rector in Windau, wurde den 26. Aug. 1736 als P. für Sallenen ordiniert, ging von da 1739 als P. nach Sackenhausen, wurde 1740 gleichzeitig Assessor des Piltenschen Consistoriums und † 23. Juni 1741. Er heiratete 1730 Katharina Elisabeth Schneider, Schwester des P. Johann Sch. in Windau.

Kallmeyer S. 257 u. Nachtr.

Göbel, Carl Traugott Wilhelm, geb. 19. Sept. 1778 zu Rochlitz bei Leipzig, wo sein Vater Kaufmann war, studierte 1798—1801 in Leipzig Theologie, war dann Hauslehrer in Kurland, wurde im Aug. 1805 Gehilfe des Rectors der Goldingenschen Stadtschule, war nach Gründung der Goldingenschen Kreisschule 1806—10 Lehrer an derselben, wurde 1815 Elementarlehrer in Goldingen, 1820 gleichzeitig Adjunct des lettischen P. ebenda und † 28. März 1823. Er war mit Constantia Catharina Schmidt, Tochter des deutschen P. in Goldingen Levin Michael Sch. verheiratet. Der Dr. med. Theodor Göbel (Album acad. Dorpat. № 3346) war sein Sohn.

Hennig S. 367. — Kallmeyer S. 259.

Göze,, wurde 1724 Cantor in Goldingen, zog aber schon nach zwei Jahren nach Riga, von wo er noch 1732 um sein restierendes Gehalt mante. Da die Stadt durch den nordischen Krieg sehr verarmt und durch die Pest ganz entvölkert war, hatte sie nicht mehr die Mittel, mehr als einen Lehrer zu halten. Die Stelle des Cantors ging also 1726 ein.

Hennig S. 372.

Grabovius, Paul, aus Preußen, wurde d. 4. April 1685 aus der Zal von vier Candidaten, die sich gemeldet hatten, zum Rector in Goldingen vociert, weil er der polnischen Sprache mächtig war. Er † 1687.

Hennig S. 358.

Gros, Adolph August, geb. in Riga, wurde vom Herzog d. 29. April 1768 zum Rector und öffentlichen Schullehrer in Jakobstadt confirmiert, erlitt dort in Folge des Brandes der Stadt 1769 große Verluste, war dann 1773—83 Rector in Bauske, 1783—87 P. in Schoden (ordiniert d. 20. März 1783), 1787—89 P. in Edsen

und † im März 1789. Verheiratet war er seit 1770 mit Agnes Elisabeth Düngele, welche † zu Riga im März 1815, 72 J. alt.

Woldemar's histor. Lex. — Kallmeyer S. 270.

Grüner, Johann Georg, Sohn des P. zu Amboten Alexander Heinrich G., geb. 1740, wurde im Juni 1760 an der Universität Königsberg inscribiert und läßt sich 1764 und 1765 als Cantor in Windau nachweisen, woselbst für ihn 1762—77 Platz ist. Von hier ging er als Secretär und Cantor nach Doblen — hier noch 1791. Vermählt war er seit 1790 mit Julie Dorothea Keiner, welche † zu Neuenburg 1828, und vorher in erster Ehe mit Amalie Jürgens, Tochter des Windauschen Rectors Joh. Heinr. Jürgens.

Consist. Arch. fascie. Windau. — Familiennachr. — Königsb. Balten № 1421.

Grüningk, Joachim, scheint zuerst etwa 1641—43 Conrector an der Mitauschen Stadtschule gewesen zu sein, und wurde dann im Octob. 1643 Rector an derselben. Im Jare 1644 wurde er lettischer P. in Bauske und starb als solcher 1670. Zur Frau hatte er eine Tochter des P. Petrus Johannis in Bauske.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kallmeyer S. 279.

Gruppenius, Friedrich Gotthard, Sohn des P. zu Stenden Johann Dietrich G., wurde im Sept. 1782 in der Universität Königsberg inscribiert und war 1804—10 erster Lehrer des Witte-Huedschen Waisensifts in Libau. Er † 29. Mai 1810 im 50. Lebensjar.

Zimmermann S. 34. — Mitausch. Intelligenzbl. 1810 № 48. — Königsb. Balten 1656.

Grufinskij, Silarion, geb. im Kirchdorf Grufin unweit Iwer als Sohn des dortigen Geistlichen 1779, machte 1787—93 das Seminar zu Iwer durch und kam dann ins Gymnasium nach Petersburg. Er wurde 1802 Lehrer der russischen Sprache an der Stadtschule zu Libau, 1806 als solcher an die Kreis Schule berufen und † 1809.

Zimmermann S. 19. — N. Schön S. 26.

Gudwich,, war seit 1695 Cantor an der Mitauschen Stadtschule und erhielt d. 16. März d. J. pro arrha 6 fl. Noch im Aug. 1710 war er Cantor. Er hinterließ bei seinem Tode ein bedeutendes Vermögen. Seine Wittve † 1734.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. (von Michaelis 1710 bis dahin 1716 sehr lückenhaft erhalten). — Czarnewski I, (17 u. 20).

H.

Hafferberg, Christian Friedrich Carl, wurde von Herzog Ernst Johann d. 18. Febr. 1763 zum Cantor an der Stadtschule zu Mitau bestätigt.

Woldemar histor. Lexikon. — Czarnewski I, 19.

Sahn, Glaas, war irgendwo aus seinem Pastorat vertrieben worden und wurde, nachdem er einige Zeit am Hofe Herzog Friedrichs gepredigt hatte, von diesem d. 29. Jan. a. St. 1638 dem Goldingenschen Rat als Rector vorgeschlagen, Ob er diese Stelle erhielt, ist ungewiß.

Hennig S. 353. — Kallmeyer S. 286.

Haltermann, Heinrich, war 1633—36 Rector in Goldingen, wo er durch den berühmten P. Georg Witting manches zu leiden hatte, dann 1636—40 P. in Sachten und 1640—54 P. in Frauenburg. † Anfang 1654.

Hennig S. 353. — Kallmeyer S. 286.

Harder, Mag. Bernhard, geb. zu Hamburg 1576, war 1605 Rector der Stadtschule in Goldingen, wo er auch die Vesperpredigten zu halten hatte. Er brachte die Schule sehr in Aufnahme, und besaß die Liebe der Bürgerschaft in hohem Grade, so daß sie für ihn 30 Tl. Kostgeld jährlich zusammenbrachte. Allein 1609 ging er als P. nach Windau, wobei sein Zeug am 29. Octob. d. J. mit einem Bote von Goldingen nach Windau heruntergeholt wurde. Dann war 1614—39 P. zu Hasenpoth und Zirau und seit 1622 auch Piltenscher Superintendent. Er war mit Margaretha v. Stromberg verheiratet und † 29. Dec. 1639.

Leisch II 24 ff. 28 u. 52. — Hennig S. 350 u. 319. — Kallmeyer S. 287.

Harnack, Christian, war zuerst Cantor in Hasenpoth und wurde d. 12. Febr. 1699 zum Prorector der Mitauschen Stadtschule confirmiert. Er blieb es bis zu Michaelis 1700, wo dann wieder Bornmann als Rector der Schule eintrat.

Herz. N. Canzlei-Absh. 1693—95 N. 26. — Mitt. N. Bd. 1698—1700. — Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenr. — Kallmeyer S. 529 (unter J. W. Weinmann).

Heiligendörffer, Georg Christoph, geb. zu Schönfließ in Preußen, studierte in Königsberg Theologie und wurde 1711 Rector in Goldingen. Als solcher bat er 1717, die vielen Winkelschulen zu verbieten, besonders „dem Longobardischen Landstreicher“, der das Schulhalten garnicht verstände. Er ging 1718 als P. nach Assiten. Wie lange er hier blieb, ist ungewiß.

Hennig S. 361. — Kallmeyer S. 294 u. Nachtr.

Heinsius, Johann, Sohn des P. Johann H. zu Angermünde, wurde im October 1678 auf der Universität Königsberg inscribiert und war dann 1693—99 Rector in Goldingen, wo ihm der Rat eine mensa ambulatoria einrichtete. Er wurde 1699 P. zu Jhlen, kommt dort noch 1704 vor und ist wahrscheinlich derselbe, der 1710 P. zu Virginahlen war.

Hennig S. 359. — Kallmeyer S. 295. — Königsb. Balten N. 613 u. 625.

Heinsius, Mag. Ernst Philipp, wurde d. 18. Jan. 1731 zum Rector der Mitauschen großen Stadtschule ernannt und erhielt d. 19. März d. J. pro arrha 3 fl. Alb. = 27 fl. Schillinge. Da aber der Magistrat Beweise seiner Unwissenheit erhielt, so gab er ihm bald darauf seinen Abschied und schenkte ihm noch zu Johanni d. J. 100 fl. Alb. zum Reisegelde. Diston nennt ihn einen großen Idioten und Windmacher, er wußte aber die Oberräte und einige Litteraten für sich zu interessiren, welche ihrerseits den Magistrat zu seiner Wahl bestimmten. Bald aber ergab es sich, daß er garkein Latein verstand, wovon der Landhofmeister Mirbach, der Anfangs seine Wahl am eifrigsten betrieben hatte, sich selber überzeugte: er gab ihm ein Capitel aus einem lateinischen Autor zu übersetzen, aber Heinsius kam nicht aus der Stelle.

Consiſt. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Mitt. N. Bd. 1731 S. 14. — D. Diston in Kurl. Sitz.-Ber. 1902 S. 10. — Woldemar histor. Legikon. — Necke's wöchentl. Unterhalt. 1805 S. 135.

Heinsius, Johann Gabriel, Cand. theol., hielt während der Zeit, in der S. Maletius Rector war (1731—39), in Goldingen eine Winkelschule, die aber auf Betreiben des Pastors als Inspector der Schule und des Rectors geschlossen wurde.

Hennig S. 363.

Helbig, Johann Georg, geb. zu Schönstedt in Thüringen, wo sein Vater Schullehrer und Organist war, d. 23. Oct. 1724, erhielt den ersten Unterricht von ihm, dann nam ihn sein älterer Bruder, der kur-sächsischer Rittmeister war, zu sich und ließ ihn zu Chemnitz, wo sein Regiment stand, zur Schule gehen. Hierauf besuchte er das Gymnasium zu Görlitz, studierte seit 1743 in Wittenberg und kam 1747 als Lehrer nach Kurland. Hier wurde er 1754 Rector in Libau. Nachdem er 31 Jahre diesem Amte vorgestanden hatte, nahm er 1785 seinen Abschied und † zu Libau d. 12. Juli 1789. Er war ein sehr gewissenhafter Schullehrer und guter Philologe.

Zimmermann S. 9.

Henning, Simon, geb. in Leipzig, war Schulmeister in Goldingen und heiratete 1563 zu Goldingen die Tochter eines reichen Kaufmanns Namens Jakob Meideburg. Er besaß eigene Grundstücke in der Stadt und erhielt vom Kirchspiel und aus dem Amt 36 Lof 8 Rülmet Roggen und 59 Lof 5 Rülmet Gerste, an Geld aber 50 Mk.

Hennig S. 350.

Hilarius, Adam, war etwa seit dem October 1619 bis zum März 1623 Schulmeister in Windau, wo er 50 Mk. Gehalt aus der Kirchenlade erhielt, und ist wol derselbe Mann, der am 6. April 1623 nach Mitau kam und hier lettischer Fröhprediger wurde. Am 22. Juli 1639 wurde er bei einer Consistorial-Sitzung abgesetzt, dann 1641 P. zu Angern, kann hier aber nur bis 1644 im Amt geblieben sein. Seine Wittwe Barbara Scheuren † 1657.

Conſ. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Windau. — Kallmeyer S. 304.

Hildebrand, Friedrich Wilhelm, geb. 1678 in Bauske, wo sein Vater Kaufmann war, war zuerst Conrector an der Schule zu Bauske, von hier vocierte ihn Herzog Ferdinand 1710 als P. nach Wallhof (ordiniert 1710), wo er † 1753. Seine erste Gattin, mit der er bereits 1712 verheiratet war, Wittwe des Rigaschen Notärs Christoph Vogt, war eine Tochter des Notärs Johann Frieße, die zweite war eine Tochter des lettischen P. in Bauske Petrus Bürger, und die dritte Anna Roggen die Tochter eines Bürgermeisters in Bauske.

Kallmeyer S. 305.

Hildebrand,, war bereits im August 1767 Rector in Bauske, und trat d. 6. Nov. 1770 wegen Kränklichkeit vom Rectorat zurück.

Consign. Arch. fascic. Bauske. — Arbusow. S. 42.

Hinski, Carl, aus Preußen, war zuerst etwa 1748—56 Conrector der Stadtschule in Mitau, wurde 1756 (ordiniert d. 19. Aug.) lettischer Diakonus daselbst und † 1763. Er war seit September 1756 mit Dorothea Gottlieb Hölcher, einer Tochter eines Cancellarverwandten, verheiratet.

Consign. Arch. St. Trinitat. Kirchenrechn. — Kallmeyer S. 309.

Höder, Johann Gottlieb, war Collega tertius an der Stadtschule in Libau und ein treuer Mitarbeiter des Rectors J. G. Krause. Er † 6. April 1755.

Letzsch III, 323. — Zimmermann S. 17.

Hoppenstädt, Friedrich Wilhelm, aus Dorfmark im Lüneburgschen, wurde d. 9. März 1676 zum Cantor nach Goldingen vociert. In den ersten drei Jahren bekam er keinen Pfennig Gehalt, obgleich dieses nur in 20 Th. von der Kirche und in 10 Th. von der Stadt bestand. Er zog daher 1681 nach Riga.

Herz. A. Cancellar-Absch. 1679—82 f. 104 b. — Hennig S. 370.

Horn,, aus Preußen, war bis 1707 Cantor in Goldingen.

Hennig S. 371.

Hugenberger, Carl Valentin, Sohn des P. Jakob H. zu Dondangen, geb. d. 24. Juli 1742, wurde im väterlichen Hause unterrichtet und studierte seit Juni 1761 in Jena, dann in Halle, Helmstädt und Göttingen Theologie. Am 22. Jan. 1782 wurde er als Rector nach Goldingen berufen, wo er das von seinem Vater ererbte Gütchen Bergfeld besaß, das er 1787 verkaufte. Im Juli 1789 wurde er als P.-Adjunct nach Landsen vociert, wurde 1792 P. ordinarius daselbst und † 6. Nov. 1802. Er war mit Julie Sievert, Tochter des P. Jakob S. zu Preetkulu, und nach deren Tode mit Julianna

Margaretha Grupenius, Tochter des P. Matthias G. zu Pussen, verheiratet.

Hennig S. 366. — Kallmeyer S. 315.

J.

. . . . , **Jacobus**, war 1582 Schulmeister in Goldingen. Er wurde im Beisein des Hauptmanns Georg Firk's auf dem Rathause vom Räte des Amtes entsetzt.

Hennig S. 350.

Jäger, Anton, war zu Michaelis 1716 bereits Cantor an der Stadtschule zu Mitau und † als solcher 13. Jan. 1718 (d. 30. Jan. begraben).

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Czarnewski I, 17.

. . . . , **Joachimus**, war 1598 Cantor an der Stadtschule zu Mitau mit einem Gehalt von 200 Mk. jährlich und je 3 Mk. Weingeld zu den hohen Festtagen.

Consist. Arch. S. Trinitat.-Kirchenrechn.

. . . . , **Joachimus**, hatte 1638 bereits 29 Jare zugleich den Schul- und Orgeldienst an der Stadtschule zu Libau, an der er Collega primarius war, verwaltet. Vergl. oben S. LVII.

Consist. Arch. Bist.-Neceß v. 1638 u. Protokolle dazu im Bd. „Libau, Bartau 2c.“

. . . . , **Johannes**, war 1597 Rector in Mitau und erhielt quartaliter 62 Mk. 18 sh. aus Kirchenmitteln.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sig.-Ver. 1890 S. 13 u. 92.

Johannides (Johannsohn), Andreas, wurde den 17. Nov. 1687 als Rector der Stadtschule in Goldingen eingeführt, und klagte 1689 dem Rat, der Schulbauer sei weggelaufen, die Schule werde deshalb nicht geheizt und die erfrorenen Kinder könnten nun die zehnte Stunde als die Schlußstunde des vormittäglichen Unterrichts kaum erwarten. Er ging 1693 als P. nach Schleck und konnte erst nach 7 Jaren, nachdem er Goldingen verlassen, der Stadt sein restierendes Gehalt abbringen. Wie lange er in Schleck blieb, ist ungewiß.

Hennig S. 358. — Kallmeyer S. 322 u. Nachtr.

Johannis, Petrus, war bereits 1621 Rector der Bauskeschen Stadtschule und wurde dann 1623 lettischer P. in Bauske, als solcher † er im September 1644. Seine Wittve Johanna Meyer wird noch 1652 genannt.

Kallmeyer S. 322. — A. Buchholz S. 301.

John, Johann Christoph, Sohn des P. zu Saucken Kasimir Wilhelm J., geb. 1726, wurde im Febr. 1742 auf der Universität Königsberg inscribiert. Er war zuerst Rector in Subbath und dann 1752 bis 1777 P. in Saucken. Verheiratet war er mit Johanna Emententia v. Gerstenzweig, Tochter des Erbherrn auf Kildischel Georg Dietrich v. G.

Kallmeyer S. 322. — Königsb. Balten N 1153.

Zuel, Nicolaus Georg, war 1710 Organist an der St. Annenkirche zu Mitau. Dann war er (übrigens ist es fraglich, ob er identisch ist mit dem soeben genannten Mitauer) bis 1721 Cantor in Windau, verließ d. 24. Dec. d. J. die Stadt, wo ihm seine Stellung durch den Rector sehr erschwert wurde und wurde Organist in Donangen (vielleicht war er es schon vor 1721). Am 10. Aug. 1723 wurde er abermals zum Cantor in Windau vociert. In der Vocationsurkunde heißt es: „Da die Bürgerschaft einen solchen nur verlangte, der gut schreiben und rechnen könnte, C. G. Rath auch bei diesen elenden Zeiten nicht weiter gelangen könnte, weil die Bürgerschaft erschöpft und zur Salarirung eines Rectoris die Stadt sich nicht im Stande befände, und Ihnen bewußt, daß tit. Nicolaus Zuel sowohl eine gute Hand als gute Rechnungen schreibe“ u. s. w., also weil die Stadt nicht im Stande war, einen Rector zu besolden, wurde an dessen Stelle nur ein Cantor vociert. Zuel hatte 1735 Anna Elisabeth Wencß, Tochter des P. zu Rugau Johann Reinhold W., zur Frau und war später mit Anna Sophie Darr vermält. Er † 18. Sept. 1753.

Ritt. A. Bd. 1735 S. 364 u. Register dazu. — Cand. jur. C. Mahler nach Windauschen Stadtacten u. Kirchenb. — J. Döring in Kurl. Sig.-Ber. 1868 S. 291.

Jürgens, Johann Heinrich, war zuerst Privatlehrer in Mitau und dann 1753—64 Rector in Windau. Hier hatte er mit dem Cantor J. S. Preiß, der sich ihm nicht unterordnen und die Schule nicht teilen wollte, einen heftigen Streit, der damit endete, daß Preiß 1762 removiert wurde. Jürgens folgte 1764 einem Ruf nach Desel.

Cand. jur. C. Mahler. — Kallmeyer, Windausch. Kirchsp. S. 27.

Junge,, war seit Anfang 1706 Rechenmeister an der Mitauschen Stadtschule mit einem Gehalt von 20 Tl. courr. quartaliter. Er † an der Pest 1710 (beigesetzt d. 25. Juli d. J.).

Consiß. Arch. St. Trinitat. Kirchenrechn.

Ivensenn, Wilhelm Jacob Valentin, Sohn des Bauskeschen Propstes Johann Valentin J., geb. zu Bauske 1776, besuchte seit October 1793 das Petrinum in Mitau, studierte in Jena Theologie, war bis 1800 Vorsteher einer Pensionsanstalt, seitdem (bestätigt d. 1. März 1800) Rector der Bauskeschen Stadtschule bis zu ihrer Umwandlung in eine Kreissschule 1806. Seit 1806 war er Kreislehrer in Windau, vermälte sich dort mit Emilie Mahler und † zu Mitau im Juni 1856.

Wolbemar histor. Gez. — D. U. C. Zimmermann, über die Vorzüge der Kreissschulen, Mitau 1806 S. 19. — Dannenberg S. 87.

R.

Raackh, Mag. Christian Friedrich, geb. zu Labiau in Ost-Preußen d. 15. Sept. 1739, besuchte die Schulen Königsbergs und studierte 1757—62 auf der dortigen Universität. Er wurde 1763 Lehrer an der Schule in Nordenburg, noch im selben Jar Lehrer an einer Schule in Memel, 1765 dritter Lehrer an der Stadtschule zu Libau, 1780 Conrector und 1785 Rector derselben. Ao. 1769 erhielt er von der Königsberger Universität das Magisterdiplom. Er besaß ausgebreitete Kenntnisse in verschiedenen Fächern, war auch ein trefflicher Musiker. Er † zu Libau 14. Juni 1804.

Mitauische Ztg. 1804 № 52. — Zimmermann S. 10. — Schriftst. Lex. II, 406.

Kallmeyer, Carl Friedrich Wilhelm, Sohn des aus Thüringen gebürtigen Dr. med. Thomas K., geb. zu Schwarren d. 24. Juni n. St. 1775, studierte 1798—1802 in Mitau, Königsberg und Göttingen Theologie und wurde 1803 zweiter Lehrer am Witte-Hueck'schen Waisenhause zu Libau. Doch noch im selben Jar ging er als P. nach Landsen und † dort d. 16. Aug. 1852. Seit 1804 war er verheiratet mit Elisabeth Caroline Julianne Hillner, Tochter des Propstes Johann Samuel H. in Angermünde, welche † zu Landsen d. 24. Aug. 1868.

Zimmermann S. 34. — Kallmeyer S. 326. — Dr. G. Otto, das Medicinalwesen Kurlands unter den Herzögen. Mitau 1898 S. 88.

Kant, Johann Heinrich, ein jüngerer Bruder des Philosophen Immanuel Kant, wurde 1735 in Königsberg geboren, wo sein Vater Johann Georg K. Kiernermeister war. Nachdem er von seinem Bruder unterrichtet worden, studierte er in Königsberg und kam dann nach Kurland. Hier war er zuerst 15 Jare Hauslehrer, wurde Ende 1774 Conrector, Ende 1775 Rector an der großen Stadtschule zu Mitau, heiratete zu Ostern 1775 Marie Havemann, und ging 1781 (ordiniert d. 2. Febr. d. J.) als P. nach Alt- und Neu-Rahden, wo er † 22. Febr. 1800 an den Folgen eines Schlaganfalls. Er hatte gute Kenntnisse in der Geschichte, die sein Lieblingsstudium war, und in der klassischen Litteratur der Römer, den Horaz und Vergil kannte er beinahe auswendig, außerdem war er ein guter Mathematiker.

J. F. Neefe in Wöchentl. Unterhalt. 1805 S. 139. ff. — Kallmeyer S. 329. — B. Diederichs in Balt. Monatschr. XL (1893) S. 536 ff.

Kendel, Johann, SS. Theol. Stud.. wurde vom Herzog auf Supplication des Bürgermeisters und Rats zu Bauske d. 14. Mai 1683 zum Rector in Bauske confirmiert.

Mitt. A. Bd. 1682—84 v. obigen Dat.

Kerkovius, Heinrich Dietrich, Sohn des Pfandbesizers auf Wittwenhof in Kurland Gerhard Christoph K., geb. zu Wittwenhof 1738, wurde im Doblenschen deutschen Pastorat unterrichtet und studierte seit Oct. 1754

zu Königsberg 4 Jare Theologie. Dann war er 1 $\frac{1}{2}$ Jare Rector der Stiftsschule in Subbath, wurde 1769 (ordiniert 11. Mai d. J.) P. zu Birsgalln und † daselbst 24. Dec. 1801. Er war mit Benigna Elisabeth Böttcher, jüngsten Tochter des P. Christoph B. zu Nieder-Bartau verheiratet, welche † 3. Dec. 1800, 61 Jare alt.

Stallmeyer S. 338 u. Nachtr. — Königsb. Balten № 1345.

Kesler, Adam, Cantor an der Stadtschule zu Mitau, erhielt am 20. Aug. 1664 pro arrha 6 fl. und † als Cantor 1675 (begraben 28. April d. J.). Er mag ein Sohn oder Verwandter des Philipp Kesler gewesen sein, der 1614 als deutscher Schulmeister in Mitau genannt wird.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Herz. A. Bd. 1674 f. 43. — Garnewski I, 17.

Kienig, Johann Gottlob, geb. 12. Juli 1739 zu Birnbaum an der Warthe (Preußen), wo sein Vater Frühprediger und Schulrector war, besuchte die große Schule zu Landsberg an der Warthe, studierte drei Jare zu Frankfurt a. d. Oder und Königsberg Theologie, kam dann nach Kurland, war hier zuerst 1760—71 Cantor in Libau, dann 1771 (ordiniert 16. Mai d. J.) bis 1780 P. zu Kruthen, 1780—83 P. zu Zelmenecken und 1783—1802 P. zu Größen. Er † 19. Sept. 1802. Er war zuerst mit Anna Marie Bahrenhorst verheiratet und verband sich nach deren 1785 eingetretenem Tode mit Marie Amalia Wohnhaas, einer Tochter des Dr. med. Philipp W. zu Groß-Effern, welche † 25. Juli 1868, 97 Jare alt.

Stallmeyer S. 338 u. Nachtr.

Kieper, (Cuperus) Arnold, ein Rigenser, wurde im Novb. 1601 in Kostoek und im Novb. 1603 in Königsberg als Student inscribiert und scheint als Rector der Mitauschen Stadtschule direkt auf J. Arnoldi gefolgt zu sein, war es jedenfalls 1611 und wurde im Novb. 1614 von Mitau nach Riga vociert, wo er 1615 Conrector an der Domschule wurde. Als solcher kommt er noch 1624 vor und † (nach J. F. Recke) 1627.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Schriftst. Lex. I 390. — Schweder, die Rigasche Domschule S. 61. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13 u. 1892, Anh. S. 62. — A. Buchholz S. 275, 288, 294, 297—302, 306, 308. — Königsb. Balten № 159.

Kindleben, Samuel, aus Gohlt in Thüringen, wurde 1662 Cantor in Goldingen. Nach dem Kriege mit Schweden war die aus dem Amte für den Cantor fällige Last Roggen ausgeblieben. Wol legte die Bürgerschaft die Last Roggen zusammen, als aber nach dem großen Brande von 1669, der auch die Schule verzert hatte, ein großer Teil der Bürgerschaft verarmte, hörten alle Unterstützungen der Lehrer (auch

das Kostgeld für den Rector) Seitens derselben auf. Kindleben half sich durch eine reiche Heirat, in Folge deren er mehrere Grundstücke in der Stadt besaß. Er † 1676 (bestattet 12. März d. J.).

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Goldingen. — Hennig S. 369.

Richter, Mag. Christoph Heinrich, geb. zu Petersaurach, nach Andern zu Windsbach im Ansbach'schen Anfang October 1725, studierte auf dem Gymnasium zu Ansbach und auf der Universität Jena, hielt öffentliche Vorlesungen über die morgenländischen Sprachen und kam 1750 als Rector der großen Stadtschule nach Mitau, wo er am 4. Juli d. J. pro arrha 9 fl. erhielt. Er war ein sehr gelehrter Mann, der viele Söhne angesehener Familien zu seinen Schülern zählen durfte, u. A. den spätern P. zu Durben Johann Christoph Baumbach, den Landhofmeister Carl Ferdinand v. Rutenberg, den Obergurggrafen Otto Hermann v. d. Hoven. Er † am Nervenfieber 24. Oct. 1758.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. N. OHG. 942. — Chr. J. Lannitz: Joh. Chryst. Baumbach. Ein biographisches Denkmal, Mitau 1801, S. 21. — Schriftst. Ver. II, 438.

Kleinenberg, Christian Theophil, Sohn des P. Andreas Christoph K. zu Bauske, geb. ebenda 23. Novb. 1716, wurde im April 1736 in Königsberg als Student inscribirt, und wurde Ende 1744 Conrector an der Stadtschule in Mitau. Von hier ging er 1747 als P. nach Barbern, wo er † im Juli 1788. Seine Gattin Marie Gottliebe Hartmann, eine Tochter des P. zu Nerst Friedrich Kasimir H., † d. 2. Novb. 1814, 84 Jahre alt.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kallmeyer S. 342 u. Nachtr. — Königsb. Vasten № 1081.

Kniephof, Jeremias, wurde 1655 Subrector und 1657 Conrector an der Stadtschule zu Mitau, starb aber nebst Frau und Töchtern im selben Jar an der Pest (bestattet 8. Octob. 1657).

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. N. 1) Woldemar Mappe 41: Consign. v. Suppl. Absch. v. J. 1655 u. 2) Formularb. 1629—51, 73.

Köhler, Christoph, war 1712 Cantor in Windau und ging 1715 als Organist nach Schleg-Abausshof. Er war verheiratet mit Elisabeth Frey verwittweten Kurzenbauch.

Cand. jur. C. Mahler.

Köhler, Christian August, geb. zu Dresden 1745, besuchte die Kreuzschule daselbst, studierte 1765—69 in Leipzig Theologie, kam dann als Hauslehrer nach Kurland, wurde Jan. 1776 Conrector an der großen Stadtschule in Mitau und ging von hier 1784 (ordinirt 2. Juli d. J.) als P. nach Baldohn; er † zu Mitau an der Auszierung 8. März 1803. Verheiratet war er mit Katharina Elisabeth v. Ascheberg, welche † zu Mitau 3. April 1837, 82 Jare alt.

Czarnewski I, 19. — Kallmeyer S. 343.

Krause, Georg, war zuerst 1726—28 Rector in Goldingen und dann seit 1728 (nach Zimmermann seit 1732) Rector der Stadtschule in Libau. Unter ihm und seinen Mitarbeitern, dem Cantor Mey und Collega tertius Höder, blühte die Schule vorzüglich. Er trat 1754 vom Rectoramt zurück und † 23. Aug. 1758.

Letich II, 125, III, 323 u. 340. — Hennig S. 302. — Zimmermann S. 9.

Krüger, Mag. Georg, geb. zu Lieberose in der Nieder-Lausitz 1642 oder 1643, erhielt den ersten Unterricht in der Kathedralschule zu Naumburg und studierte dann in Wittenberg, wurde 1670 Rector zu Stottau in seinem Vaterlande, ging aber von hier 1674 wieder nach Wittenberg, wo er die Magister-Würde erhielt und bis 1676 blieb. Hierauf trieb er mehrere Jahre zu Danzig unter dem gelehrten Mathematiker Hevelke astronomische Studien, kam 1679 nach Kurland, wurde Lehrer beim P. Musmann in Doblen und um Johannis 1680 Rector der Stadtschule zu Libau. Hier verfertigte er in demselben Jahr den ersten für Kurland berechneten Kalender, erhielt von Herzog Friedrich Kasimir 1686 den Titel eines Hof-Astronomen und wurde 1690 P. zu Dber- und Nieder-Bartau, wo er † 23. Mai 1707. Er gab von 1680—1707 heraus: „Den Alten und Neuen Curländischen Schreib- und Haus-Calender“. Zur Frau scheint er eine Tochter des P. Michael Musmann in Doblen gehabt zu haben.

Letich III, 302. — Zimmermann S. 7. — Schriftst. Lex. II, 559. — Stal-meyer S. 347 u. Nachtr.

Krüger, Dr. Wilhelm Georg, geb. zu Lüneburg 10. Febr. 1774, besuchte das Johanneum in Lüneburg, später das Katharinen-Lyceum zu Braunschweig, studierte 1793—95 in Jena Theologie und kam 1796 als Hauslehrer nach Kurland. Hier erhielt er 1799 von der Universität Jena das philosophische Doctordiplom. Er wurde 1804 Conrector an der Stadtschule zu Libau, war dann 1806—10 Kreislehrer in Libau, 1810—12 P.-Adjunct in Tuckum, 1812—35 deutscher Frühprediger in Bauske, wo er † 2. März 1835. Verheiratet war er mit Dorothea Alexandra Pusin, Tochter des P. Carl Ernst P. zu Tuckum.

Zimmermann S. 14. — Schriftst. Lex. II, 563. — Stal-meyer S. 349.

Küttner, Carl August, geb. zu Görlitz 30. Novb. 1749, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, hierauf das Gymnasium zu Gotha und studierte 1767—72 in Leipzig. Nachdem er 1 $\frac{1}{2}$ Jahre als Hauslehrer in der Nähe Moskauts tätig gewesen war, wurde er im August 1774 als Conrector an die große Stadtschule in Mitau berufen, noch vor Schluß des Jahres Rector an derselben und im December 1775 Professor der griechischen Sprache am Petrinum zu Mitau. Als solcher † er 12. Jan. 1800. Seine Gattin, eine Tochter des herzoglichen Kammersecretärs Meyer, † 1791 (beerdigt 5. Sept. d. J.).

Schriftst. Lex. II, 576. — R. Dannenberg S. 8 u. 301.

Kupffer, Christoph Adam, geb. zu Groß-Thynningf bei Meissen, wurde d. 30. Juni 1682 zum Cantor in Goldingen vociert, heiratete d. 23. März 1683 und wurde 1685 Stadtsecretär in Goldingen. Er ist der Stammvater der noch heute blühenden Familie Kupffer in Kurland.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Goldingen. — Hennig S. 371.

Kuthäus (Kythäus), Gottfried, wurde d. 29. April 1685 als Cantor in Goldingen introduciert und war noch im Mai 1705 Cantor. Er klagte 1695 darüber, daß ihm von seinen 73 Schülern nur 2 Holz und Schulgeld gebracht hätten, das Dach seiner Wohnung sei seit zwei Jaren offen, die Türtreppe weg, sobald er in seinem Zimmer ein Licht anzünde, fängen die Kröten und Hühner zu glucksen an, u. s. w.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Goldingen. — Herz. A. Ganz.-Absch. 1690—92 f. 95 b. — Hennig S. 371.

I.

Lahm, Adam Nicolaus, Sohn des Lehnbesizers auf Stegulen Friedrich Wilhelm L., wurde im Juni 1769 in Königsberg als Student inscribiert, trat 1777 Stegulen an, verkaufte es 1780, war dann Hausbesitzer in Mitau, wobei er Cand. theol. genannt wird, wurde 1787 Rector in Birsen, dann Rector an der Stadtschule in Friedrichstadt und seit 1805 und noch 1814 Lehrer an der Kreis-schule ebenda.

Livl. Schulbl. II, S. 34. — Königsb. Balten № 1554.

Lamberg, Franz Hermann, Sohn des Wendenschen Kaufmanns Michael Friedrich L., geb. zu Wenden 11. Aug. 1768, stud. seit Sept. 1787 bis 1791 in Königsberg Theologie, war 1797 Protokollist beim Selburgschen Oberhauptmannsgericht, 1798—1805 Rector der Stiftsschule in Subbath, 1805—20 Lehrer an der Kreis-schule in Jacobstadt, † 15. Febr. 1820. Seit d. 22. Oct. 1793 war er vermält mit Marie Gottlieb Sehrwald, Tochter des P. Johann Christian S. zu Jürgensburg. Er war der Vater des kurländischen General-Superintendenten Theodor Lamberg.

Familiennachr. — Schriftst. Lex. III, 7. — Königsb. Balten № 1688.

Lange, Michael, geb. in Königsberg, studierte auf der dortigen Universität und wurde Rector der Stadtschule in Königsberg. Nachdem er nach Kurland gekommen, war er etwa 1702—8 Pro-rector an der Stadtschule in Mitau und dann seit 1711 (ordiniert 1. Jan. d. J.) deutscher Diaconus in Mitau. Er † 11. Mai 1730. Am 17. Febr. 1711 heiratete er Anna Maria Sahmen, Tochter eines Predigers in Preußen, welche sich am 20. Sept. 1731 mit dem Dr. med. Nicolaus Buchner zu Mitau wiedervermälte.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Czarnewski I, 17. — Kallmeyer S. 362 u. Nachtr.

Laseri, Martinus, Schulmeister in Birsen, kam 1583 von da nach Bauske und wurde d. 12. Juni d. J. zum Schulmeister in Bauske angenommen gegen eine jährliche Besoldung von 200 Mk. und des Dienstags und Freitags freien Tisch im Schloß.

Consist. Arch. fascic. Bauske.

Rassahn, Johann, aus Pommern, war zuerst Rector an der Stiftsschule in Subbath, wurde 1745 zum P. in Kaltenbrunn ordiniert und † dort im Februar 1773. Er war mit Magdalena Stender, Tochter des P. Georg Gideon St. in Kaltenbrunn verheiratet.

Kallmeyer S. 364.

Reicher, Mathias, war seit 1676 Collega tertius an der Schule zu Goldingen, er blieb es nur kurze Zeit.

Hennig S. 357.

. . . . , **Leopoldus**, war 1575 Schulmeister in Mitau.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sig.=Ber. 1890 S. 13 u. 87.

Rescius, Johann, Cand. Ministerii, war 1652 Lehrer an der Schule in Friedrichstadt und ist wahrscheinlich der Johann Reschius, der nach 1652 P. in Angern wurde und dort † 1661.

Consist. Arch. unter Friedrichstadt. — Kallmeyer S. 367.

Resle, Andreas, wurde d. 10. Febr. 1672 vom Herzog zum Stadtschreiber, Organisten und Cantor zu Hasenpoth confirmiert.

Herz. A. Ganz.=Absch. 1672 f. 93.

Reutner,, war bereits 1743 Cantor an der Schule in Bauske und † als solcher etwa 1765. Seine Wittwe hielt 1770 in Bauske eine Winkelschule und wurde deshalb vom Cantor Böckel bei den Kirchenvisitatoren verklagt. Sie gab zu, dazu nicht das Recht zu haben, nur ihr armseliger Zustand habe sie zu dieser Beschäftigung gebracht. Hierauf verboten ihr die Visitatoren solches.

Consist. Arch. fascic. Bauske.

Richtenberg, David, war zuerst Conrector an der Schule im Löbenicht zu Königsberg und wurde 1691 Rector an der Schule in Libau. Wie lange er es blieb ist unbekannt.

Schriftst.=Ber. III, 56.

Rüderus, Mag. Hieronymus, wurde am 28. Dec. 1644 zum Rector der Mitauschen Stadtschule bestätigt, war dann seit 1657 („bestellt“ d. 15. Jan. d. J.) deutscher Diaconus in Mitau, † aber bereits im Februar 1658 an der Pest (beerdigt d. 24. Febr. d. J.).

Mitt. A. Bd. 1641—54 f. 78. — Kallmeyer S. 372.

Lütken, Andreas, war 1625—32 Rector in Goldingen.
Consist. Arch. fascic. Goldingen.

Luther, Gottfried Benjamin, geb. zu Schweidnitz in Schlesien d. 14. März 1768, studierte zu Halle, kam als Hauslehrer nach Kurland, wurde 1798 Lehrer am Witte-Hueckschen Waisenstift zu Libau, 1804 aber kurländischer Gouvernements-Schuldirektor. Als solcher hatte er unter sich drei Inspectore von Schulkreisen, und zwar Dr. Czarnewski für den Mitauschen, Dr. U. E. Zimmermann für den Goldingenschen und Oberhofgerichts-Advocat Fr. Th. Lamberg für den Jakobstädtischen Schulkreis. Er nahm 1814 als Schuldirektor seinen Abschied und lebte seitdem in Libau, wo er † 7. März 1818.

Zimmermann S. 34. — Schriftst. Leg. III, 141.

Lysander, Johann, wurde 1606 Cantor in Goldingen und blieb es bis etwa 1623. Er machte sich aus dem Staube, weil er durch seinen verbotenen Umgang mit einer angesehenen Wittve die Veranlassung gab, daß diese eine Kindesmörderin wurde und auf dem Schaffot endete.

Hennig S. 367.

M.

Maczewsky, Mag. Johann Jakob, geb. 26. Juli 1718 in Thorn, wo sein Vater Küster war, besuchte zuerst das Gymnasium daselbst, studierte seit 1737 in Leipzig, erlangte dort 1740 den Magister-Grad, wurde am 3. Mai 1741 zum Rector der Mitauschen Stadtschule vociert, trat diese Stelle im Januar 1742 an und blieb Rector bis er 1749 als lettischer Pastor nach Doblen ging. Er wurde 1767 Propst der Doblenschen Diöcese und † 26. Novb. 1775. Er war seit 1. Octob. 1745 mit Johanna Christine Lupelow, Tochter des herzoglichen Rentmeisters in Mitau Johann Christoph L., dann seit 1765 mit Johanna Gottliebe Gerzymasky, Tochter des P. Johann Ludwig G. in Grenzhof verheiratet, letztere † 16. Dec. 1821, 78 Jare alt.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Neckes Wöchenl. Unterhalt. 1805. S. 137. — Kallmeyer S. 378 u. Nachtr.

Magath, Johann Ludwig, Sohn eines Organisten in Königsberg, geb. 10. Juli alt. St. 1764, erhielt seinen Schulunterricht im königlichen Waisenhause zu Königsberg, studierte 1782—85 auf der dortigen Universität Theologie, war seit 1785 in Preußen, seit 1789 in Kurland Hauslehrer und wurde 1796 Rector an der Stadtschule zu Windau. Er war der letzte, der in Windau Besperpredigten gehalten hat. Nach der Eröffnung der Windauschen Kreissschule wurde er 1805 Lehrer an ihr und † 30. April 1812 am Nervenfieber. Er war zweimal verheiratet, zuerst mit einer geb. Jensen, dann mit Amalia Maria Kunftmann.

Libl. Schulbl. II, S. 60. — Kallmeyer, Windausch. Kirchsp. S. 27.

. . . . , **Magnus**, war 1575 und 1576 Schulmeister in Mitau. Er erhielt ein Gehalt von 100 Mk., ferner an Kost und Bier für 40 Wochen abermals 100 Mk., und 50 Mk. Heuergeld.

Consign. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13. 87 u. 90.

Maletius, Simon, ein Preuße, war seit 1731 Rector in Goldingen und heiratete d. 19. Sept. 1732 Susanna Dorothea Conradi, Tochter des Instanzsecretärs zu Goldingen Gerhard Johann C. Er bekam von einigen alten Bürgern Freitische, weil die Bürgerschaft so verarmt war, daß sie das Kostgeld für ihn nicht aufbringen konnte. Sein Gehalt aus der Kirchenlade betrug 60 fl. jährlich. Von Goldingen kam er 1739 als P. nach Sallenen (ordiniert 31. Mai d. J.) und † dort 15. Sept. 1761.

Consign. Arch. fascic. Goldingen. — Hennig S. 363. — Kallmeyer. S. 379.

Mans, Johann Gottfried, aus Preußen, war seit 1799 Cantor an der Schule in Bauske, seit 1806 und noch 1813 Lehrer an der Kreisschule ebenda.

Consign. Arch. fascic. Bauske. — Czarnewski II, 26. — Livl. Schulbl. II, 26.

. . . . , **Martinus**, war 1573 Schulmeister in Mitau.

Consign. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13 u. 81.

. . . . , **Martinus**, wurde den 26. Oct. 1624 als Rector der Schule in Mitau angenommen, wobei er pro arrha 1 Rtl. und 1 Ungarischen Floren, das ist 32 Mk. 18 gr., erhielt, gleichzeitig gab der Rat einem Kirchenvormunde den Auftrag, des Rectors Zeug von Goldingen nach Mitau führen zu lassen. Doch schon am 29. März 1625 nam er seinen Abschied. Es ist nicht unmöglich, daß es Martin Scaderi war, der, nachdem er bis 1624 Rector in Goldingen gewesen, nun nach Mitau kam. Siehe diesen.

Consign. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 14.

Mayer, Tobias. Am 17. Oct. 1667 ist von Anna Mayer in Schlessen die Rede, „welche des seel. Tobias Meyers, gewesenen Rectors und Organisten in Bauske, so ohne Leibeserben gestorben sein soll, Hinterlassenschaft suchet“. M. ist nicht eigentlich Rector, sondern Cantor in Bauske gewesen, doch waren diese beiden Posten damals in Bauske vereinigt. Wahrscheinlich war er der Tobias, der am 3. Febr. 1640 als Cantor und Organist in Bauske angenommen wurde. (Siehe diesen). Da 1656—57 der Cantorposten in Bauske vacant war, kann T. M. ihn bis 1656 bekleidet haben.

Herz. A. Gauz.-Absh. 1667 B. f. 231.

Merclinius, Johann Kaspar, wurde d. 21. Mai 1634 als Rector der Stadtschule in Mitau angenommen, blieb es aber nur etwa ein halbes Jar. Hierauf war er einige Jare Adjunct des P. Nicolaus

Herlingshausen zu Hofzumberge, dessen Tochter er bereits 1639 zur Frau hatte, erhielt aber 1641, als Herlingshausen vom Amte zurücktrat, nicht die Nachfolgeschafft. Dann wurde er 1642 P. zu Heiligen=Ma, scheint 1651 dort noch im Amte gewesen zu sein, war aber am 4. Jan. 1653 bereits verstorben.

Consist. Arch. S. Trinitat. Kirchenrechn. — Kallmeyer. S. 383 u. Nachtr.

Mez, Johann Heinrich, war zuerst 1729—31 Rector zu Goldingen und wurde d. 26. Juni 1731 zum Rector der Mitauschen Stadtschule confirmiert, wonach er den 11. Sept. d. J. 3 Tl. Alb., das macht 37 fl. Schillinge, pro arrha erhielt. Mez besaß nicht gemeine Kenntnisse, nicht allein in den alten Sprachen, sondern auch in den neuern (der französischen und italienischen), war aber „ein erzbeißiger, zänkischer Mann, dessen verläunderische Zunge einem jedweden, der ihm vorkam, Ehre und — guten Namen abschchnitt“ (D. Diston). Er geriet bald mit dem herrschsüchtigen und rechthaberischen Superintendenten A. Gräven, den er zuerst durch Bemerkungen über das Examen der Ordinanden erbittert hatte, in einen bösen Streit und verfeindete sich in der Folge auch mit dem Mitauschen Stadtmagistrat vollständig. Die Stadtschule kam auch unter Mez so herunter, daß der Magistrat schließlich über ihn beim Herzog Ernst Johann Klage führte. Dieser setzte am 19. Sept. 1739 eine Schulcommission zur Untersuchung der Klagen ein, bestehend aus dem Kanzler Christoph Fink v. Finkenstein, dem fürstlichen Rat Johann Heinrich Hartmann, dem Bauscheschen Propst Bertram Hildebrand und dem Selburgschen Propst Mathias Wilhelm Hesse. Die Commission fand Mez schuldig und berichtete darüber an den Herzog. Unterdessen war dieser aber bereits gestürzt. Da berief sich der Magistrat auf das Rescript des Herzogs Friedrich Casimir v. 1. Dec. 1692, wodurch ihm die Jurisdiction über die Schulcollegen zuerkannt worden war, und kündigte Mez 1740 seine Entlassung an (die letzte Gagenzahlung an ihn erfolgte zu Michaelis 1740). Dieser wollte aber nicht weichen. Der Magistrat ließ nun im Juli 1741 in des Rectors Wohnung alle Fenster und Türen ausheben. Allein Mez verschlug die Fenster mit Bettüchern und blieb in seiner Wohnung, bis die Winterkälte ihn endlich zwang, hinauszuziehen. Nun nahm sein Schicksal eine traurige Wendung. Er wanderte von Haus zu Haus und suchte Mitleid und Hilfe, bis endlich der Tod ihn von allen Mühsalen befreite, nachdem er kurz vorher zur katholischen Kirche übergetreten war. Er wurde auf dem katholischen Kirchhof begraben. Im Sept. 1742 lebte er noch, 1746 war er bereits tot. Er war vermält mit Elisabeth Donat, welche d. 29. Juli 1768 beerdigt wurde.

Consist. Arch. St. Trinitat. Kirchenrechn. — Litt. A. Bd. 1731 S. 25 u. 317 und OHG. 784. — D. Diston in Kurl. Sig. Ber 1902 S. 10. — Woldeemar histor. Ver. — Hennig S. 363. — Czarnewski I S. 16 u. 20. — Necke's wöchentl. Unterhalt. 1805 S. 136 ff. — Schriftst. Ver. III, 215.

Mez, Michael, aus Libau gebürtig, besuchte die Schule in der Altstadt zu Königsberg, wurde im März 1722 auf der Universität

ebenda und im Juni 1724 in Rostock als Student inscribiert und war zuletzt Cantor an der Stadtschule in Libau, † als solcher 20. Juni 1755.

Letzsch III, 323. — Zimmermann S. 15. — Königsb. Vasten № 1001.

Meyer, Heinrich, wol derselbe, der als Henricus Mejerus Semi-gallus im Juli 1658 in Rostock inscribiert wurde, wurde d. 25. Sept. 1662 zum Rector in Windau vociert, woselbst 1666 schon ein anderer Rector vorkommt, wird 1676 als P. in Edwahlen aufgezált, war im Februar 1698 bereits Emeritus und hielt sich in Mitau auf und versah 1698—99 die Stelle eines lettischen P. in Goldingen. Seine Frau Katharina Elisabeth Schlüter war im August 1691 bereits tot.

Kallmeyer S. 385 u. Nachtr.

Meyer, Johann Heinrich, wurde d. 22. Juni 1683 zum Con-rector der Mitauschen Stadtschule confirmiert und von da d. 9. Aug. 1694 zum P. nach Schloß vociert, woselbst er † 1710 an der Pest.

Ritt. A. Bb. 1682—84 v. obigen Dat. u. Bb. 1692—95 f. 238 a. — Kallmeyer S. 385.

Mittelpfort, Mathias Michael, aus Preußen, war seit 1676 Rector in Goldingen und ein geschickter Schulmann, daher kam die Schule unter seiner Leitung sehr in Aufnahme und die Schülerzal vermehrte sich so, daß er und der Cantor Hoppenstädt d. 13. Juli 1676 beim Magistrat mit der Bitte einkamen, einen dritten Lehrer anzustellen, der ihnen im Unterrichten, besonders im Rechnen und Schreiben behilflich sein könnte. Solches geschah auch (vergl. M. Leicher und M. Büh r). Leider besaß er aber über die Schuljugend garfeine Autorität und wußte die Neckereien und Spöttereien seiner Schüler nicht in Schranken zu halten. Ebensovwenig Ansehn hatte er bei der Bürgerschaft. Die beiden Aelterleute sowie mehrere Bürger gaben davon einen Beweis, indem sie sich an ihm, nachdem er 1680 P. in Schaulehnen und bald darauf (vor 1687) P. zu Sallenen geworden war, in des Gerichtsvogts Haus vergriffen und ihn aufs Ungebürlichste behandelten, weil er eine der Stadt gehörige Braupfanne sich angeeignet haben sollte. Er besaß nämlich die beiden auf Stadtgrund belegenen Güter Kragen und Abgunst, die er 1688 verkaufte. Wegen jener Mißhandlungen entstand ein weitläufiger Proceß, zu dessen Führung die ganze Bürgerschaft contribuierte. Von Sallenen ging Mittelpfort um 1692 als P. nach Bathen, war später bis 1708 P. zu Kreuzburg in Polnisch-Livland, zuletzt P. zu St. Peter und Mathaei und † 1709 oder 1710 an der Pest.

Sennig S. 357 ff. — Napierßky Beitr. III, 78. — Kallmeyer S. 386 u. Nachtr.

Mörluder, Tilemann, schreibt 1661 in einer an den Herzog gerichteten Supplik von sich: „der ich zehn Jahre allhie zu Windau in pulvere scholastico desudiret.“ Hieraus erhellt, daß er 1651—61 Rector in Windau war, bevor er 1661 als P. nach Angern ging. Ebenso heißt es in einem Schreiben des Windauschen Rats v. 25. Sept. 1662: . . . nachdem „unser Herr Rector T. M.“ als P. nach Angern gegangen. Kallmeyer irrt also, wenn er ihn Rector in Goldingen gewesen sein läßt. M. † zu Angern 1671 oder 1672.

Herz. A. Canz.-Absch. 1661 A f. 303 u. 326. — Kallmeyer S. 388 u. Nachtr.

Mohr, war Conrector an der Stadtschule in Mitau und erhielt als solcher d. 16. März 1695 pro arrha 6 fl. = 12 fl. Schillinge. Er läßt sich nun in den Kirchenrechnungen bis zu Michaelis 1703 verfolgen, die Rechnungen von Michaelis 1703 bis dahin 1705 felen, und von . . 1705—12 blieb der Conrectorposten vacant.

Conssist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kallmeyer S. 529 unter Weimann, wo er fälschlich Mohn genannt wird.

Mohr, Carl Dietrich, geb. zu Mitau 15. Jan. 1769 als Sohn eines dortigen Bürgers, besuchte seit Dec. 1784 das Mitauer Petrinum und seit Oct. 1792 die Universität Königsberg, war nach seiner Rückkehr nach Kurland mehrere Jahre Hauslehrer, und war dann 1800—4 Cantor und Collega tertius, 1804—5 Conrector der großen Stadtschule in Mitau, 1805—18 zweiter Lehrer an der Kreis-schule daselbst und † 25. Dec. 1818.

Schriftst. Lex. III, 240. — Dannenberg S. 80. — Königsb. Balten № 1692.

Müller, Heinrich, Rector in Windau, heiratet 1671 Christina Schulte geb. Weyel und ist 1673 nachweislich Taufzeuge.

G. Mahler nach Windausch. Kirchenb. — Kallmeyer, Windausch. Kirchsp. S. 26.

Müller, Johann Friedrich, war 1726 Rector in Bauske. Am 6. Febr. 1728 befahl die herzogliche Regierung dem Superintendenten A. Gräven, den bisherigen Rector zu Bauske J. F. M. praevio examine zum P. für Keydan zu ordinieren.

Mitt. A. Bd. Bauske und Bd. 1728 f. 52. — A. Gräven, vollständiges Kirchenbuch, Anhang, S. 27.

U.

Uabel, Johannes, war bereits 1651 Cantor in Windau und † als solcher d. 1. Dec. 1668.

G. Mahler nach Windausch. Stadtacten.

Uävius, Kaspar, war zuerst seit 1594 Schulcollege in Bauske, wurde 1596 deutscher Diakonus daselbst und † als solcher 1641 (beerdigt 8. Mai d. J.).

Kallmeyer S. 395.

Nagel, Michael, Cantor zu Bauske, producierte d. 8. Juni 1722 bei der Bauskeschen Kirchenvisitation Gravamina, aus denen erhellt, daß er erst kürzlich daselbst angekommen war. Ueber sein Gesuch vom 4. Mai 1728 siehe oben S. XL. Am 16. Juni 1728 wurde er zum Cantor und Organisten der deutschen Kirche und Schule zu Bauske confirmiert. Am 15. Jan. 1731 supplicierte Elisabeth Westaun verwittwete Nagelin bei der Bauskeschen General-Kirchenvisitation, nachdem ihr Mann „aus dieser Schule in die hohe Schule des ewigen Lebens verſeſet“, daß ihr die noch rückständigen 66 Rtl. vom Salar ihres seel. Mannes aus der Kirchenlade gezahlt würden.

Conſiſt. Arch. fascic. Bauske. — Mitt. N. Bd. 1728 S. 173.

Neander, Valentin. In den Goldingenschen Kirchenrechnungen pro 1623 befindet sich unter der Rubrik: „Errata“, die sich auf frühere Jahre bezieht, die Notiz: „H. E. Rect. Valentini Neand. qđ¹⁾“. Man könnte daraus schließen, daß V. N. eine kurze Zeit Rector in Goldingen gewesen. Er könnte das bis 1615 gewesen sein. Denn Valentin Neander war wahrscheinlich 1615—35 P. in Windau, wobei „d. 15. Mai 1615 des neuen Pastors Zeug von Goldingen nach Windau geschafft wird.“ Dann war er 1636—50 P. zu Groß-Auß und † dort 3. Jan. 1650.

Conſiſt. Arch. fascic. Goldingen. — Kallmeyer S. 395 u. Nachtr.

Neander, Heinrich, geb. in Windau, war 1668—75 Rector in Goldingen, erhielt dann eine andere Anstellung und wurde 1684 als P. nach Kruthen vociert. Um 1692 mußte er Kruthen wegen eines Ehebruchprocesses, in den er verwickelt war, verlassen, und läßt sich dann 1695—99 als P. in Demmen nachweisen.

Kallmeyer S. 395 (wo er irrtümlich Johannes genannt wird) u. Nachtr.

Reidhardt, Martinus, wird zu Weihnachten 1568 als erster Lehrer an der neuerrichteten Schule auf dem Schilde in Bauske mit einem jährlichen Gehalt von 120 Ml. angestellt.

Schulinspector F. Schmidt in Kurl. Sitz.-Ber. 1888 S. 55.

Reutewig, Kaspar, geb. zu Frankenstein in Schlesien, war Lehrer in Hasenpoth, als er im Febr. 1618 zum P. in Schoden vociert wurde. Er † Dom. 3 p. Trinit. 1625.

Kallmeyer S. 400.

Reuß, Johannes. Am 7. Sept. 1649 werden genannt Jakob Götte und Johannes Reuß (oder Reuß?) Schulerrector (wo?).

Herz. N. Canz.-Abſch. 1643—54 f. 70 b.

Rifäus, Christian, aus Berlin in der Mark, war seit 3. Juli 1648 Rector in Windau, wurde bald darauf P. in IImajen, 1656 P. in Zabeln und † geisteskrank 1666 in Zabeln.

C. Mahler nach Windausch. Stadtacten. — Kallmeyer S. 400 u. Nachtr.

¹⁾ Quittang.

Nölsen, Johann Peter, wurde 1750 als Schreib- und Rechenmeister an der Libauschen Stadtschule angestellt. Später war er fürstlicher Schiffscontrolleur in Libau und † 27. Dec. 1775. Zimmermann S. 18.

O.

Ovander, Johann Nathanael, St. Theol. Stud., wurde d. 28. Juli 1730 zum Cantor der Mitauschen großen Schule confirmiert und erhielt d. 21. Oct. d. J. pro arrha 18 fl. Schillinge, 1742 war er zugleich Organist an der St. Annenkirche in Mitau und † 1749 (beigesetzt d. 27. Sept. d. J.). Am 26. Juli 1731 heiratete er Gerdruta Maria Windhorst, welche † den 5. März 1762. Sein Sohn Carl Ovander, geb. 1749, † 8. Juli 1807, seit 1791 vermählt mit Anna Sophie v. Rüdiger, Tochter des Oberhofgerichtsrats Jakob Wilhelm v. R., war Justizrat in Mitau, wurde durch Röm. Kaiserl. Adelsdiplom 1795 nobilitiert und erhielt d. 5. März 1801 das kurländische Indigenat.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. A. Bd. 1730. S. 221. — Boldemar. hist. Lex. — Czarnewski I, 18. — J. Döring in Kurl. Sitz.-Ber. 1868 S. 291 Note 2. — Eb. v. Fircs, kurländ. Ritterbuch, Mitau 1893 S. 64.

P.

Pank, Johann, Sohn des Bürgers und Goldarbeiters zu Goldingen Everdt P., wurde im August 1703 in Königsberg als Student inscribiert, war 1709—11 Rector in Goldingen, 1711—36 P. zu Appricken, † 4. Juni 1736. Verheiratet war er mit einer Tochter des Chir. Georg Weygand in Goldingen, welche † ebenda zwischen 1740 und 1743.

Kallmeyer S. 404 u. Nachtr. — Königsb. Balten № 856.

Parsau, Gottlieb, Sohn des P. zu Luttringen Johann P., besuchte seit 1695 das Rigasche Lyceum, studierte seit 1697 in Rostock und wurde 1712 Conrector an der Stadtschule in Mitau, woselbst dieses Amt mehrere Jare hindurch vacant gewesen war, am 6. Oct. 1712 erhielt er pro arrha 6 fl., das ist 14 fl. Schillinge. Nach dem Tode des Rectors Bornmann (Mai 1714) wurden die Stunden desselben in der ersten Klasse etliche Jare hindurch von Parsau besorgt. Ao. 1721 verlor er seine Frau durch den Tod, war aber 1733 in anderer Ehe mit Charlotte Christiane Steffens verheiratet. Er † 22. April 1734 und wurde am 31. Mai d. J. nebst seinem ertrunkenen Sohn beerdigt. Nach seinem Tode blieb die Stelle des Conrectors wider bis 1742 vacant; Prorectore fungierten unterdessen als dritte Lehrer an der Schule.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. A. Bd. 1733 S. 14. — D. Diston in Kurl. Sitz.-Ber. 1902 S. 10. — Reflexes Wöchentl. Unterhalt. 1805 I, S. 135. — Czarnewski I, 17. — Jahrb. f. Geneal. 1901 S. 176.

Pauffler, Johann Heinrich, geb. auf dem Gute Gulbing im Selburgschen d. 15. Febr. 1736, wurde im Pastorat Szaimen, auf der Stifteschule in Subbath und dem Collegium Friedericianum in Königsberg unterrichtet, studierte seit September 1756 auf der Universität ebenda drei Jahre, war dann Rector der Stifteschule in Subbath und wurde 1766 als P. nach Demmen vociert (ordiniert 19. Juni d. J.). Er † hier 27. Nov. 1801.

Kallmeyer S. 410 u. Nachtr. — Königsb. Balten № 1374.

Berle, Gottlob Heinrich Traugott, geb. zu Beerburg in Schlesien, besuchte die Friedrichschule zu Grüneberg, dann das Lyceum zu Hirschberg, studierte seit 1775 zu Leipzig Theologie und Philosophie und ging 1779 nach Libau. Hier wurde er 1780 zum Cantor und dritten Schullehrer an der Stadtschule zu Libau vociert und wurde von da 1806 an die Kreis Schule berufen, Ao. 1822 nahm er seinen Abschied und † zu Libau 1831.

Zimmermann S. 16. — A. Schön S. 26.

Peterjohn, Mathias, geb. 7. März 1676 als Sohn eines Portraitmalers, besuchte die Mitausche Stadtschule und studierte 1700—3 in Königsberg, dann in Halle. Nachdem er 1705—9 Hauslehrer beim Verwalter von Dondangen und Zierau Johann Georg Schulz zu Suhden gewesen, fungierte er von November 1709 (am 12. Nov. d. J. erhielt er pro arrha 3 Rtl.) bis gegen Ende 1710 als Prorektor an der Mitauschen Stadtschule und wurde 1711 (ordiniert 3. Mai d. J.) P. bei der Dondangenschen Strandgemeinde (Irben und Gipfen). Seit 4. Mai 1711 war er mit Anna Sybilla Schulz, Tochter des Verwalters in Suhden, verheiratet, welche † 13. Jun. 1715, 22 Jahre alt, und verband sich den 30. Mai 1719 mit Anna Agnese Görz, Tochter des P. Jakob Christian G. zu Lesten. Er selbst war noch 1731 P. in Irben, seine Wittwe geb. Görz lebte nach 1739.

Consist. Arch. St. Trinitat. Kirchenrechn. — Kallmeyer S. 414 u. Nachtr. — Königsb. Balten № 814.

. . . . , **Petrus**, war von März 1618 bis dahin 1619 Schulmeister in Windau.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Windau.

Plomann, Andreas, war bereits 1716 Conrektor in Bauske, reichte bei der Bauskeschen Kirchenvisitation im September 1721 Gravamina ein (siehe oben S. XXXVIII) und wurde d. 23. Jan. 1724 begraben.

Consist. Arch. fascic. Bauske. — Ritt. A. Bd. Bauske S. 232. — Arbusow S. 42.

Pockrandt, Georg Ludwig, war 1742 Collega tertius an der Stadtschule zu Libau.

Schriftst. Lex. III, 427.

Polfstern, Johann Dietrich, geb. zu Creuzburg in Preußen Montag nach dem 1. Advent 1686, kam 1709 als Hauslehrer nach Windau und wurde d. 1. Nov. 1710 vom Rat zum Rector der Stadtschule in Windau vociert. An Gehalt wurden ihm zugesagt 200 fl. aus der Kirchencasse, 100 fl. von der Stadt, freie Wohnung in der Schule und die gewöhnlichen Accidentien. Er behauptete, die Schule durch „*examina publica und publicos actus oratorios*“ zu Ansehn und in Aufnahme gebracht zu haben. Dagegen sagte der Windausche Gerichtsvogt von ihm, er sei dadurch, daß er von der Kirche 240 fl. cour. und von der Stadt 120 fl. cour. bekommen, üppig und aufgeblasen geworden, braue starkes Bier, baue Lusthäuser, die Jugend aber verwahrlose dabei (siehe oben S. LIII). Ao. 1722 ging er von Windau als P. nach Angern (ordiniert 8. Sept. d. J.) und † dort 1760. Seine erste Gattin war Marie Loyssa Feyerabend (geb. 1691 in Wenden, cop. 10. Febr. 1711, † 21. Juni 1749), später heiratete er eine Tochter des Witauschen lettischen Frühpredigers Johann Michael Seiffart.

Consist. Arch. fascic. Windau. — Windausch. Kirchenb. — Angernsch. Kirchenb. — C. Mahler nach alten Windausch. Stadtacten. — Kallmeyer S. 418.

Bonisch, Michael, war eine Reihe von Jaren Cantor an der Stadtschule in Libau und † 6. April 1750.

Zimmermann S. 15.

Preiß, Johann Sigmund, aus Preußen, war zuerst Cantor in Grobin, dann seit 1758 Cantor in Windau. Hier geriet er mit seinem Vorgesetzten, dem Rector J. H. Jürgens (siehe diesen), in heftigen Streit und wurde in Folge dessen 1762 vom Amte suspendiert und endlich abgesetzt. Darauf ging er als Rector nach Goldingen (bestätigt d. 11. Febr. 1764). Bei seiner Vocation waren ihm vom Rat 300 fl. an Gehalt ausgesetzt worden, hievon zahlte die Stadtcasse 100 fl., die Kirche 60 fl., der Magistrat für die Umgänge (Circuite), die von nun an fortfallen sollten (siehe oben S. V u. XLVIII) 30 fl., die Kaufmannschaft 55 fl. und ebensoviel die Gewerke. Von Goldingen wurde Preiß 1769 als P. nach Neugut vociert (ordiniert d. 11. Jan. 1770) und † dort 24. Oct. 1792. Verheiratet war er mit Louise Albertine Kupferschmidt, welche † d. 14. Oct. 1799 im 79. Lebensjahr.

Hennig S. 365. — Kallmeyer S. 420 u. Nachtr.

Budniß, Johannes, der Bauskeschen Schule Rector, verfaßte zum 22. Sept. 1709 ein Trauergedicht auf den Tod der Anna Buttler geb. Behr.

R.

Kadeßky, Christian Georg, Sohn des P. zu Selburg und Sonnaß Georg Christoph R., studierte seit Aug. 1736 in Königsberg und wurde im Januar 1755 zum Cantor in Windau gewält, welche Stelle

er noch 1757 bekleidete. Verheiratet war er mit Anna Sophia Borchers, Ao. 1760 war er Cantor und Lehrer an der Grobinschen Kirchenschule und wurde 1767 entlassen und verließ darauf Kurland. Wahrscheinlich † er zu Riga im December 1770 im 51. Lebensjahr.

Consist. Arch. unter Grobin. — G. Mahler. — Königsb. Balten № 1084.

Reichard, Megidius, wurde den 23. Dec. 1700 als Rector in Goldingen introduciert und lebte mit dem Propst Mag. V. J. Nereusius in großer Uneinigkeit. Da er sowol als der Cantor in Bierhäusern auf den Rat geschimpft hatten, sollten sie beide abgesetzt werden. Auf Fürsprache erging aber Gnade für Recht. Einmal erschien der Rector mit dem Degen und ohne Mantel als Kläger vor Gericht. Der Rat wollte ihn in diesem Kostüm nicht anhören, er aber bestand darauf. Im Jare darauf 1703 setzten ihn die Schweden ins Schloßgefängniß, nur auf Caution wurde er wider freigelassen, aber vom Rat mit 10 Rtl. bestraft und der schwedische Obrist Wennerstädt bestätigte dieses Urteil, „weil er mit dem Degen an der Seite aufs Rathaus gekommen und als ein unwissender Advocat agirt hat.“ Am 16. Aug. 1706 bat er, da er nun Goldingen verlasse, den Herzog, dem Rat aufzugeben, daß ihm dieser sein seit einigen Jaren restierendes Salarium, das jährlich 103 fl. betrage, auszahlen lasse, was die herzogliche Regierung auch tat. Ao. 1706 wurde Reichard P. zu Sezen (ordiniert 2. Sept. d. J.) und † 1710 an der Pest. Zur Frau hatte er eine Tochter des P. Gerhard Hartmann in Goldingen.

Hennig S. 359. — Kallmeyer S. 431.

Reimer, Paul Friedrich, geb. 1712 zu Angerburg in Preußen, wo sein Vater Ratsherr war, besuchte die Schule seiner Vaterstadt und seit 1725 das Collegium Friedericianum und seit 1727 die Universität zu Königsberg und kam 1735 als Lehrer nach Kurland. Hier wurde er d. 30. Juni 1738 als Prorector der Mitauschen Stadtschule confirmiert und arbeitete an ihr, die unter dem Rector J. H. Metz ganz in Verfall geraten war, mit dem größten Fleiß, so daß sich ihr Ruf wider sehr hob. Von Mitau ging er 1742 als P. nach Ruzau (ordiniert 29. April d. J.), wurde 1759 auch Propst der Grobinschen Diöcese, zog aber 1764 als Adjunct des deutschen P. nach Durben, wurde 1766 P. ordinarius daselbst und † 25. Febr. 1769. Verheiratet war er zuerst mit Anna Elisabeth Adolphi, welche † 1753, und vermählte sich dann 1754 mit Johanna Louise Pernik.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Mitt. A. Bd. 1738 S. 398. — Letsch I, 267—269. — Czarnewski I, 18. — Kallmeyer S. 433 u. Nachtr.

Reinecke, Theodor Christoph, geb. 1740 zu Mansfeld, besuchte 7 Jare das Waisenhaus in Halle und studierte dann auf der dortigen Universität Theologie. Nachdem er nach Kurland gekommen, war er vom November 1777 bis März 1780 Cantor in Windau, wurde

d. 21. März 1780 zum Rector daselbst vociert und stand diesem Amte bis 1795 vor, wo er als P. nach Hofzumberge ging (ordiniert 17. Juli d. J.). Er war mit Elisabeth Julianne Freimann, eines Amtmanns Tochter, verheiratet und † 22. Mai 1806.

C. Mahler. — Kallmeyer S. 436.

Rauden, Heiso, Cantor in Mitau, war beim Rat und der Gemeinde so unbeliebt, daß er, um nicht entlassen zu werden, am 11. Jan. 1621 selbst seinen Abschied einreichte, und wurde nun herzoglicher Capellmeister in Goldingen. Bei ihm waren 1624 die fürstlichen Stipendiaten an der Goldingenschen Stadtschule untergebracht (siehe oben S. X u. XLVII.).

Rhode, Johann Friedrich, wurde den 8. Mai 1764 als Rector der Stadtschule in Windau introduciert. Am 11. Dec. 1764 supplicierte er um Erhöhung seines Gehalts, doch stellte die Windausche Kirchensession am 4. Jan. 1765 fest, daß der Rector jährlich nur 120 fl. aus der Kirchencasse zu erhalten habe, wofür er ein halbes Jar, von Ostern bis Michaelis, die Besperpredigten halten müsse. Er wurde 1771 P. in Wahren (ordiniert 22. Aug. d. J.) und † dort 1782. Verheiratet war er mit Johanna Wilhelmine Schröder.

C. Mahler. — Kallmeyer, Windausch. Kirchsp. S. 27. — Kallmeyer S. 442.

Richter, Christoph, geb. 1613 zu Chemnitz als Sohn des dortigen P. Mag. Samuel R., besuchte seit 1623 die Schule zu Freiberg, seit 1625 die Fürstenschule zu Meissen und studierte seit 1627 zu Leipzig, dann in Königsberg. Er kam nun 1637 nach Kurland, war 1638—47 Cantor in Grobin, 1647—84 P. daselbst und † als Emeritus d. 10. Dec. 1689.

Teisch III, 325—329. — Kallmeyer S. 442.

Röber, Christian, gebürtig aus Königsberg, war seit 1633 Cantor in Goldingen und hatte wie sein Vorgänger Chr. Werner durch die Zanksucht des P. Georg Witting viel zu leiden. Er reichte am 8. Juni 1635 folgende Klage über Witting beim Räte ein: Witting sei Tags zuvor stark bezechet zu ihm gekommen, habe seinen Stock mit der verborgenen Degenklinge bei sich gehabt, ihn mit Injurien hart angefahren und dreimal mit der Klinge auf ihn zugestoßen. Dabei habe sich der P. mit seiner eigenen Degenklinge in der Seite verletzt u. s. w. Die Erbitterung des P. gegen ihn war so groß, daß er ihn nicht nur nicht auf das Singchor lassen wollte, sondern auch verlangte, er solle während der Predigt im Turm in dem Halseisen stehen.

Bei der 1650 in Goldingen abgehaltenen Kirchenvisitation beschwerte sich Röber darüber, daß er nicht wie sein Vorgänger freie Wohnung genieße, acht Jare lang habe er eine solche mieten müssen, dann sei ein kleines schlechtes Haus gekauft und von seinen Freunden notdürftig repariert worden, er müsse es aber weiter ausbauen und im

Stande erhalten, er bitte daher, der Rat möge von den Visitatoren veranlaßt werden, solches statt seiner zu tun. Weiter sagte er: Anfangs habe er von der Kirche nur 24 fl. jährlich gehabt, dann habe man ihm auch den jährlichen Ertrag eines während der Vesperpredigten ad hoc herumzureichenden zweiten Klingbeutels gewärt, zale ihm aber nur 36 fl. jährlich vom Ertrag desselben; er bitte nun, ihm den vollen Ertrag des Klingbeutels zukommen zu lassen. Auf letzteres gingen aber die Visitatoren nicht ein (siehe oben S. XVII und unter H. Röhlus). — Röber war bei der Bürgerschaft Goldingens beliebt, hatte sich dort angekauft und † 1660, wonach die Cantorstelle zwei Jare vacant blieb.

Consist. Arch. Bd. Goldingen. — Hennig S. 368.

Röhlus, Heinrich, wurde um 1642 Rector der Stadtschule in Goldingen. Er war ein tüchtiger Schulmann; 1645 hielt er das erste Examen ab, wobei der Inspector Propst Haffstein die Rede hielt. Ueber sein Gehalt siehe oben S. XVII. Als er 1650 um Vergrößerung desselben einkam, verordneten die Visitatoren, er solle aus dem Erlöse des während der Vesperpredigten herumgereichten zweiten Klingbeutels die Summe erhalten, die über 36 fl. jährlich einging. (Die ersten 36 fl. erhielt der Cantor). Röhlus wurde 1658 lettischer P. in Goldingen, blieb aber bis 1660 in Ermangelung eines Rectors gleichzeitig auch noch Rector an der Schule. Er † 1675.

Hennig S. 354. — Kallmeyer S. 447 u. Nachtr.

Röhrich, Johann Carl Ehrenfried, Cand. theol., wurde d. 8. Juli 1793 als Cantor in Windau introduciert, nachdem die Cantorstelle einige Jare erledigt gewesen, und läßt sich noch 1800 als Cantor nachweisen. Ueber sein jährliches Gehalt siehe oben S. LV. Verheiratet war er mit Johanna Dorothea Ehler.

C. Mahler. — C. Michelson (P. zu Windau) Rede bei Introduction Joh. C. C. Röhrichs in die hiesige Stadtschule, Windau 8. Juli 1793. — Kallmeyer Windausch. Kirchsp. S. 36.

Roscius, Paulus, aus den Sechsstädten (in der Lausitz) gebürtig, war Rector der Libauschen Stadtschule, als er d. 28. Jan. 1649 zum P. für Schoden ordiniert wurde, woselbst er † 20. April 1673.

Kallmeyer S. 447.

Rosenberger, Otto Wilhelm, geb. 17. Oct. 1702 zu Goldbach in Preußen als Sohn des dortigen P. Johann Georg R., studierte seit 1718 in Königsberg, verließ sein Vaterland aus Furcht Soldat werden zu müssen und kam 1725 nach Kurland, wo er zuerst Hauslehrer, dann seit 1728 Rector der Stadtschule in Goldingen war. Er klagte hier beim Räte über den Bürger Hennig und seine Frau, die hätten gesagt, daß er die Kutten, womit er die Kinder und auch ihren Sohn gezüchtigt, beim Kaak¹⁾ habe auflesen lassen und daß die Aeltern, da er ihren Sohn wegen Unartigkeit in der Kirche mit dem

¹⁾ = Pranger.

Schulesel habe nach Hause gehen lassen, diesen Esel behalten und hätten verbrennen wollen. Obgleich er seinen Esel auf Requisition durch den Gerichtsvogt widerbekommen habe, sei er doch hiedurch blamiert worden und bitte den Rat dringend, den Henning zu öffentlicher Abbitte und 100 Tl. Strafe zu verurtheilen. Der Rat verurtheilte diesen wirklich zu einer Abbitte und 2 Tl. Strafe, die Henning aber nicht erlegen konnte.

Ao. 1729 wurde Rosenberger P. in Neu-Auß (ordiniert 3. Nov. d. J.), ging von da 1737 als P. nach Appricken, 1741 als P. nach Neuenburg und † hier 23. März 1764. Seit 1729 war er verheiratet mit Marie Magdalene Wulff, Tochter eines Kaufmanns in Goldingen, welche † zu Pastorat Neuenburg d. 11. Jan. 1799, 85 Jare alt.

Hennig S. 362. — Kallmeyer S. 448 u. Nachtr.

Rosenberger, Christoph Heinrich, Sohn des P. Christoph Ludwig R., geb. zu Hasenpöth 6. April 1741, besuchte 1755—59 die Provinzialschule zu Rastenburg in Preußen und studierte seit 1759 in Königsberg. Er war 1769—74 Rector der Stadtschule in Goldingen, wurde 1774 P. in Schloß (ordiniert 29. Sept. d. J.) und † hier 12. März 1813. Er heiratete 1770 Eleonore Elisabeth Grasmus, Tochter eines Amtmanns, welche † 15. Sept. 1834.

Hennig S. 365. — Kallmeyer S. 449. — Königsb. Balten № 1413.

Rump, Johann, wurde als Semgallo-Mitaviensis im Juli 1631 in Königsberg als Student inscribiert, disputierte dort 1633, wurde 1639 Rector der Stadtschule in Goldingen, allein schon nach einem halben Jare P. zu Ruzkau, wo er † 1680.

Hennig S. 354. — Schriftst. Leg. III, 585. — Kallmeyer S. 454. — Königsb. Balten № 286.

F.

Safft, Michael, wurde 1707 zum Rector in Goldingen gewählt. Er beschwerte sich 1708 beim Rat, daß die Bürger beim Circuitus sich unartig gegen ihn betragen, einige ihm nichts gegeben, andere ihm gar die Türe gewiesen hätten. Der Rat antwortete: die Herrn Scholcollegen möchten bei dem künftigen Circuitus ihm dergleichen unartige Bürger specificieren. Safft † 1709 an der Pest, sein restierendes Gehalt wurde seinen Erben erst 1721 ausgezahlt.

Hennig S. 360.

Salomon, Hermann, aus Riga, war seit 1707 Cantor in Goldingen. Seine Frau liebte es den Vormund ihres Mannes zu spielen und correspondierte an seiner Stelle viel mit dem Rat. Als dieser dem Cantor unverblümt schrieb, er möge seine Frau besser regieren, mit ihr habe der Magistrat nichts zu schaffen u. s. w., wurde Salomon von seiner Gattin vermocht, 1711 knall und fall nach Danzig zu ziehen. Dort fand er kein Unterkommen, bat also wider um Gnade. Der Rat

schlug ihm die Widerannahme ab. Salomon wandte sich in Danzig an den Herzog, der ihm ein Empfehlungsschreiben an den Rat mitgab. Mit diesem kam er zu Wasser nach Windau, schickte es von da nach Goldingen, allein der Rat respectierte seine Frau zu sehr, um von seinem Worte abzugehen. Bis 1724 vacierte nun der Cantorposten.

Hennig S. 371.

Scaderi, Martin, war nach Kallmeyer und J. F. Recke von 1625 an einige Jahre Rector in Goldingen, dann in Mitau. Doch tritt ihm 1625—32 in Goldingen A. Lütken als Rector in den Weg. Er kann daher nur bis etwa 1624 Rector dasebst gewesen sein, und mag der Martinus sein, der d. 26. October 1624 als Rector in Mitau angenommen wurde, wobei sein Zeug aus Goldingen hieher geführt werden sollte. Doch schon im März 1625 nam er in Mitau seinen Abschied, war dann P. in Remten, schon 1636 P. in Lippaikken, wo er † 1659 oder 1660. Schon 1636 war er verheiratet mit Elisabeth Schönberg, Tochter des herzoglichen Amtsverwalters zu Frauenburg Antonius Sch., welche noch 1662 lebte.

Schriftst. Lex. IV, 42. — Kallmeyer S. 460 u. Nachtr. — Siehe oben S. XCVI: Martinus.

Schärmacher, Johann, Stud. theol., wurde im Juli 1738 zum Rector in Windau vociert und d. 23. Aug. 1738 dazu confirmiert und hielt 1743 auch die Besperpredigten in Windau. Er war verheiratet mit Christina Elisabeth Liedemann, Tochter des Licent-Schreibers Friedrich L. und † 8. Jan. 1752.

Mitt. A. Bd. 1738 S. 510. — Cand. jur. C. Mahler. — Kallmeyer, Windausch. Kirchspp. S. 27.

Schahl, Heinrich, Rector in Windau, heiratete 1668 Margaretha Barbara Bruwell (nicht Catharina Bemoll, wie Kallmeyer angiebt).

C. Mahler nach Windausch. Kirchenb. — Kallmeyer Windausch. Kirchspp. S. 26.

Scheinvogel, Johann Georg, wurde als Liebavia Curonus Theol. Cult. d. 22. April 1794 auf der Universität Königsberg inscribiert, war 1798—1803 und dann wider seit 1808 zweiter Lehrer am Witte-Huedfschen Waisenhause in Libau.

Zimmermann S. 34. — Königsb. Balten № 1727.

Schend, Johann Ludwig, war seit Michaelis 1679 Conrector der Mitauschen Stadtschule, erhielt aber erst d. 17. Jan. 1680 pro arrha 6 fl. Conrector blieb er etwa bis Ostern 1682 und starb bald darauf. Seine Wittwe Sophie Gertrud Wach heiratete Dom. 14 p. Trin. 1685 den Mitauschen Schulrector Ch. Bornmann.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — J. Döring in Kurl. Sitz.-Ber. 1872 S. 34 Note 1.

Schiedel, Christoph Friedrich, war bereits d. 15. April 1667 und noch 1674 Cantor in Bauske.

Herz. A. Canz.-Abch. 1667 B f. 93 u. 1674 f. 283.

Schiffel, Ernst Sigismund, geb. zu Suabor in Niederschlesien d. 5. März 1757, besuchte die Schule zu Freistadt, 1774—78 das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau und studierte hierauf in Königsberg Theologie. Dann kam er 1784 als Hauslehrer nach Kurland, und wurde 1785 Conrector und nach Raakky's Tode 1804 Rector der Stadtschule in Libau. Seit 1806 war er Lehrer an der neu-eröffneten Kreissschule zu Libau und † daselbst 1810.

Zimmermann S. 12. — A. Schön S. 26.

Schiller, Johann, war vom April 1616 bis zum März 1618 Schulmeister in Windau und ist wahrscheinlich derselbe Johann Schiller, der vermutlich 1619 P. zu Landsen wurde und hier † 1645. Dieser letztere hatte 1627 eine Tochter des seel. Cordt Feldmann zu Windau zur Frau und war dann mit Hedwig Hein verheiratet.

Consist. Arch. Kirchenrechn. im fascic. Windau. — Kallmeyer S. 463 u. Nachtr.

Schleiff, Johann Stephan, war bereits um 1690 Rector in Bauske, brachte die dortige Stadtschule zu hoher Blüte (siehe oben S. XXXVI) und † 1695 (begraben d. 26. Jan. d. J.) mit Hinterlassung unmündiger Kinder.

Ritt. A. Bd. 1695—98 fol. 74 a. — Arbusow S. 42. — Kallmeyer S. 263 u. 310.

Schlüter, Peter, wurde d. 13. Aug. 1639 als Conrector der Mitauschen Stadtschule confirmiert, 1641 Rector derselben und war dann 1643—66 P. in Talsen, † 2. Jan. 1666. Seine Gattin Anna Redeling überlebte ihn.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. A. Bd. 1623—40 f. 371. — Kallmeyer S. 464 u. Nachtr.

Schmid, Michael, war schon 1633 Rector in Bauske, sollte 1636 als P. zu Illuyt introduciert werden, was aber durch Georg Sieberg verhindert wurde, und war noch Rector in Bauske, als er 1639 lettischer P. in Mitau wurde; als solcher † er d. 4. Aug. 1642. Verheiratet war er mit Margarethe Buschmann, welche † 1656.

Kallmeyer S. 464 u. Nachtr.

Schmid, Mag. Martin, Conrector der Mitauschen Stadtschule, erhielt d. 4. Mai 1682 pro arrha 6 fl.; im selben Jar wurde er Rector an derselben, wobei er d. 11. Octob. d. J. pro arrha 18 fl. Schillinge bekam. Am 31. Juli 1683 wurde er zum deutschen Diaconus in Mitau vociert, † aber schon um 1684.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. A. Bd. 1682—84 f. 58. — Kallmeyer S. 464.

Schmidt, . . . Mag., war 1675 bereits Rector in Windau und blieb es bis 1678. Nach Kallmeyer ist er entweder Johann Jakob Schmidt, der 1678 P. in Windau wurde (was, wenn der letztere 1676 P. zu Bathen war, nicht gut möglich ist), oder Johann Schmidt, der

1678 P. zu Landsfen wurde. Dem widerspricht aber auch, daß Beide, soweit bekannt, nicht den Grad eines Magisters besaßen.

Hennig S. 357. — Kallmeyer Windausch. Kirchspr. S. 26. — Kallmeyer S. 465.

Schmidt, Johann Sebastian, geboren in Wittenberg, war 1640 bis 1642 Rector in Goldingen und wurde 1643 lettischer P. in Mitau. Die Stadt Goldingen war ihm von seinem Gehalt 154 fl. schuldig geblieben, die ihm der Rat erst zwei Jahre später auszahlen ließ. Zu seiner Zeit waren in Goldingen viele Winkelschulen, auf deren Abschaffung der Propst Haffstein 1638 ernstlich gedrungen hatte. Die Alterleute widersetzten sich aber dem mit der Erklärung, daß es von langen Zeiten her unverboden gewesen sei, Privat-Schulmeister zu halten, sie würden es daher auch tun. Schmidt heiratete 1645 in Mitau Anna Hess, welche † 1657, und verband sich dann mit Hedwig Schulz, welche † 1692. Er selbst † 1675 (beerd. 8. Sept. d. J.).

Hennig S. 354. — Kallmeyer S. 465 u. Nachtr.

Schmidt, Levin Michael, geb. zu Kalleten 22. Dec. 1740, wurde in dem Hause eines v. Mirbach in Strocken erzogen und studierte in Leipzig Theologie. Nach seiner Rückkehr war er 10 Jahre Hauslehrer, dann seit 1774 Rector der Stadtschule in Goldingen, seit 1782 deutscher P. ebenda (ordiniert d. 8. Jan. d. J.) und † 25. Jan. 1819. Verheiratet war er mit Margaretha Elisabeth Brasche.

Hennig S. 365. — Kallmeyer S. 466 u. Nachtr.

Schmolde, Bartholomäus, wurde d. 14. Dec. 1614 zum Rector der Stadtschule in Mitau angenommen, wobei er pro arrha 1 ungarischen Floren und 1 Rtl., das tut 18 Mk. 30 gr. erhielt, und † 15. Oct. 1617 im Amte. Die Leiche wurde nach Riga übergeführt.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 13.

Schneider, Jesaias, wurde im März 1625 Rector der Stadtschule in Mitau und kann bis 1628 im Amt geblieben sein, sein Gehalt betrug Anfangs 100, später 150 Mk. quartaliter.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 14. — Kallmeyer S. 469.

Schölerus, Eccardus Philippus, war Rector der Stadtschule in Mitau. Eine von ihm verfaßte lateinische Rede befindet sich in einem Actus gratulatorius vom 2. Dec. 1633 in einem die Mitausche Stadtschule betreffenden Sammelbände. Er muß der Rector gewesen sein, der d. 27. Nov. 1632 in diese Schule introduciert wurde, wobei er „dem alten Gebrauche nach“ pro arrha 30 Mk. erhielt, und der, nachdem er gestorben, d. 7. Mai 1634 in der St. Trinitatiskirche frei bestattet wurde, wobei sein Name jedoch nicht genannt wird.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Sammelbd. № 8617 in der Bibl. d. kurl. Prov.-Museums.

Schömbty, Michael, war d. 12. Mai 1662 Organist und Schulmeister zu Hasenpöth.

Herz. N. Canz.-Abfch. 1662 B f. 148.

Schreyer (Schreer), Johann, Stud. theol., wurde von Bürgermeister und Rat d. 3. April 1658 zum Conrector der Schule in Mitau präsentiert und 1661 nach dem Abgange W. A. Arnoldi's Rector derselben. Ueber die von ihm 1662 als Rector eingereichten Gravamina siehe oben S. XIII. Ao. 1666 wurde er deutscher Diaconus in Bauske und † 27. Oct. 1687 an der Pest. Seine Gattin Margaretha Agricola überlebte ihn.

Ritt. N. Bd. 1658 f. 437 u. 1665 f. 146. — Kallmeyer S. 462 (wo er irrthümlich Johann Scherer genannt wird) u. Nachtr.

Schröder, Valentin, wurde als Studiosus d. 4. Mai 1657 zum Subrector der Mitauschen Stadtschule confirmiert, starb aber bald darauf wol an der Pest (bestattet d. 21. Juni 1657).

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. N. Formularb. 1629—51: 73.

Schütz, Kaspar, wurde d. 1. März 1624 als Cantor an der Mitauschen Stadtschule angenommen, wobei er pro arrha einen ungarischen Floren, das ist 21 Mk., erhielt. Ein Gedicht von ihm findet sich in einem Actus gratulatorius v. 2. Dec. 1633. Ueber die von ihm 1632 eingereichten Gravamina siehe oben S. XI. Er † 1634 (bestattet d. 27. Febr. d. J.).

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Sammelbd. № 8617 in der Bibl. d. kurl. Prov.-Museums.

Schumann, Johann, war zuerst Rector in Birsen und wurde im Juni 1693 zum Conrector der Bauskeschen Stadtschule confirmiert, wo er unter dem Rector J. S. Schleiff wirkte und um die Blüte dieser Schule zu damaliger Zeit große Verdienste hatte. Nach Schleiffs Tode wurde er 1695 Rector derselben. Als solcher verfaßte er ein Gratulationsgedicht bei Gelegenheit der Introduction J. A. Hollenhagens als kurländischer Superintendent am 7. Oct. 1696. Am 28. Aug. 1698 wurde er zum P. in Schründen ordinirt, wo er † 1710 an der Pest. Zur Frau hatte er eine Tochter des Superintendenten Hollenhagen.

Ritt. N. Bd. 1692—95 f. 85 u. 1698—1700 f. 99 a. — Sammelbd. № 11910 in d. Bibl. d. kurl. Prov.-Museums. — Arbusow S. 42. — Kurl. Sitz.-Ber. 1888 Anh. S. 37. — Kallmeyer S. 310 u. 477.

Schweichel, Christoph Albrecht, Stud. theol., wurde d. 27. Febr. 1712 zum Cantor der Schule in Bauske confirmiert, wo er gleichzeitig auch Organist war, und † 1720. Am 2. Dec. 1720 concedierte die herzogliche Regierung seiner Wittve Marie Elisabeth Hesse das Trauerjar.

Herz. N. Canz. Abfch. v. 1712. — Consist. Arch. fascie. Bauske.

Seiffart, Johann Michael, wurde auf Supplication des Bürgermeisters, Bogts und Rats zu Mitau vom Herzoge d. 11. Aug. 1675 als Cantor der Mitauschen Stadtschule bestätigt und erhielt d. 17. Aug. d. J. aus der Kirchenlade pro arrha 2 Rtl., das ist 6 fl. Der Rector Bornmann führt ihn in seinem 1686 erschienenen Gedicht „Mitau“ als noch im Amt stehend an, er † (wurde „beläutet“) d. 13. März 1692 mit Hinterlassung einer Wittwe, wonach die Cantorstelle bis 1695 unbesetzt blieb. Bornmann dichtete auf ihn nachstehendes Epigramm:

Facundus fideique tenax vitaeque probatae
Integer, in templo sedulus inque Schola,
Seiffartus terram coelo mutavit et illic
Praemia pro magno magna labore capit.
Hic quantus fuerit, liquet hinc: quia consulit annus
Cantoremque potest vix reperire parem.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Ritt. A. Bd. 1675 f. 180 — Bornmanni Epigr. Pars. II, lib. I, 60.

Seiffart, Johann Michael, geb. zu Mitau 16. Mai 1685, wahrscheinlich ein Sohn des Cantors ebenda Johann Michael S., wurde im October 1705 auf der Universität Königsberg inscribirt und am 21. Sept. 1711 zum Rector in Bauske confirmirt, kann aber dieses Amt nur eine ganz kurze Zeit bekleidet haben, da er bereits 1711 zum lettischen Diakonus in Mitau ordinirt wurde. Seit 1714 war er lettischer Frühprediger daselbst und † 8. Nov. 1758. Seit d. 22. Nov. 1712 war er mit Anna Mußmann aus Grobin verheiratet und verband sich nach deren Tode mit Anna Amalia Buchner, welche † 1748.

Kallmeyer S. 484 u. Nachtr. — Königsb. Balten № 883.

Seltrecht, Christian, aus Pommern, wurde d. 13. April 1707 in der neu erbauten Schule zu Windau als Rector introduciert und † unvermält 10. Sept. 1710 an der Pest. Ueber das von ihm bezogene Gehalt siehe oben S. LII.

C. Mahler aus Windausch. Stadtacten. — Kallmeyer, Windausch. Kirchs. S. 27.

Siegfried, Jacob Heinrich, Stud. theol., wurde d. 17. Aug. 1726 von der herzoglichen Regierung zum Prorector der Mitauschen Stadtschule confirmirt, ging aber bereits im folgenden Jahre zur katholischen Kirche über.

Herz. A. Ganz.-Absch. 1726 v. obigen Dat. — D. Diston in Kurl. Sitz.-Ber. 1902 S. 10. — Recke's Wöchentl. Unterhalt. 1805 S. 135. — Czarnewski I, 17.

Siering,, wurde 1749 Cantor der Mitauschen Stadtschule und erhielt als solcher d. 13. Nov. d. J. pro arrha 6 fl. Alb. Er † (wurde „beläutet“) 27. Juli 1762.

Consist. Arch. St. Trinitat. Kirchenrechn. — Chr. F. Sauniz, ein biogr. Denkmal für Joh. Chr. Baumbach. Mitau, 1801 S. 19.

Sievert, Jakob, geb. 29. Febr. 1724 zu Sallgalln, wo sein Vater Johann S. P. war, besuchte seit 1734 die Mitausehe Stadtschule, und studierte seit 1744 in Königsberg drei Jahre Theologie. Nachdem er Hauslehrer gewesen, war er 1752—55 Rector der Stiftsschule in Subbath, seit 1755 (ordiniert d. 12. Juni d. J.) P. zu Preekeln und † 8. (19.) März 1796. Er vermählte sich schon als Rector in Subbath mit Christina Agnese v. Bistram, welche † 1768, und bald darauf mit Anna Katharina Bernitz.

Kallmeyer S. 488.

Skodaisky, Nathanael, geb. zu Saalfeld in Preußen 1662, war 1686—88 Collega-Adjunct und 1688—91 Collega an der Schule in Libau, d. h. wol Cantor, da J. v. Bergen um dieselbe Zeit die Stelle eines Collega tertius bekleidete. Dann wurde er d. 17. Dec. 1691 als P. Adjunct in Sachten introduciert, war 1697—1710 P. ordinarius ebenda, 1710—24 P. an der Johanniskirche zu Riga und † 3. April 1724. Am 19. März 1711 heiratete er in zweiter Ehe Susanna Mindenberg, Wittve des Rigaschen Dr. med. Martin Benzin.

Ritt. A. Bd. 1687—88 v. 10. Jan. 1688. — Kallmeyer S. 489 u. Nachtr.

Slevogt, Wilhelm Julius, geb. zu Zilbach in der Grafschaft Henneberg d. 7. Oct. 1751 als Sohn eines herzoglichen Amtsverwalters, besuchte das Gymnasium zu Weimar, studierte seit 1770 zu Jena zuerst Theologie, dann die Rechte, kam 1773 als Hauslehrer nach Kurland, wurde 1779 Notarius publicus in Mitau und bekleidete gleichzeitig 1784—91 die Stelle des Conrectors an der Stadtschule ebenda, dann wurde er 1791 erster Stadtsekretär in Libau, verfeindete sich aber mit dem Libauschen Magistrat und zog 1802 nach Mitau, wo er dann weiter lebte. Er † 1834. Er war seit Juli 1781 vermält mit Katharina Fehre, Tochter des Organisten David August F. in Mitau.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Schriftf. Bez. IV 218 u. Nachtr. II 196.

Stahl, Heinrich, wurde 1662 Rector in Goldingen. Zu seiner Zeit vermächte Friedrich Mumm, Bruder des Bürgermeisters Winhold Mumm, der Goldingenschen Schule testamentarisch 800 fl. zu besserem Unterhalt der Lehrer. Stahl resignierte 1667.

Hennig S. 356.

Steenden, Johann Wilhelm, geb. 1761 zu Mitau als Sohn eines dortigen Aeltesten, besuchte seit Juni 1775 das Petrinum zu Mitau. Wol schon 1791 wurde er Conrector an der Stadtschule zu Mitau, war es jedenfalls 1795—1804. Er † zu Mitau 12. April 1819.

Consist. Arch. Kirchenvisit.-Protok. v. 1795 im fascic. Mitau. — Dannenberg S. 74 u. 301.

Stender, Gotthard Friedrich, geb. zu Lassen d. 27. Aug. 1714 als Sohn des dortigen P. Hermann Konrad St., wurde in Subbath vom Rector Isaaß Bauer unterrichtet und studierte 1736—39 in Jena und Halle Theologie und alte Sprachen. Nach seiner Rückkehr nach Kurland war er zuerst Hauslehrer und wurde d. 10. Juni 1742 als Conrector an die Mitausehe Stadtschule vociert und d. 16. Juli d. J. daselbst introduciert, ging aber bereits 1744 als P. nach Birsgalln (ordiniert d. 11. Oct. d. J.), von hier 1753 als P. nach Szaimen, blieb hier bis 1759 und siedelte dann mit seiner ganzen Familie nach Deutschland über. Nachdem er 1760—63 Rector an der Realschule zu Königsutter, 1763—65 Professor der Geographie in Kopenhagen gewesen, kehrte er nach Kurland wieder zurück und war 1766—69 P. Adjunct, 1769—96 P. ordinarius zu Selburg und Sonnagt, seit 1782 auch Selburgscher Propst und † 17. Mai a. St. 1796. Verheiratet war er seit 4. Febr. 1744 mit Anna Elisabeth Braunschweig, Tochter des P. Andreas Wilhelm B. zu Szaimen, welche † 1784. — Groß sind Stenders Verdienste um die lettische Sprache. Er schrieb nicht nur eine lettische Grammatik (Braunschweig 1761), sondern auch sein bekanntes „Lettisches Lexikon“ (2 The., Mitau 1789), außerdem zahlreiche prosaische und poetische Schriften in lettischer Sprache.

Lettsch III 192—199. — Stenders Leben. Mitau 1805 (von Czarnewsky). — Wöchentl. Unterhalt. 1805, 2, S. 289 ff. — Schriftst. Lex. IV 283—290 u. Nachtr. II, 211. — Kundsfin, Bezais Stenders I, Mitau 1879. — Kallmeyer S. 494.

Strueß, Matthias Heinrich, geb. zu Lübeck d. 29. Juni 1749, besuchte die Schulen seiner Vaterstadt und widmete sich endlich ganz der Schreib- und Rechenkunst. Hierauf erteilte er einige Jahre selbst in diesen Fächern und im Buchhalten Unterricht und folgte 1776 dem Ruf als Schreib- und Rechenlehrer an die Stadtschule zu Libau. Seit 1806 war er bei der Kreisschule daselbst angestellt und † 1820. Zimmermann S. 18. — A. Schön S. 26.

G.

Taurek, Heinrich, geb. 1727 zu Dleško in Preußen, wo sein Vater bei der Accise angestellt war, war seit 1756 Conrector an der Stadtschule in Mitau (am 8. März erhielt er pro arrha 6 fl.), wurde 1761 P. in Angern (ordiniert 9. April d. J.) und † 24. Febr. 1778. Verheiratet war er mit Susanna Bewell, Tochter eines Gerichtsvoigts in Bauske, welche † zu Riga 12. Febr. 1799, alt 72³/₄ Jahre.

Consign. Arch. St. Trinitat.-Kirchen. — Kallmeyer S. 502 u. Nachtr.

Thilo, Gottlob, verfaßte als SS. Theol. Cultor zum 4. Sept. 1696 ein Hochzeitsgedicht und war bereits 1708 Rector der Stadtschule in Libau. Diese erlangte unter seinem Rectorat bedeutenden

Ruf, wurde viel besucht und entließ einige Schüler direct auf die Universität (z. B. die spätern Pastoren Johann Daniel Hassfstein und Johann Kühn). Ao. 1716 verließ er Libau und bekleidete von nun an die Stelle eines Rectors der Mitauschen Stadtschule. Auch diese Schule brachte er durch seine gründlichen Kenntnisse und glückliche Vortragsgabe sehr zu Ansehn (siehe oben S. XV). Durch Alter und Kränklichkeit in der Erfüllung seiner Berufspflichten behindert, erbat er sich 1726 einen Gehilfen, leider war aber die Wahl desselben eine verfehlte (siehe oben J. H. Siegfried). Am Michaelis 1730 nam er seinen Abschied und muß bald darauf gestorben sein. Seine Wittwe † zu Mitau 10. Juli 1734.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Bibl. d. kurl. Prov.-Museums, Sammelbd. № 11910. — D. Dison in Kurl. Sitz.-Ber. 1902 S. 10 — Tetich III 338. — Necke's Wöchentl. Unterh. 1805 S. 135. — Czarnewski I 17 u. 20. — Zimmermann S. 9. — Kallmeyer S. 231, 284, 300 u. 352.

Lieden, Johann Georg Emmerich, Sohn des P. Dietrich Georg L. zu Pussen, besuchte das Collegium Friedericianum zu Königsberg und wurde im Sept. 1762 auf der Universität Königsberg inscribiert. Am 8. Oct. 1771 wurde er als Rector nach Windau vociert, wurde dann 1779 P. zu Angern (ordiniert d. 19. Nov. d. J.), 1781 P. zu Baldohn und † 1783. Verheiratet war er mit Johanna Grüner, Tochter des P. Alexander Heinrich G. zu Amboten, welche † 1795.

Kallmeyer, Windausch. Kirchs. S. 27. — Kallmeyer S. 505 u. Nachtr. — Königsb. Balten № 1468.

....., **Tobias**, wurde d. 4. Febr. 1640 als Cantor und Organist in Bauske introduciert. Siehe über ihn oben: Tobias Mayer J. Arnoldi's Manuale in Kurl. Sitz.-Ber. 1894 S. 131.

Tornarius, Clemens, wurde als Durbeno-Curlandius im Juni 1636 auf der Universität Königsberg inscribiert und besuchte sie noch im September 1638. A. 1653 (vielleicht schon früher) war er Rector der Stadtschule in Bauske und 1654 in heftigem Streit mit dem Cantor. Im April 1657 erhielt er, weil er in Ermangelung eines Cantors $\frac{5}{4}$ Jare allein in Kirche und Schule aufgewartet, für die doppelte Arbeit eine Erkenntniß von 100 fl. Am 26. Juni 1662 wurde zu Mitau in Consistorialsachen Caspari Caddaei Cantoris Klägers wider Clementem Tornarium, Rectorem zu Bauske, Beklagten, zu Recht erkannt: Weilen der Beklagte selbst gestanden, daß er den Kläger in öffentlichen Schulen vor den Schulkindern geschlagen, wodurch der unschuldigen Jugend Aergerniß gegeben, und weil diese ärgerliche Schlägerei und Schulgezänke nicht das erste Mal, als soll beklagter Tornarius um solchen unterschiedlich eigenthätig gebrauchten Faustrechts seines Amtes entsetzt und von der Schulen removirt sein. V. N. W. Tornarius wurde dann 1663 als P. nach Tirsen in Livland vociert und † vielleicht 1668.

Ritt. N. Bd. Bauske; auch Bd. 1652—54 v. 24. Nov. 1653. — Herz. N. Bd. 1662 B f. 168. — Bibl. d. kurl. Prov.-Museums, Mscr. B 29 f. 203. — Woldemar histor. Leg. — Napiersky Beitr. IV 72. — Königsb. Balten № 313 u. 333.

Trollisch, David, libauscher Schulmeister, fungierte 1603 als Rechtsanwalt.

Wolbemar histor. Lexikon.

U.

Uoldenscher, Christian, nennt sich 1674 Rector Scholae Libaviensis und sagt von sich, er sei nunmehr emeritiert und habe 24 Jare lang (also Amtsantritt 1650) zwei Fuder Holz für jeden Knaben erhalten. Nach Zimmermann † er 7. April 1680, ob er 1674 bis 1680 auch noch das Rectorat bekleidet hat, läßt sich nicht bestimmen. Zu seiner Zeit war die Schule sehr in Aufnahme und wurde u. A. von den spätern Pastoren Johann v. Bergen, Michael Rhode und Joachim Baumann, dem nachmaligen Superintendenten, besucht.

Herz. A. Ganz. Absh. 1643—54 f. 112 b u. 1674 f. 287. — Tetsch II 120 u. 131. — Zimmermann S. 7.

W.

Wachsmann, Andreas, Cantor in Bauske, wird als solcher 1685 und 1698 genannt und verfaßte ein Gedicht zur Hochzeit des Bauskeschen Diaconus Bertram Hildebrand, die am 5. Nov. 1703 stattfand, wobei er sich C(antor) B(auscensis) nennt.

— Confist. Arch. fascie. Bauske. — Mitt. A. Bd. 1698—1700 f. 98 a. — Bibl. d. kurl. Prov.-Museums, Sammelbd. № 11910.

Wachsmann, Johann Georg, Sohn des P. Georg W. in Würzau, war Rector in Goldingen. Die Bürgerschaft beschwerte sich 1721 beim Räte, daß ihre Kinder in der Schule nichts lernten. Die Aelterleute schlugen nun die Wiedereröffnung der Winkelschulen vor, allein der Rat decretierte, man müsse zuerst des Rectors Urtheil über die Ursachen dieser Unwissenheit einholen. Dieser wurde aber darüber so erbittert, daß er stürmisch seinen Abschied forderte. — Wachsmann wurde d. 25. Nov. 1723 zum P. für Buschhof ordiniert, war dann 1726—36 P. in Subbath, 1736—41 P. in Szaimen, 1741—57 P. in Blieden und † hier 1. Sept. 1757. Er war mit Gerdruta Elisabeth Keresius, Tochter des P. Bernhard Johann N. zu Goldingen verheiratet.

Hennig S. 361. — Kallmeyer S. 520 u. Nachr.

Wagner, Michael, Cantor in Bauske, resignierte d. 17. Dec. 1640.

J. Arnoldi's Manuale in Kurl. Sitz.-Ber. 1890 S. 130.

Wahl, Andreas, Rector in Goldingen, wurde d. 6. Juli 1739 introduciert und † als solcher 1752. Ueber die von ihm 1740 eingereichten Gravamina siehe oben S. XLVIII. Seine Wittwe hielt um 1760 in Goldingen eine Privatschule.

Confist. Arch. fascie. Goldingen. — Hennig S. 364.

Warburg, Paul, wurde nach Mag. B. Harder Rector in Goldingen. Er injurierte 1611 den Rat auf eine grobe Art.

Hennig S. 351.

Watson, Mathias Friedrich, Sohn des kgl. preussischen Domänenrats Mathias W., geb. zu Königsberg d. 7. Jan. a. St. 1732, besuchte das Collegium Friedericianum und studierte in Königsberg, wurde 1753 Mag. philosophiae und 1756 außerordentlicher Professor der Dichtkunst an der Universität Königsberg. Am 20. Febr. 1759 wurde er zum Rector der Mitauschen Stadtschule confirmiert, legte aber, nachdem er zum Professor der lateinischen Sprache am Petrinum ernannt war, am 1. Jan. 1774 das Rectorat nieder. Jedoch übernahm er es zum zweiten Mal d. 3. Mai 1781 und verwaltete beide Aemter (Professur und Rectorat) bis zum 6. Dec. 1804. Er † zu Mitau 8. März 1805. Seine Gattin Dorothea Agathe Dullo † 26. Mai 1801. Watson besaß einen unermüdlischen Berufseifer und eine seltene Gewissenhaftigkeit in Verwaltung seiner beiden Aemter, die Schule blühte unter seinem Rectorat.

Woldemar histor. Lexikon. — Reflexes Wöchentl. Unterhalt. 1805 S. 138 u. 142. — Schriftst. Ver. IV 474. — Dannenberg S. 4.

Wegener, Georg Carl, wurde Kölsens Nachfolger als Schreib- und Rechenmeister an der Libauschen Stadtschule, trat d. 15. Febr. 1775 als Lehrer der Schreib- und Rechenkunst am Petrinum in Mitau in den Dienst und † 1792 (beerdigt 24. Juli d. J.).

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Zimmermann S. 18. — Dannenberg S. 10.

Wegner, Johann, war 1729—31 interimistisch Rector der Bauskeschen Stadtschule, geriet dort mit dem Cantor Woltemaß in einen erbitterten Streit und wurde d. 13. Juni 1731 seines ärgerlichen Lebenswandels wegen verabschiedet.

Ritt. N. Bd. 1731 S. 142 u. 278 u. Bd. Bauske.

Weis, Johann Daniel, Stud. theol., wurde den 17. April 1769 als Conrector der Mitauschen großen Stadtschule confirmiert, erhielt d. 24. Juni d. J. pro arrha 6 fl., wird noch 1770 als Conrector angeführt und blieb es wol bis 1774.

Consist. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Mitausche Btg. 1769 № 32.

Weisemann, Leonhard, war noch 1605 Cantor in Goldingen, hatte aber, laut Kirchenvisitation von 1606, damals eben seinen Abschied genommen.

Hennig S. 367.

Werner, Christoph, Nachfolger J. Lysanders als Cantor in Goldingen, wurde mit dem P. Georg Witting ebenda in eine ärgerliche Streitsache verwickelt. In seinem Injurienproceß mit Witting

kamen solche Plattheiten vor, wie man sie jetzt nicht in der Versammlung des niedrigsten Pöbels hören würde. Auf der öffentlichen Straße, in der Schule, in der Gesellschaft goß Witting seine Schimpfreden über den Cantor und dessen Frau aus, so daß der Rat sich genötigt sah, die Partei des Cantors zu ergreifen. Dieser schmutzige Proceß dauerte bis 1633 und endete für den Rat und den Cantor ungünstig, was leßtern bewog, seinen Abschied zu nemen.

Hennig S. 368.

Werner, David, Stud. theol., wurde d. 27. Aug. 1698 zum Rector der Stadtschule in Mitau confirmirt, ging aber bald darauf als Rector nach Bauske, wo er zum 5. Nov. 1703 ein Gedicht auf die Hochzeit des Bauskeschen Diaconus Bertram Hildebrand veröffentlichte.

Ritt. A. Bd. 1698—1700 f. 106 b. — Bibl. des Kurl. Prov.-Museums, Sammelbd. № 11910.

....., **Wilhelmus**, wird 1596 und 1597 als Cantor der Mitauschen Stadtschule angeführt und mag derselbe Wilhelm sein, der 1598 Rector in Mitau war.

Constit. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. — Kurl. Sig.-Ver. 1890. S. 13.

Willert, Johann Jakob, geb. zu Drengfurt in Ost-Preußen, war zuerst Privatlehrer und wurde im März 1790 als Rector in Goldingen introduciert, wo die Schülerzal unter ihm sehr zunam. Nach dem Eingehen der Stadtschule im Jare 1806 war er Lehrer an der neu eröffneten Goldingenschen Elementarschule, bis er † 29. Mai 1815.

Hennig S. 366. — Bibl. Schulbl. II 41.

Willert, Johann Christoph, Brudersohn des Vorigen, geb. zu Drengfurt 6. Nov. 1776, studierte 1793—96 in Königsberg Theologie, kam dann nach Kurland und wurde d. 19. Mai 1800 als Gehilfe des Rectors der Stadtschule in Goldingen angestellt. Nachdem er 1803 gleichzeitig Adjunct des deutschen P. in Goldingen geworden, nahm er d. 9. August 1805 seine Entlassung vom Schulamt, wurde 1819 deutscher P. in Goldingen, ließ sich 1841 emeritieren und † 23. März 1845. Verheiratet war er mit Gottliebe Marie Louise Schmidt, Tochter seines frühern Seniors P. Levin Michael Sch. zu Goldingen.

Hennig S. 367. — Kallmeyer S. 536.

Wittenburg, Jeremias, Conrector der Mitauschen Stadtschule wahrscheinlich seit 1643, wurde d. 18. Nov. 1654 vom Herzoge dem Siuztschen Kirchspiel als P. präsentiert „als welcher der Schule in Mitau eine Zeit von Jahren vor einen Conrector fleißig aufgemartet“ und war dann 1655—83 P. zu Siuzt, † 1683.

Ritt. A. Bd. 1654 f. 710 u. Woldemar Mappe 41. — Kallmeyer S. 541.

Wolttemaß, Johann Friedrich, war bereits im Januar 1731 Cantor und Organist in Bauske, ebenso 1732 zur Zeit des Erlasses des General-Kirchenvistations-Abschiedes v. 28. Febr. d. J. (siehe oben S. XLI), wo er der alleinige Schulcollege an der Bauskeschen Stadtschule war.

Ritt. N. Bd. Bauske S. 295 u. 302.

J.

Zeyse (Zeisius), Elias Christian, Rector in Bauske, heiratete 1735 die Tochter des A. G. Beth, verwitwete Freymann und erhielt die Erlaubniß, ohne das dritte Aufgebot sich copulieren zu lassen und ausnahmsweise im Schullokal die Hochzeit abzuhalten, jedoch mit Fortlassung der Musik, weil die Schule eine Officina spiritus sancti sei. Er † 1754 und wurde d. 3. Dec. d. J. begraben.

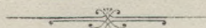
Boldemar histor. Lexikon. — Arbusow S. 42.

Zimmermann, Arnold, Cantor an der Mitauschen Stadtschule, erhielt d. 29. Aug. 1718 pro arrha 18 fl. Schillinge und blieb bis Michaelis 1730 Cantor. Ao. 1730 verlor er seine Frau durch den Tod und wird nicht weiter genannt.

Consiß. Arch. St. Trinitat.-Kirchenrechn. u. Bd. Mitau 2. — Herz. A. Ganzsch. 1726 v. 16. März.

Zobel, Konrad, war seit 1638 Cantor an der Libauschen Stadtschule und ein sehr tätiger Mitarbeiter des Rectors Boldenscher. Er † 13. Sept. 1663.

Zimmermann S. 15.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

3.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a date or signature.

